<36627105470013
S
<36627105470013
Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ. germ 864
Voss

Ueber die Schicksale der deutschen Reichs-Staatsverfassung

Ein historisch-publicistischer Versuch

von

Christian Daniel Voß
Professor in Halle.

In magnis voluisse sat est.

Leipzig
bey Karl Tauchnitz
1802.

Bayer. Staats Bibliothek

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede.

Indem der Verfasser diesen Versuch dem Publikum übergiebt, darf er wohl darauf rechnen, daß man es für das nehmen werde, wofür es gegeben wird.

Ein Versuch über einen so viel umfassenden Gegenstand kann keine vollständige und erschöpfende Ausführung gewähren. Er muß sich mit Andeutungen begnügen, welche ihren Zweck erreichen, wenn sie den Gesichtspunkt richtig auffassen und eine klare Uebersicht des Ganzen gewähren.

Der Verfasser hat hier die Resultate seiner Forschungen zusammen gestellt. Dem Kenner wünscht er sie zur Prüfung vorzulegen, und den Dilettanten auf manche Ansichten aufmerksam zu

machen, die ihm vielleicht bisher entgangen seyn mögten.

Er hat es versucht, eine koncentrirte Uebersicht der Schicksale des deutschen Reichsstaats zu geben, in der Absicht und Hoffnung, — vielleicht auch da, wo sie wirksam werden könnte, — die Ueberzeugung zu veranschaulichen, daß er endlich wohl ein besseres verdient habe.

Uebrigens — wenn es erlaubt ist, von dem Großen auf das Kleine Anwendung zu machen — so mögte der Verf. auch für sich bey dieser Gelegenheit, die Aeußerungen des Kanzlers Ludewig (gegen das Ende der Vorrede, vor seiner Erläuterung der goldenen Bulle S. 77.), welche Wahrheiten enthalten, die von manchen nach Tadel haschenden, seyn wollenden Kritikern itzt mehr als je außer Acht gelassen werden, wieder in Erinnerung bringen.

„Endlich," sagt dieser eben so offenherzige, als — bey allen seinen Schwächen — doch gewiß noch immer sehr achtenswerthe

Gelehrte, „bleiben wir, bey allem unsern „Fleiße, gleichwohl irrige Menschen. Und „weil ein Professor, der alle Tage aus der „Feder unter die Presse arbeiten soll, und „nicht Zeit hat, über allen Worten und „Sachen die Nägel zu zerbeißen; niemand „auch im Gemüth und Gedanken allemal „gleich wohl aufgeräumt ist, folglich ihm „um so viel leichter etwas menschliches be„gegnen und etwas aus der Feder fließen „kann, was er nachgehends gern wieder zu„rück hätte; so dürfte es wohl die selbst„redende Billigkeit erfordern, daß man die„ser Art Leuten auch ehender ein Wort zu „gute halte, und alsdann mit ihnen zufrie„den sey, wenn man bey ihnen keine vor„setzliche Hartnäckigkeit, sondern vielmehr „den geneigten Willen findet, was etwa „aus Uebereilung geschehen, oder besser „gemeynt, als genommen worden, wieder„um zu verbessern.“ — — „Es wird wohl „in der gelehrten, wie in der gemeinen „Welt gehen, daß unter dem Weizen auch

„Unkraut wächset. Gleichwie aber Gott „die Sonne beyden scheinen, und ein guter „Hausvater das letztere um des erstern „willen wachsen läßt; so würde auch der„jenige wider die Weisheit Gottes und „Vernunft der Menschen handeln, der bey „einem Buche, in welchem er manches „Gute findet, nicht etwa auch eine Schwach„heit hie und da vertragen, sondern gleich „da mit Feuer und Wasser zulaufen „sollte.“ — —

Was er indessen noch ferner hinzusetzt, mögte ich eben so wenig zu meinen Aeußerungen machen, als es meine Gesinnungen enthält. Ich halte mich überzeugt, daß ein Gelehrter und Schriftsteller bey keiner andern Fahne, als der der Wahrheit, halten soll. Auch ist es bey dieser, wie bey meinen übrigen Schriften, mein stetes Bestreben gewesen, sie zu ergreifen und daran fest zu halten.

Halle, den 20. Septbr. 1801.

Inhalt.

Einleitung. Seite 1

Erstes Kapitel. Aelteste Verfassung des deutschen Reichs. 11

Zweytes Kap. Modifikationen des Verfassungszustandes nach der großen Völkerwanderung. 28

Drittes Kap. Fernere Modifikation, durch das Majordomat. 61

Viertes Kap. Karls des Großen Epoche. 71

Fünftes Kap. Versuch, durch die Anwendung des alten römischen Staatsrechts der Königsgewalt mehr Ausdehnung zu geben und dieselbe fester zu begründen. 98

Sechstes Kap. Gegenwirkung, durch die Ausbildung des kanonischen Rechts und der päbstlichen Hierarchie. 117

Siebentes Kap. Fernere Beschränkung, durch die innere festere Begründung der Landeshoheit der deutschen Fürsten. 129

Achtes Kap. Erste Grundlage zu einer gesetzlich begründeten Reichsconstitution durch die goldene Bulle 135

Neuntes Kap. Fernere Beyträge zur konsti-

tutionellen Begründung der deutsch. Reichs-Staatsverfassung. Landfriede. Reichskammergericht, Reichsregiment, Reichshofrath, Kurfürstenverein. 206

Zehntes Kap. Erste Versuche zur Begründung des deutschen Staatsrechts, als Wissenschaft. 285

Eilftes Kap. Wahlkapitulation. 296

Zwölftes Kap. Karls V. erneuerter Versuch zur Begründung einer unbeschränktern, erblichen Monarchie, in dem deutschen Reichsstaate. 314

Dreyzehntes Kap. Reformen in dem deutschen Reichs-Staatsrechte, und Einfluß derselben auf die deutsche Reichs-Staatsverfassung. 325

Vierzehntes Kap. Modifikation der Verhältnisse u. Grundformen der deutschen Reichs-Staatsverfassung, durch die Reformation veranlaßt. 354

Funfzehntes Kap. Westphälischer Friedensschluß. 365

Sechzehntes Kap. Deutscher Fürstenbund. 387

Siebenzehntes Kap. Neutralität des nördlichen Deutschlands. 389

Achtzehntes Kap. Lüneviller Friede. 390

Ueber die Schicksale der deutschen Reichsstaatsverfassung.

Einleitung.

Für das deutsche Reich, als politisches Ganze oder Staatskörper ist jetzt ein Zeitpunkt eingetreten, welcher unstreitig zu den wichtigsten und merkwürdigsten gehört, die es jemals erlebt hat. Durch den Lüneviller Frieden ist ihm bekanntlich das ganze linke Rheinufer (der edelste Theil seines gesammten Flächeninhaltes und gewiß nicht der am wenig-

sten angebaute, bevölkerte und wohlhabende) entrissen. Zugleich sind in diesem Friedensschlusse allgemeine Bestimmungen, im Betreff der Entschädigung solcher Reichsstände, die ihre Besitzungen ganz oder zum Theil durch jene Verengerung der Reichsgrenze verloren haben, festgesetzt. Auch soll, wie man sagt, zwischen dem Haupte der französischen Republik und dem Haupte des deutschen Reichs, im Betreff dieses wichtigen Gegenstandes bereits vorläufige nähere Uebereinkunft getroffen worden seyn.

Diese Entschädigungen können und sollen nur innerhalb der neuen Grenze des deutschen Reichs angenommen und verliehen werden. Hier soll auch noch ein Fürst entschädigt werden, dem man seine Länder in Italien durch eben diesen Friedensschluß abgenommen hat, um sie einem andern unter dem Titel eines Königthums zu geben.

Dieß Verfahren ist einzig in seiner Art und in der That höchst epochemachend für die Geschichte überhaupt und die Geschichte unsers

Vaterlandes insbesondere. Der Reichstag hat im Allgemeinen durch die Ratifikation des Lüneviller Friedensschlusses seine Zustimmung gegeben. Die nähern Ideen und Unterhandlungen des Entschädigungsgeschäfts scheinen indessen für ihn, wie für das größere vaterländische Publikum noch ein Geheimniß zu seyn.

Der Kayser hat sich zur Beendigung dieser Angelegenheit Vollmacht ertheilen lassen, und das deutsche Reich erwartet nun sein Schicksal von den Unterhandlungen Oestreichs und Frankreichs, wobey höchstens Preußen und Rußland noch eine mitsprechende Stimme haben dürften.

Die Vermuthungen erschöpfen sich über Gerüchte, welche von wichtigen und wesentlichen Veränderungen in der deutschen Reichskonstitution bey dieser Gelegenheit reden. In der That scheint es auch kaum möglich, diese wichtige Angelegenheit ohne solche Veränderungen zu Stande zu bringen. Jeder Patriot muß dahin mit einstimmen, daß eine solche radikale Reform für den deutschen Reichs-

staat dringendes Bedürfniß sey. Durch sie, und durch sie allein könnte er für die mannigfaltigen Mishandlungen und vielfachen Verluste entschädigt werden, welche er erlitten hat. Durch sie könnte er — an innerer Kraft — wieder gewinnen, was ihm an Ländern entrissen ist und an der Zahl seiner Glieder noch genommen werden dürfte.

Manche sehen eine solche Reform, und durch sie die Rettung nicht nur, sondern eine blühendere und kräftigere Subsistenz, als deren er sich jemals erfreuen konnte, für gewiß an. Schon sind Vorschläge dahin gethan *) und der öffentlichen Prüfung vorgelegt worden.

Ob diejenigen, in deren Händen das

---

*) Man sehe: Patriotisches Appel an den Friedenskongreß zu Lüneville und die Reichsversammlung in Regensburg, eine höchst wichtige und höchst bringende Veränderung der deutschen Reichskonstitution betreffend; — nebst Häberlins Anmerkungen, in dessen Staatsarchive. H. 21.

Schicksal des deutschen Reichsstaats liegt, davon Notiz genommen haben, oder nehmen werden — muß die Zeit lehren. Die Reichsversammlung dürfte wohl, nach der Lage der Dinge, am wenigsten zu dem Zwecke einer solchen Reform mitwirken können. Das deutsche Reich ist jetzt, mehr als jemals, fremder Disposition Preis gegeben, und man kann vielleicht annehmen, daß es in diesem Augenblicke über die Fortdauer seiner Existenz selbst in Ungewißheit schwebt.

Wenn Besorgnisse dieser Art entstehen, so kann man nicht leugnen, daß die Verzögerung der so lange bereits sehnlich erwarteten Entscheidung über das Schicksal des deutschen Reichs gerechte Veranlassungen dazu geben. Man darf daraus doch wohl schließen, daß bey der Regulirung des Entschädigungsgeschäfts Hindernisse eingetreten sind, die man nicht erwartet hatte.

Veranlassen diese Streitigkeiten, wer mögte dann den deutschen Reichsstaat gegen das Schicksal sichern, was in seinem jetzigen

hülflosen Zustande eine fast unvermeidliche Folge eines solchen Streits zu seyn scheint? —

Sehr natürlich ist daher die gespannteste Erwartung auf die endliche Entscheidung des Schicksals dieses großen und doch so ohnmächtigen, so kraftvollen und doch so schwachen Staatskörpers gerichtet. Die Theilnahme an seinem jetzigen Schicksale erinnert an die Schicksale seiner Vergangenheit. Kein Staat hat einen so eigenthümlichen, so sonderbaren Gang der Ausbildung genommen, kein Staatskörper ein so ausgezeichnet merkwürdiges Schicksal erfahren. Ein Ueberblick dieser Schicksale konnte nie mehr und allgemeiner interessiren als jetzt; da sich die Resultate derselben in dem Gegenwärtigen gleichsam zusammen zu drängen scheinen.

Ist es der Sterbetag des deutschen Reichsstaats, welcher ihm als die Auflösung der Krisis, worin er sich befindet, bevorsteht; so betrachte man diese Uebersicht als eine Parentation an seinem Sarge. Die Personalien dieses obgleich schwachen, doch schon

durch seine Leiden ehrwürdigen Greises umfassen eine eben so merkwürdige als lange Lebensgeschichte und sind gewiß in einem hohen Grade geeignet, andern zur Warnung und Lehre zu dienen.

Ist ihm aber — was freylich der lebhafte Wunsch sehr natürlich in das anziehendere Licht der Wahrscheinlichkeit stellt — der Zeitpunkt der Wiedergeburt gekommen; dann wird der Rückblick auf sein voriges Leben und den Gang seiner Ausbildung theils die Nothwendigkeit derselben noch deutlicher einsehn, theils das Wohlthätige derselben noch näher schätzen lehren. —

Vielleicht dürften auch selbst in diesem Falle einige warnende und aufmunternde Winke nicht ganz unnütz und vergeblich bleiben; und woher könnten die am wirksamsten sich ergeben, als aus der nähern Ansicht der Zeitpunkte, in welchen der deutsche Reichsstaat ähnliche wichtige Veränderungen erfuhr, des Geistes, welcher darin wirksam war und

der Modifikationen, welche dadurch in der Verfassung desselben bewirkt wurden.

Um diese Uebersicht vollständig zu gewähren, scheint es nöthig, von dem Zeitpunkte auszugehen, wo unsere Bekanntschaft mit unserm Vaterlande beginnt; und welcher gewöhnlich der Urzustand desselben genannt wird. Es wird nöthig seyn, sorgfältig anzudeuten, wie sich aus ihm zuerst bleibendere und bestimmtere Staatsformen entwickelten, und wie und in welchen Verhältnissen, besonders eine Monarchenmacht, zuerst begründet wurde.

In der folgenden Exposition wird nur das hervorgehoben werden dürfen, was in Hinsicht auf Entwickelung und Modifikation wirklich Epoche gemacht hat. Es wird nöthig seyn, besonders auf die Bemühungen zu achten, welche man angewandt hat, die unsichere und wandelbare Grundlage des Herkommens gegen eine festere, vollendetere und dauerhaftere, rechtlichere Form zu vertauschen.

Wir werden dadurch auf die Bemerkung geführt werden, wie zwey einander entgegen-

gesetzte Interesse's hierin einander entgegen strebten, so daß, während man dahin arbeitete, eine alte Verfassung nur wieder zu erneuern und in Wirksamkeit zu setzen, sich eine neue, — freylich nicht so haltbare und vollendete allmählig ausbildete und mühsam und unter tausendfachen Schwierigkeiten, ein Bruchstück nach dem andern erwarb.

Dieser fragmentarische Zustand der wirklichen Verfassung gab dann allerdings noch immer Gelegenheit, nach jenen, oben erwähnten Voraussetzungen eine idealische in Büchern auszubilden und in den Kabinetten der Monarchen zum Grunde zu legen. So entstand die seltsame Erscheinung: daß eine geraume Zeit in Büchern eine Reichsstaatsverfassung ausgeführt und gelehrt wurde, welche in der Wirklichkeit nicht existirte; daß von dem Oberhaupte des Reichs ganz andere Grundsätze angenommen und befolgt wurden, als von den Gliedern; daß jeder Theil seine Zwecke verfolgte und Zeit und Umstände möglichst benutzte, um, ohne Achtung vor der

gemeinen Sache, seine besondern Zwecke zu befördern.

Was unter solchen Umständen aus dem deutschen Reichsstaate werden konnte — ist aus ihm geworden. Was aus demselben, bey der Verfolgung eines ähnlichen Verfahrens werden kann — wird aus der Darstellung seiner Schicksale sich von selbst ergeben. Mit Recht wird sich daher auch dieser Versuch nur hierauf beschränken und die Reflexionen darüber einem jeden überlassen, der Beruf dazu fühlt.

Erstes Kapitel.

Aelteste Verfassung des deutschen Reichs.

I.

Gesellschaftliche Verbindung.

In dem Zeitpunkte, mit welchem unsere Vaterlandskunde beginnt, finden wir zahlreiche mehr oder weniger barbarische Völkerschaften, auf dem größtentheils unwirthbaren Territor zerstreut, was die Römer Germanien nannten.

Die meisten hatten sich nur sehr wenig von dem Naturzustande entfernt; einige waren, durch die Nachbarschaft kultivirterer Völker, dem Zustande der Kultur etwas mehr genähert worden.

Zum Behuf des Krieges waren von Zeit zu Zeit Verbindungen unter mehrern Völkerschaften geschlossen, welche sich jedoch allein auf diesen Zweck beschränkten und auch für diesen nur eine sehr unvollkommne gesellschaftliche Organisation hatten.

Lies't man die Nachrichten, welche uns die römischen Schriftsteller von diesen Völkerschaften hinterlassen haben selbst; so muß man erstaunen, was manche neuere Schriftsteller aus denselben, besonders aber aus dem kleinen Büchlein des Tacitus haben heraus erklären können.

Zugleich findet man aber die schon gemachte Bemerkung, daß Tacitus, (der höchst wahrscheinlich nie in Deutschland gewesen war,) wie die übrigen römischen Schriftsteller von den Deutschen als Römer schrieb, aufs neue bestätigt.

Erwägt man dieß und versetzt man sich mit möglichster Entkleidung von allen vorgefaßten, von Jugend auf mitgetheilt erhaltenen Ideen in jene Zeiten und unter jene Völker, so wird man freylich manches ganz anders

und in einem weniger romantischen Lichte erblicken, als man es in den erwähnten neuern Schriftstellern dargestellt findet.

Was man mit einiger Sicherheit von der Verfassung und den gesellschaftlichen Verhältnissen unserer Vorfahren wissen kann, scheint sich auf folgendes zu reduciren.

Die meisten jener Völkerschaften lebten in dem Zustande der Rohheit, in welchem noch an gar keine eigentliche Staatsverbindung und Verfassung zu denken ist. Ihre Verbindungen können nicht einmal mit der einer wohlgeordneten Kommun verglichen werden. Jeder Familienvater, jeder Krieger war völlig frey und unabhängig. Die Familien wohnten zerstreut, vereinzelt, ohne eigentlichen, gesellschaftlichen Verkehr. Nur zu einem Heereszuge vereinigten sie sich unter einem Anführer. An eine völlige Unterwerfung war indessen auch dann auf keine Weise zu gedenken.

Bey oft wiederholten, oder sehr anhaltenden Kriegen gelangten tapfere Anführer sehr natürlich zu einem etwas mehr imponirenden

Ansehn. Zu einer eigentlichen Subordination konnte es indessen nicht einmal ein Hermann bringen. Jeder Krieger leistete dem Heerführer Folgsamkeit, so oft und so lange es ihm beliebte, und nahm sie zurück, so oft und so bald es ihm beliebte.

II.

Fürsten und Herzöge.

Es ist ein Uebel, daß wir keine andere Benennung für die Anführer der alten Germanen, als die: Fürsten, Herzöge haben; oder daß diese einmal für dieselben zum Sprachgebrauche geworden sind. Es schieben sich dabey so leicht Begriffe von Fürsten und Herzögen unserer Zeit ganz oder doch zum Theil mit unter, wodurch denn unrichtige Ansichten entstehn, deren Eindrücke nur schwer wieder auszulöschen sind.

Gleichwohl haben diese beyden Begriffe so durchaus nichts mit einander gemein. Die sogenannten Fürsten und Herzöge der alten Deutschen waren, was die Anführer der wil-

den Völkerschaften Amerika's und Afrika's sind, — und vielleicht in mancher Hinsicht noch weniger.

III.

Adel.

Eben so viel Unheil als die Benennung Fürsten und Herzöge, hat die Benennung: Adel, unserer Einsicht nach, angerichtet. Unter Krieger-Völkern hoben sich sehr natürlich einige ausgezeichnete Familien hervor, auf denen die Achtung ruhte, welche sich Häupter derselben, als vorzüglich tapfere Krieger und geachtete Anführer erworben hatten.

Allein wie mag man diese ausgezeichneten Familien und ihr Verhältniß mit dem Stande und Verhältnisse vergleichen, welches wir „Adel" nennen? Magna parentum merita principis dignationem etiam adolescentulis adsignant sagt Tacitus*), und mich dünkt, dieß ist so klar, daß man kaum begreift, wie dieß hat

---

*) C. 13.

zur Dichtung eines förmlichen Adelstandes gemisdeutet werden können.

Aus diesen ausgezeichneten Geschlechtern wurden die Kriegsanführer oder Volkshäupter gewählt, deßwegen müssen sie einen eigenen abgesonderten Stand, wie der heutige Adel gebildet haben, sagt man. *) — Ich gestehe, daß ich die Bündigkeit dieser Folgerung nicht einsehe.

Tacitus sagt ganz deutlich in der oben angeführten Stelle, daß es die merita parentum waren, welche den Söhnen diese Auszeichnung erwarben.

Uebrigens ist es bekannt genug, daß so, wie auf diese Weise gewisse Geschlechter hervorgehoben wurden, auch wieder schon hervorgehobene in den großen Haufen zurücksanken, so daß von ihrer vorzüglichen Würdigkeit, oder ihrer Auszeichnung keine Rede weiter war.

Daß auch dieß Verhältniß bey denen Völkerschaften, die mit den Römern in nähe-

---

*) Heinrich Teutsche R. G. I. 82.

rer Verbindung standen, zu den Zeiten des Tacitus gewissere, denen der Römer sich mehr annähernde Formen angenommen habe, als bey den übrigen entferntern Völkerschaften, ist wohl nicht zu bezweifeln, aber auch nicht zu übersehn.

Schon Conring *) hat auf diese Verschiedenheit der Verfassungen und Kultur bey den deutschen Völkerschaften aufmerksam gemacht; wie denn dieser scharfsinnige Geschichtsforscher für die richtige Kenntniß und Beurtheilung des ältesten Zustandes unseres Vaterlandes manche treffliche Winke gegeben hat, die späterhin von Schriftstellern, die viel schärfer zu sehn glaubten, zum Nachtheil der Wahrheit unbeachtet und unbenutzt geblieben sind.

Bey den Kultivirtern, wo die Versammlungen schon eine gewisse Form angenommen hatten, mogte es auch schon Sitte seyn, daß die Ausgezeichneten, Notabeln, in der Versammlung das Wort führten und die übrigen

*) de Republica veterum Germ.

zuhörten. Ein jeder konnte nicht reden und so war es natürlich, daß man das Reden denen überließ, welche die allgemeine Achtung für sich hatten.

Eben so natürlich scheint es, daß man aus ihnen die Priester — Mittelspersonen zwischen der Gottheit und dem Volke — wählte.

Von Adelsvorrechten kann hierbey wohl eben so wenig die Rede seyn, als bey den anderweitigen minder erheblichen Auszeichnungen, *) welche ihnen der Gebrauch zugestanden hatte und für nichts, als einen Ausdruck der Achtung vor ihren und ihrer Ahnherrn Thaten und Tugenden, gehalten werden konnten.

IV.

Volksversammlungen.

Die kleinen Vorzüge, welche die Ausgezeichneten genossen — sey es auch, daß sie

---

*) Tac. c. 10.

wirklich schon um diese Zeit unter allen Völkerschaften allgemein und auf gleiche Weise Herkommens gewesen waren, — hoben die politische Gleichheit an sich noch nicht auf.

Derselbe Schriftsteller, *) aus welchem man einen bevorrechteten Adel hauptsächlich zu erweisen sucht, sagt ausdrücklich: in den Volksversammlungen habe consilium et auctoritas gewohnt. Dieß war doch wohl, was wir Souverainität nennen würden.

Er sagt eben so bestimmt, die Notabeln hätten suadendi potestatem ausgeübt; — allerdings doch nur auf Begünstigung, und unter auctoritas der Volksversammlung, bey welcher diese allein Statt fand.

Der Unterschied, welchen der Schriftsteller hier unter consilium und suadendi potestas macht, darf doch auch wohl nicht übersehn, und eben so unbemerkt gelassen werden, daß er jenes der Volksversammlung ausschließlich zuspricht.

---

*) Tac c. 12.

Die Volksversammlung decidirte über alles, was bey Völkern auf dieser Stufe der Kultur zu öffentlicher Berathung gebracht werden konnte.

Jedes Volk, oder jeder Kriegsbund hielt seine besondere Volksversammlung, in welcher Anführer und Oberhäupter gewählt wurden, also wohl keine Autorität ausüben konnten.

V.

Priester-Ansehn und Richter-Amt.

Die Autorität, welche die Priester in dieser Versammlung sowohl als anderweitig, nach Tacitus *) Angabe, ausgeübt haben sollen, scheint doch auch wenigstens nur von einigen Völkerschaften verstanden werden zu können, wenn nicht der Argwohn entstehn soll, daß der Schriftsteller hier von den seinigen hinzugethan habe, oder falsch berichtet worden sey.

Man weiß sich nicht zu erklären: wie

---

*) c. 11.

die Sachsen, noch Jahrhunderte nachher, einen so lebhaften Abscheu gegen die christliche Kirchenzucht äußern konnten, wenn die heidnischen Priester unter ihnen schon das Recht gehabt und ausgeübt hätten, einen freyen Mann zu binden und zu züchtigen.

Ueberdieß bezeugt eben dieser Schriftsteller, *) daß jeder Familienvater Herr und oberster Richter über alles, was zu seiner Familie gehörte, gewesen sey, also in dieser Hinsicht gar keine Autorität über sich erkannt habe.

Eben so wissen wir durch ihn, daß die Familien durch Beleidigungen gegen einander, in den Zustand des Kriegs gesetzt wurden. Es war heilige, durch nichts zu lösende Verpflichtung für jedes Familienglied, den Beleidiger bis zur Buße mit blutiger Rache zu verfolgen. **)

Wenn spätere Schriftsteller hierin ***) den

---

*) c. 21.

**) Gruper Observ. 398.

***) Montesquieu E. de L. LXXVIII. c. 36.

den Urſprung des Fauſtrechts, was durch das ganze Mittelalter fortdauerte, finden: ſo tragen wir kein Bedenken, ihnen hierin beyzutreten; können aber nicht unbemerkt laſſen, daß das, was in ſpätern Zeiten Misbrauch war, damals zu den beſtgegründetſten Rechten, den eigenthümlichſten Bezeichnungen freyer Männer gehörte; aber auch jedem freyen Manne ohne Unterſchied zugeſtanden wurde.

Buße führte zur Sühne, und die Vermittlung dieſer war das Werk der ſogenannten Richter oder Grafen. *) Sie beſtimmten die Buße nach dem Herkommen, womit ſie vor andern bekannt waren und bewogen die Schuldigen durch gütliche Vorſtellungen — denn woher hätten ſie richterliche Autorität und Zwangsmacht nehmen ſollen? — die Buße zu erlegen.

*) Majer Hiſt. iur. germ. p. 41.

VI.

Der Comitat.

Krieg und Raub waren die Hauptbeschäftigung aller alten germanischen Völkerschaften. Ihre Kriege waren Streifereyen und Raubzüge; ihr Friede nichts anders, als temporelles Beenden des Kampfes, gleichsam nur zur Erholung für einen neuen.

Den kühnsten und glücklichsten Kriegern dauerten auch schon solche Zwischenräume zu lange. Sie gingen in solchen Zwischenzeiten auf Privatstreiferenen und Raubzüge aus; an welchen ihre Völkerschaften keinen Antheil nahmen.

Dagegen verbanden sich junge rüstige Krieger für solche Unternehmungen mit den Anführern. Sie widmeten sich ihrer persönlichen Begleitung und erhielten von ihnen Unterhalt, auch wohl ein Pferd und einen Spies, oder einen Antheil an der Beute.

Diese Raubzüge gaben den Anführern Gelegenheit, sich dieser Krieger, durch Ach-

tung und Verbindlichkeit auch auf längere Zeit zu versichern. Sie wurden ihnen Muster; erwarben sich eine Art von väterlicher Autorität, die jedoch von der eines Herrn sehr wesentlich und himmelweit unterschieden blieb.

Die Ausdrücke: Seniores und Juniores scheinen dieß Verhältniß sehr treffend zu bezeichnen; und wenn der frühere Senior späterhin in einen Seigneur überging, so deutet auch die wesentlich verschiedene Bedeutung dieses letztern Ausdrucks auf die wesentliche und wichtige Modifikation, welche dieß Verhältniß um diese Zeit erfahren hatte.

Wurden nun jene Seniores zu Kriegsanführern, oder Oberhäuptern der Völkerschaften, Königen, Fürsten erhoben, so behielten sie ihren Comitat bey, der dann freylich mit der Zeit eine Art von Leibwache für sie bildete.

Eine solche Erhebung eines Seniors und der dann von der ganzen Völkerschaft empfangene Beweis von Achtung vermehrte auch unstreitig die Zahl ihrer Begleiter, Gefährten, Jünger. Stets aber blieb der Comitat zu

seinem Oberhaupte in demselben Verhältnisse. Er hing ihm nicht als Fürsten, oder König, sondern als geachteten Krieger, als Senior an.

Es scheint daher eben so unrichtig, als zu unrichtigen Ansichten verleitend zu seyn, wenn neuere Schriftsteller diesen Comitat der Fürsten und Könige jener Zeit einen Hofstaat nennen. *) In gleichem Grade unrichtig und die Vorstellungen verwirrend scheint es, wenn andere **) darin schon die ganze Ritterschaft, mit Buben, Knappen und Rittern finden.

Auf eben die Weise, wie das Haupt des Comitats (Senior) als Krieger zu seinem Ansehn gelangt war, mußten unter den Gesellen (Comitibus, Compagnons) sich auch einige wieder vor andern eine allgemeine Achtung und besondere Auszeichnung erwerben. Diese erhielten dadurch nicht nur einen sehr natürlichen Vorzug besonders vor den jüngern, die erst in

---

*) z. B. Heinrich S. G. I. 80.
**) z. B. Anton G. d. T. I. 159.

die Gesellschaft getreten waren, sondern gelangten auch wohl eben so natürlich zu einer Art von Autorität über sie.

Dieß scheint mir die wahre Beschaffenheit der Verhältnisse zu seyn, aus welchen freylich in der Folge, da sich der Zunftgeist einmischte, — nach Jahrhunderten das hervorgehn konnte, wovon in dem Zeitpunkte, den wir jetzt ausheben, auch nicht die entfernteste Ahnung vorhanden war.

Eben so willkührlich angenommen dünkt es uns, wenn man schon die Verhältnisse des Lehnwesens in jenem Verhältnisse des Comitats entdecken will.

Noch ist zu jener Zeit, weder von einem verliehenen Amte, noch von einem verliehenen Beneficio die Rede; und gleichwohl scheint doch das eine oder das andere für die Anerkennung des Lehnwesens nothwendig zu seyn.

Immerhin mag man Recht haben, zu behaupten, daß Vasall und Gesell ein und

dasselbe Wort sey, *) so gesteh ich doch, nicht einzusehn, wie man etwas anderes daraus beweisen kann, als daß dieselbe Benennung in der Folge auf ein völlig verändertes Verhältniß übertragen sey.

VII.

Resultat.

Sind die gegebenen Ansichten des Zustandes des deutschen Reichs in dem Zeitpunkte, wo unsere Bekanntschaft mit demselben beginnt, die richtigen; so scheint sich als Resultat zu ergeben, daß um diese Zeit an einen deutschen Reichsstaat auch von Ferne noch nicht zu gedenken war. Noch viel weniger finden sich Spuren einer bestimmten Verfassung, wenn gleich herkömmliche Formen bemerkt werden können, welche vielleicht in der Folge — wenn auch nur in den schwächsten Ueberresten — noch wieder erkannt werden dürften.

---

*) Anton a. a. O.

Zweytes Kapitel.

Modifikationen des Verfassungszustandes nach der großen Völkerwanderung.

I.

Allgemeiner Zustand.

Das chaotische Gähren, Drängen und Verfahren, was die Geschichte unter der — uneigentlichen — Bezeichnung der großen Völkerwanderung zusammenfaßt, hatte sich einigermaßen beruhigt.

Die große und gefahrvolle Krisis, in welcher sich alle Nationen befanden und in welcher es schien, es könne sich keine Völkerschaft, ohne Vernichtung ihrer Nachbarn er-

halten, *) war aufgelöst. Man bemerkte nun die deutschen Völkerschaften als Eroberer, auf einer Flächenausdehnung angesiedelt, welche den größten Theil von Europa umfaßte und sich selbst über diesen Welttheil noch hinaus verlor.

Belgien, Gallien, Spanien, Portugall, Italien, der größte Theil von Britannien und sogar ein beträchtlicher Theil des bekannten und kultivirten Afrika's waren von deutschen Völkern erobert und bewohnt.

Dabey war Deutschland selbst noch dem größten Theile nach in dem Besitze der Deutschen. Nur ein — freylich beträchtlicher — Landstrich zwischen der Elbe und Saale und der Eider und Weichsel, den die ausgewanderten Völkerschaften verlassen hatten, war von nordischen und slavischen Völkerschaften in Besitz genommen**) und hatte dadurch aufgehört, ein Theil von Deutschland zu seyn.

---

*) Mobly B. I. Abschn. VII. S. 68.
**) Gatterer S. 855.

Auf der großen Erdfläche vertheilt, welche jetzt die deutschen Völker inne hatten, bildeten sie natürlich noch weniger eine vereinigte Masse, als in ihren alten Wohnsitzen, innerhalb der Grenzen Deutschlands. Dagegen hatten freylich die Eroberungszüge und Anstrengungen zur Behauptung der Eroberungen, mehrere engere Vereinigungen der kräftigsten und größten Völkerschaften bewirkt. So waren mehrere große Volksmassen entstanden, welche bey einem gemeinschaftlichen Namen, z. B. der Franken, Alemannen u. s. w. allmählig jede Sonderung der Völkerschaften und Stämme vergessen ließen und sich durch ihre nähere nationelle Vereinigung von den übrigen immer bestimmter, als eigne Nation absonderten.

Feste Wohnsitze, Landeigenthum, ein eigenthümlicher Kulturgrad, die Ausbildung gesellschaftlicher Formen und Verhältnisse hatten den Grund zu Staatsvereinigungen gelegt, welche die nähere Veranlassung zu dem Entstehen mehrerer sogenannter Reiche wurden.

Dieß war jedoch mehr bey denen Völker-

schaften der Fall, welche sich in den verschiedenen Provinzen des ehemaligen römischen Reichs niedergelassen hatten, als bey denen, welche in Deutschland zurückgeblieben waren.

Bey jenen war dieß hauptsächlich Wirkung näherer Bekanntschaft mit römischen Verhältnissen und Verfassungen, welche diesen unbekannt blieben. Höchst wichtig aber wurde für jene die Entstehung und Ausbildung des Lehnwesens, welches diesen ebenfalls noch längere Zeit unbekannt blieb, wenigstens nicht in dem Grade als bey jenen zur Ausbildung und Allgemeinheit gedeihen konnte.

II.

Lehnwesen.

Nachdem ein eroberndes — und bis dahin bloß verheerendes — deutsches Volk zu dem Entschluß gekommen war, sich auf einem eroberten, oder ihm überlaßnen Landstriche anzusiedeln; so wurde das Land unter allen freyen Kriegern, Volksgliedern verhältnißmäßig vertheilt. Der König, die Fürsten, Anführer erhielten, ihrer

Würde entsprechende größere Portionen; die übrigen gleichen Krieger gingen wahrscheinlich auch zu gleichen Theilen.

Ueber das Grundstück, was einem jeden durch das Loos zufiel, war er eben so unbeschränkter Herr als über das Pferd oder Kleinod, was ihm aus der gemeinschaftlichen Beute auf ähnliche Weise zu Theil wurde. Es war sein Eigenthum, mit allem was sich auf demselben befand, Wohnungen, Vieh, Menschen.

Dieser letztern bedurfte er, um das Grundstück zu benutzen; indem jeder freye deutsche Mann jede Art von Arbeit völlig unter seiner Würde hielt. Sie waren ihm ungefähr eben so viel werth als das Lastvieh, weil er ihrer auf ähnliche Weise als dieses zur Verrichtung der Arbeit nöthig hatte.

Die ehemaligen Eigenthümer der erlangten Grundstücke, welche nicht ausgewandert oder umgekommen waren, wurden auf diese Weise in das Verhältniß der Knechtschaft zu dem neuen Eigenthümer des ihnen ge-

waltsam geraubten, gesetzt und gezwungen, es für ihre Herren zu bearbeiten. Auf ähnliche Weise wie die Letten in dem eroberten Liefland und die Wilden in dem neu entdeckten Amerika. Ihnen wurden wohl noch andere, im Kriege gefangene für gleiche Bestimmung zugesellt. Das Verhältniß dieser Knechtschaft war dasselbe, was es dem uralten Herkommen nach bey den deutschen Völkern gewesen war.

An einem solchen Grundstücke nebst allem Zubehör hatte kein Mensch, außer dem Besitzer, irgend einen Anspruch zu machen. Es waren keine Abgaben davon zu geben, keine Dienste zu leisten.

Jeder gemeine Krieger war eben so völliger Herr und Besitzer seines Grundstückes, als der König des seinigen. Die einzige Verpflichtung war die der Heeresfolge, und auch diese nur als Pflicht ihr Eigenthum gegen Angriffe zu vertheidigen. Nicht als Unterthanen des Königs, sondern als Besitzer freyer Grundstücke und nach eigener Erkennt-

niß der Nothwendigkeit waren sie gehalten, dem Aufgebote des Königs, als Heerführers, zu folgen. Solche Besitzungen wurden in der Folge Allode genannt.

Zu dem Besitzer solcher Grundstücke, in diesem Verhältnisse konnten die comites, milites regis, ihres Verhältnisses zu dem Könige oder Heerführer wegen, nicht gelangen. Sie hatten überall keinen Antheil an der gemeinsam gemachten Beute, als den, welchen ihnen ihr Senior von dem Seinigen zukommen ließ.

Sie wurden von der Nation nicht für völlig freye Männer gehalten; und in der That war das ursprüngliche Verhältniß einer freyen Gefährtenschaft, des Comitats, schon in eine Art von Dienstverhältniß übergegangen.

Dieß Verhältniß der Dienstleute wurde vollendet durch die Verleihung von Grundstücken gegen die Verheißung bestimmter und persönlicher Dienste.

Die Könige und Großen hatten dabey

die Absicht, ihren Comitat zu vergrößern und die Glieder dieser bisher freyen Gesellschaft zu fesseln. Ihre großen Grundstücke wurden ihnen zum Theil wenig oder gar nicht nütze. Sie überließen davon bestimmte Portionen an ausgezeichnete, ihnen vorzüglich werthe Personen in ihrem Comitat, als eine vorzügliche Begünstigung, eine Prämie; wodurch denn solche Grundstücke die Benennung beneficia erhielten.

Ein solches Beneficium blieb Eigenthum des Seniors, der es seinem miles überließ. Es wurde dem letztern von dem erstern nur zur Benutzung auf unbestimmte Zeit und gegen Verheißung von Diensten überlassen.

In der Folge suchten und erhielten die Empfänger den Besitz auf Lebenslang; jedoch immer noch gegen die Leistung gewisser persönlicher Dienste. Erfolgten diese nicht, dann stand es dem Grundherrn frey, sein Beneficium zurück zu nehmen und es einem andern treuern und diensteifrigern zu übertragen.

So wurden diese Verleihungen zu Fesseln

für die Erprüften und zum Reiz für die, welche erst erprüft werden mußten. Dienste, die sonst eine freye Gabe gewesen waren, wurden jetzt zu vertrags- und pflichtmäßigen Leistungen; die Gefährten (comites) wurden Dienstleute (ministeriales).

Mit dem Benutzungsrechte mußte allerdings auch das Recht der freyen Disposition über alles, was zu dem Grundstücke und dessen Benutzung gehörte, übertragen werden. Dagegen aber blieb das Eigenthumsrecht allein dem, welcher das Benutzungsrecht dem Andern übertragen hatte. Sonach hatte diese Art der Uebertragung mit dem Leihen oder Lehnen die meiste Aehnlichkeit; weßhalb denn auch diese Grundstücke bey den deutschen Völkern in Deutschland selbst in der Folge die Benennung: Lehne erhielten. Und hierdurch kamen denn wieder die Benennungen: Lehnherr und Lehnträger, für die Bezeichnung des Verhältnisses zwischen Verleiher und Empfänger, in Umlauf. *).

*) Gruper Obs. 334.

Allmählig ahmten hierin die kleinern Besitzer größerer Grundstücke den Königen und Fürsten nach, und so verbreitete sich dieß Verhältniß durch verschiedene Abstufungen. Die Könige begünstigten diese Modifikation, weil sie es als ein Mittel, zur Beförderung allgemeinerer Unterwürfigkeit und zur Erweiterung des Monarchenansehns betrachteten.

Diese erschien als eine um so sichere Wirkung dieses Verhältnisses, da auch freye Bangrundstück-Besitzer anfingen, sich in das der Ministerialität zu begeben, um durch die Lehne ihre, für ihren Unterhalt vielleicht nicht mehr hinlänglichen verkleinerten Grundstücke zu vergrößern.

Indessen fanden die Ministerialen oder Vasallen Mittel, die Verleihung der Lehne auch für ihre nächsten männlichen Erben zu erhalten, woraus denn das Herkommenrecht der Erblichkeit der Lehngrundstücke hervorging.

Diese Erblichkeit der Lehne änderte nach und nach fast gänzlich die Natur derselben; sie trug das Eigenthumsrecht von dem eigent-

lichen Grundherrn auf den Lehnträger, als erblichen Besitzer über.

Manche Familien wußten auf mancherley Weise ihre Lehngüter sehr zu vermehren, große Lehne mit ihren großen Allodien zu verbinden. Dadurch wurde der Grund zu einer Aristokratie gelegt, welche in der Folge der Königsmacht sehr beschwerlich und gefährlich wurde, als das Lehnwesen ihr anfangs beförderlich gewesen war.

III.

Königsgewalt.

Die Königsgewalt hatte um diese Zeit, in Vergleichung mit dem, was sie vor der Völkerwanderung war, sehr an Ausdehnung und Kraft gewonnen. Die Eroberer fanden überall, wo sie sich niederließen, Ueberreste ehemaliger Verfassung, welche in dem Geiste des römischen Staatsrechts eingerichtet waren und folglich auf unbeschränkte Monarchengewalt und unbedingte Unterwerfung hinwiesen.

Das Vorurtheil: die eroberten Länder könnten nur nach der herkömmlichen Weise regiert werden, erhielten die vorgefundenen Verfassungen größtentheils; wodurch denn die Könige und Fürsten allmählig zur Ausdehnung ihrer Gewalt Gelegenheit finden mußten.

Ueberall, wo die erobernden deutschen Völker ihre Waffen hintrugen, fanden sie das Christenthum und christliche Kirchenverfassung.

Schon damals war die monarchische Form in derselben an die Stelle der republikanischen getreten, und strenge Unterwerfung unter den Willen der Obern erster Grundsatz geworden.

Ueberdieß waren die Priester in der griechischen, wie in der römischen Monarchie an Unbeschränktheit der Monarchengewalt gewöhnt. Auch erkannten sie leicht, daß sie durch diese weit eher und weit sicherer ihre Korporations-Zwecke erreichen würden, als durch die alte den deutschen Völkern herkömmliche Verfassung. Sie bemühten sich daher die Monarchen auf ihr Interesse aufmerksam

zu machen und ihnen bey der Ausbreitung des Christenthums treulich in die Hand zu arbeiten.

Die große Achtung, welche sich die berühmten Eroberer jener Zeit, ein Genserich, Chlodowig, Odoacer — durch ihre Tapferkeit und ihr Kriegsglück erworben hatten, wirkte nicht minder mit für die Zwecke der Ausdehnung der Monarchengewalt.

Man findet nun Könige, welche die Stellen der Kriegsanführer, wie die hohen weltlichen und geistlichen Würden, allein Kraft ihrer Monarchenautorität besetzen; Könige, die im Besitz der Oberrichterlichen Autorität sind und aus den Gliedern ihres Comitats — oder jetzt richtiger aus ihren Ministerialen — einen höchsten Gerichtshof bilden, in welchem sie selbst den Vorsitz führen; an welchen, von den Richterstühlen der Herzöge und Grafen, appellirt wird und vor welchem selbst Herzöge und Grafen belangt werden konnten. *) Wir finden Monarchen, die über Krieg und Frieden

*) Cassiod. III. 68. IV. 104.

decidiren und insbesondere hierin ein Hoheitsrecht ausüben, was vormals ganz allein der Nationalversammlung zukam und von ihr geübt wurde.

Freylich findet sich auch, bey genauerer Untersuchung, daß diese letztere Autoritätshandlung von den Königen nur dann ausgeübt wurde, wenn sie für sich und mit ihren, ihnen persönlich angehörigen Kriegern und Lehnleuten Kriege unternommen oder geführt hatten. Sollte die Nation Antheil nehmen, so mußte der Entschluß des Königs wenigstens von ihr gebilligt und bestätigt seyn.

Dergleichen Privatkriege konnten die Könige allerdings unternehmen, da ihre ehemaligen Comitate zu beträchtlichen Kriegerschaaren angewachsen waren. Diese Schaaren hingen allein von den Königen, als ihren Senioren, Lehnherrn ab und mußten, ohne Widerrede und ohne Zustimmung, auf den Wink derselben für ihre Zwecke, so oft es ihnen beliebte, die Waffen ergreifen.

Diese Kriegerschaaren machten jetzt nur

eine Klasse unter den Ministerialen, oder Leuten (Leuden) der Könige oder Fürsten aus.

Indem sich diese dem Kriegsdienste widmete, hatte eine andere ihre Bestimmung in dem Hofdienste. *) Aus ihnen bildete sich, jetzt allerdings, ein Hofstaat, um die Person des Königs oder Fürsten. Die Form dieses Hofstaats wurde von den Höfen der griechischen und römischen Kayser, den Hauptbestimmungen nach entlehnt, welche freylich erst späterhin an dem Hofe der fränkischen Könige ihre völlige Ausbildung erhielt. **)

Die Einkünfte der Könige gewannen auch nach und nach, auf mehr als eine Weise, beträchtliche Zuwachse. Mit diesen vermehrte sich nach eben dem Verhältnisse ihr Ansehn und Einfluß.

Sie vergrößerten ihre Grundstücke dadurch, daß sie nicht nur die Lehne, sondern

---

*) Gebhardi Gesch. d. erbl. Reichsst. I. 83.

**) Hiacmar de ord. palat. c. 13. 16. 19. e. c. ap. du Chen.

auch die Allode solcher im Besitz nahmen, welche keine männliche Leibeserben hinterließen. Sie ließen die Grundstücke theils regelmäßiger verwalten, theils verpachten. Die Abgaben, welche zur Zeit der römischen Herrschaft Statt gefunden hatten, blieben größtentheils und eröffneten dem Könige ganz neue, bisher völlig unbekannte Quellen von Einkünften. Ebenfalls aus der römischen Verfassung erhielten sie sogenannte Regale, die ihnen nicht minder einen Zuwachs an Einkommen und Ansehn gewährten.

Durch die Mitwirkung des Klerus stieg dieß Ansehn unter der fränkischen Herrschaft so sehr, daß es sogar einen Heiligenschein um die Könige herwarf. Man fing an, etwas Uebernatürliches in ihnen zu ahnen, ihnen Wunderkraft zu zutrauen, wovon die Chronikenschreiber jener Zeit auffallende Beyspiele erzählen. *)

---

*) Gregor von Tour (L. IX. c. 21.) erzählt: wie eine Frau ihr Kind dadurch von einem bösartigen Fieber heilte, daß sie einige aus dem

Bey alledem war die königliche Würde noch nichts weniger als unbeschränkt, oder in ihrer Ausdehnung fest begründet. Es bestanden keine konstitutionellen Formen, nicht einmal ein allgemein anerkanntes Herkommen.

Große Eroberer und Helden übten, in dem Kreise, wo sie dieselbe übten, fast eine unbeschränkte Gewalt aus; — aber größtentheils nur durch ihr persönliches Ansehn und nur über ihren Hofstaat und ihre Leute (Leudes).

Ihre Macht erweiterte sich unter der eigentlichen Nation nur durch die Erweiterung und Modifikation des Lehnwesens. Auf diesem Grunde erhob sich ein Gebäude der Königsgewalt, gleichsam neben der eigentlichen Staatsgesellschaft; wie eine Citadelle neben

Mantel des Königs, Gunterne, gezogene Fäden in Wasser kochte und diesen Dekokt dem Kinde zu trinken gab. Nach eben diesem Schriftsteller bannete man mit dem Namen der Könige böse Geister, oder brachte die, welche unglückliche Menschen besaßen, zum Bekenntniß ihrer Missethaten.

einer Stadt aufgeführt wird. Nur mit Hülfe jener kann in dieser eine Autorität bewirkt, erhalten und vermehrt werden, welche ohne dieselbe nie Statt finden würde.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, bey der Beurtheilung des Verfassungszustandes jener Zeit das Verhältniß des Königs zu der Nation und das Verhältniß desselben zu seinen Leuten auf das sorgfältigste von einander zu sondern.

Für die Nation war der König eine ganz andere Person, als für die ministeriales oder leudes. Wenn er hier befahl, so konnte er dort nur vorschlagen, rathen; — allenfalls höchstens durch sein Verhältniß zu diesen, seinen Vorschlägen und seinem Rathe einen etwas wirksamern Nachdruck geben.

Allein selbst in dem Verhältnisse zu ihren Kriegern übten die kühnsten und geachtetsten Monarchen und Helden jener Zeit, doch nichts weniger als eine völlig unbeschränkte Gewalt. Wenn sie einzelne Tyrannenstreiche wagen konnten, so mußten sie doch auch manche

Beleidigungen, selbst von ihren Kriegern verschmerzen, wenigstens auf Zeit und Gelegenheit warten, um Rache zu üben, die auch denn wohl noch auf Banditen Art genommen zu werden pflegte. *)

---

*) Gregor von Tour (II. 27.) führt auch hiervon unter andern folgendes merkwürdige Beyspiel an: Chlodowig hatte mit seinem — damals noch heidnischen — Heere eine Kirche geplündert. Der Bischof bat ihn, ihm für dieselbe nur wenigstens ein kostbares Geräth zurückzugeben, worauf er und seine Gemeinde einen vorzüglichen Werth setzten. Chlodowig versprach es, dafern es ihm bey Vertheilung der Beute durch das Loos zufallen sollte. Die Vertheilung ging vor sich. Chlodowig bat die Krieger, ihm außer seinem Beuteantheile noch das Geräth quest. zu verwilligen. Die „Vernünftigern“ (quorum mens erat ſanior) antworteten dem Könige: alles was vor ihm liege, sey sein, sie selbst wären seiner Herrschaft unterthan; er möge also thun, was ihm beliebe, es werde ihm niemand widerstreben. Gleichwohl erhob sogleich ein — wie ihn Gregor nennt, unverständiger, neidischer und brutaler — Mensch seine Stimme und schrie — indem er mit seiner Streitaxt auf das Gefäß schlug: — Nein, du sollst nichts haben, als deinen Antheil, den dir das Loos zugesprochen hat. Der König nahm das Ge-

Die Pfalzgesetze hatten unstreitig die Absicht, in dieses Verhältniß mehr Regel und Ordnung zu bringen; *) mußten aber auch die Macht der Könige selbst in diesem Verhältnisse nach eben dem Maaße beschränken, als sie zur Ausführung gediehen und ihren Zweck erreichten.

Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, daß unter den deutschen Völkern, welche in Deutschland zurück geblieben waren, die königliche Gewalt bey weitem noch nicht das war, was sie eben durch die mit diesen Eroberungszügen verbundenen Zufälligkeiten hätte werden können.

---

faß und gab es dem Bischof zurück; verbarg aber seinen Unwillen über diese Beleidigung bis zu einer bequemern Gelegenheit, welche sich ihm dann auch im folgenden Jahre bey der Musterung darbot. Als der König, bey diesem Geschäfte zu dem Krieger kam, der ihn beleidigt hatte, machte er ihm Vorwürfe über seine Rüstung. Er riß ihm die Streitart aus der Hand und warf sie auf die Erde. Indem sich nun der Krieger bückte, um sie wieder aufzuheben, spaltete ihm der König den Kopf.

*) Schmidt Gesch. d. D. II. 365.

Man bemerkt dieß schon an dem Unterschiede der Bestrafung, welche die Gesetze für den Mord eines Königs, unter diesen verschiedenen Völkern bestimmen. Bey den Sachsen wurde ein Königsmord allerdings bey weitem höher, als jeder andere Mord gebüßt, aber er konnte doch noch durch Geld gebüßt werden. Bey den ausgewanderten Völkerschaften war dagegen die Todesstrafe für den Königsmord schon gesetzlich geworden. *) Auch führen die alten Chronikenschreiber zahlreiche Beyspiele an, wie dieselbe sowohl an Herzögen und Grafen, wie an gemeinen Freyen vollzogen worden sey. **)

IV.

Antheil der Gemahlinnen der Könige an der Königsgewalt.

Die Gemahlinnen der Könige hatten nicht nur einen wesentlichen und wichtigen

*) Georg. Corp. iur. Germ. p. 205. 262. und a. a. O.

**) Meiners Gesch. d. Ung. D. St. I. 72.

Antheil an ihrer Schätzung, sondern auch an ihrer Autorität und Regierung.

Sie führten die Oberaufsicht über das ganze Hauswesen des Königs, über den Hofstaat und die Finanzen. In der Verwaltung dieser letztern waren ihnen die Referendarien untergeordnet, die an sie berichten, mit ihnen gemeinschaftlich arbeiten mußten. *)

Alle Ausgaben, selbst die für den Unterhalt der Kriegsschaaren des Königs, gingen durch ihre Hand. Sie nahmen überdieß noch Antheil an allen Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten, als die eigentlichsten geheimern Räthe der Könige.

Die Austheilung der Beneficien und andere königliche Vergünstigungen konnten nur durch sie erlangt werden. Von ihnen wurden Vorschläge zur Verbesserung der Landgüter erwartet. Sie durchreis'ten mit ihren Gemahlen die Provinzen, und begleiteten sie auch auf ihren Kriegszügen. **)

*) Mabillon de re dipl. 113.

**) Fischers G. d. Desp. 34.

Als die Königswürde anfing, in einer Familie erblich zu werden, oder doch schon bey Lebzeiten der Väter, selbst unmündige Söhne zu ihren Nachfolgern ernannt wurden, erhielten in den Fällen, wo diese noch unmündig zur Nachfolge gelangten, die königlichen Wittwen die Regentschaft und genossen, in diesen Würden, nicht selten der größten Achtung und einer vielleicht weniger bedingten Herrschermacht, als ihre Gemahle und Söhne.

V.

Thronfolge.

In dem Zeitpunkte, den wir hier jetzt aufgefaßt haben, war die königliche Würde noch kein Familieneigenthum, wenn auch mehrere aus einer Familie zu Königen gewählt wurden.

Zwar arbeiteten die Könige schon längst dahin, die Königswürde erblich zu machen. Wenn das Ansehn ausgezeichneter Fürsten hierin nicht ohne Einwirkung blieb, so waren

doch selbst diese nur auf Vorschläge, Rath *) oder Benutzung günstiger Umstände beschränkt.

Dadurch wurde es um diese Zeit auch schon eine Art von Observanz, den Sohn auf den Vater, oder den nächsten Verwandten auf den Verwandten folgen zu lassen. Gleichwohl behauptete die Nation noch immer ihr Wahlrecht; und nur der wurde als König anerkannt, welchen die Volksversammlung als solchen bestätigt hatte.

Auch finden sich Beyspiele genug, daß von der Observanz, den nächsten männlichen Verwandten zu wählen, abgewichen wurde; wogegen sich freylich auch wieder Beyspiele finden, daß die Söhne und nächsten Verwandten verstorbener Könige auf die Nachfolge, als auf ein Herkommenrecht Anspruch machten.

*) Genserich rieth in seinem Testamente seiner Nation, stets den nächsten und ältesten Agnaten in seiner Familie zum Könige zu wählen; und das Volk ehrte sein Andenken in dem Maaße, daß es diesen Rath befolgte. Proc. I. 4.

Ueberhaupt kann man wohl unter solchen Völkern, in solchem Grade der Kultur, weder eine Gleichförmigkeit der Observanz, noch eine feste konstitutionelle Regel erwarten. Das Volk übte sein Souverainitätsrecht in jeder Form. Es setzte Könige ein und setzte Könige ab. Es entschied zwischen mehrern Concurrenten; erwählte auch wohl die Wittwe eines sehr geachteten Königs zur Regentin, oder bestätigte sie in dieser Würde. *)

Der erwählte König wurde, nach einer uralten Sitte, auf einen Schild gesetzt und in der Versammlung umhergetragen, welche ihm dann durch Jauchzen und Händeklatschen ihren Beyfall zu erkennen gab. **) Die Könige hatten keine andere Abzeichen, als die des Kriegers Spieß und Schild. Die Krone, welche der Franken-König Chlodowig trug, war ein Ehrenzeichen, was ihn als Patricius von Rom auszeichnete. ***)

---

*) Meiners a. a. O. S. 81.
**) Greg. Tur. II. c. 40. u. a. m. O.
***) Gesta reg. Fr. c. 17. ap. du Ches. I. p. 530

Bald verdrängte indessen diese jene völlig und die Eitelkeit und Prunkliebe fügten noch andere sogenannte Reichskleinodien hinzu, welche der Königswürde jedoch weder einen Zuwachs verliehen, noch mit ihr anders als willkührlich und zufällig zusammenhingen.

VI.

Konstitution. Gesetzgebung.

Noch war, im Betreff des Verhältnisses, zwischen Regenten und Volk an keine gesetzliche Bestimmung zu denken. Die Könige arbeiteten stets dahin, ihre Macht auszudehnen und ihre Autorität zu befestigen. Dennoch vermogten sie noch nicht die Volkssouverainität völlig zu vernichten und die Nation von der Theilnahme an der Staatsverwaltung völlig zurück zu drängen.

Die Reichsversammlungen dauerten fort und waren im Besitz der gesetzgebenden und der Haupttheile der ausübenden Gewalt; in sofern sie das Volk — die eigentlichen freyen Staatsbürger anging.

Die Könige ließen die Gesetze sammeln, brachten auch die Abschaffung alter, unzweckmäßiger und die Einführung neuer in Vorschlag. Aber die Nation oder ihre Repräsentanten mußten ihnen ihre Zustimmung geben, wenn sie Gültigkeit erlangen sollten. *)

Auf diese Weise hatte um diese Zeit fast jedes Volk seine eigenen Gesetz-Sammlungen, welche jedoch im Wesentlichen sehr wenig von einander abwichen.

Sie bildeten übrigens nur sehr unvollständige Codices der Criminalgesetze und enthalten nur Strafbestimmungen auf besondere Vergehen, welche alle mit der genauesten Individualität darin angezeigt waren.

VII.

Reichs- oder Nationalversammlung.

In der National- oder Reichsversammlung begann sich um diese Zeit schon eine Aristokratie zu bilden, welche nothwendig eine sehr

*) Schmidt II. 154.

wesentliche Modifikation ihrer innern Organisation zur Folge haben mußte.

Die — geistlichen und weltlichen — Bewürdeten schlossen sich näher an einander und sonderten sich, nach eben dem Verhältnisse, von den Freyen. Ihre Aemter und das Lehnverhältniß sicherten ihnen immer mehr einen in den meisten Fällen entscheidenden Einfluß. Die Freyen begannen das Besuchen der Reichsversammlung, als eine Beschwerde zu empfinden und besuchten sie sparsamer. Dadurch wurde den Großen die Ausübung ihrer Rechte immer mehr und ausschließender in die Hände gespielt.

Eine Auswahl vorzüglich betriebsamer und die Achtung des Volks und des Königs auf gleiche Weise genießender Glieder dieser Aristokratie, denen ihr Verhältniß zu dem König Gelegenheit gab, sich des Vertrauens desselben immer mehr zu bemächtigen, wurde bey minder wichtigen Angelegenheiten wohl ausschließlich zu Rathe gezogen und ihr Aus-

spruch wurde von der gesammten Nation als Volksbeschluß anerkannt. *)

Alle wichtigen Gegenstände mußten indessen — auch wenn sie von diesen Auserwählten bereits vorbereitet waren — doch noch in der gesammten Volksversammlung zum Vortrage gebracht und dem Volke zur Entscheidung überlassen werden. **) Nicht nur gehörten dahin die Gesetzgebung, Bestimmung über Krieg und Frieden — sondern auch die richterlichen Entscheidungen, in sofern die Gegenstände des Streits von hinlänglicher Erheblichkeit waren.

Die Grafen und Herzöge, ja selbst die Könige hatten kein entscheidendes Urtheil in höchster Instanz, sondern eigentlich nur die Untersuchung und Exekution des Urtheils, im Auftrage und unter Autorität der Nationalversammlung. ***)

---

*) Bouquet Scrip. Gall. et Franc. II. praef. 46.

**) Strube Obs. Iur. et Hist. IV. S. 15.

***) Fischer Gesch. d. bayersch. Erbf. 7.

Auch hierin übten wohl allerdings die Senioren die Rechte der Junioren mit aus. Die Aristokratie der Großen, Lehnherrn und weltlichen und geistlichen Bewürdeten strebte eben so nach der Erweiterung ihres Einflusses, als die Monarchen nach der Ausbreitung und Befestigung ihrer Macht, Gewalt.

Schon hier mußten Gegenstrebungen und Collisionen entstehen und unstreitig war es wohl eine Wirkung des Uebergewichts der erstern, daß die Könige sich bequemen mußten, bey ihrer Thronbesteigung einen feyerlichen Eyd zu leisten, welcher eine Art von Wahlkapitulation enthielt; indem die Könige sich vermittelst desselben anheischig machten, einen jeden, in jedem Verhältnisse, bey seinen Würden und Rechten zu schützen. *)

VIII.

Provinzialverwaltung.

Da um diese Zeit bereits mehrere deutsche Völker große Landstriche inne hatten, so war

*) Greg. Tour. IX. 30.

eine Abtheilung in Provinzen und untergeordnete Administration derselben nothwendig geworden. Es bedurfte der Vertheidigung gegen auswärtige Angriffe; es bedurfte der Fürsorge für die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit — der Ausübung der Gesetze, wenn auch in einem noch so unvollkommnen Grade.

Diese doppelte Bestimmung umfaßte die Wirksamkeit der Herzöge, besonders in den Grenzprovinzen.

Einigen Andeutungen *) nach erhielten sie eine Art von Instruktion; die aber, wie alle Anordnungen dieser Art, in der damaligen Zeit nur sehr unvollkommen seyn, ihr Verhältniß als Stellvertreter des Königs und königliche Beamte nur sehr unbestimmt und unsicher begründen konnte.

Um sie daher fester, als diese Instruktion vermogte, an das Interesse der Könige zu knüpfen, wurden diese Stellen meistens aus

---

*) Cassiod. VI. 154.

der Familie des Königs oder aus solchen adlichen Familien besetzt, welche mit jener durch Verschwägerung verwandt waren. Sie erwarben sich jedoch bald einen hohen Grad von Achtung und ihre Macht reichte in ihren Provinzen fast eben so weit, als die königliche Gewalt in dem Reiche.

Aus ihnen wurden meistens die Candidaten zur erledigten Königswürde genommen, wenn kein näherer da war, oder man von der Erbfolge abzuweichen für gut fand. Sie wagten es in der Folge nicht selten, nach völliger Unabhängigkeit zu streben und sich deßhalb gegen die Könige förmlich zu empören. *)

Unter den Herzögen standen die Grafen, deren Wirkungskreis sich um diese Zeit schon näher bestimmt zu haben scheint. Beyde zogen ihren Unterhalt, wie die Könige, hauptsächlich aus Grundstücken. Außerdem hatten sie noch Antheile an den Strafgeldern, der Beute im Kriege u. s. w.

---

*) Meiners a. a. O. 103.

Ihre Familienlehne und Allode bleiben hier unerwähnt; indem dieselben mit ihren Amtslehnen und Einkünften in keiner Verbindung standen. Sie waren und blieben Eigenthum der Familie, und dienten ihren Söhnen zur Versorgung, die ihnen nicht in ihren Aemtern folgten.

Man sieht leicht, welche Verrückung der Verhältnisse dadurch entstehen mußte, wenn in der Folge beyde mit einander vereinigt und alles, wie die Würde selbst, als erbliches Eigenthum betrachtet wurde.

Drittes Kapitel.

Fernere Modifikation durch das Majordomat.

Völlig in dem Geiste der Staatsverhältnisse, wie wir dieselben dargestellt haben, mußten die Hofämter auch die Staatsämter in sich auffassen.

An der Spitze derselben stand der Majordomus. Er hatte die Oberaufsicht über den Hofstaat, also auch über die Staatsverwaltung, in sofern sie innerhalb des Personals des Hofstaats begriffen war. Man würde, in ähnlichen Verhältnissen, in unsern Tagen, in derselben die Aemter eines Oberhofmeisters *) und ersten Ministers vereinigt sehn.

*) Schmidt I, 296.

Das Schicksal wollte, daß die Könige allmählig in Verweichlichung und Erschlaffung versanken und daß, wie eine Reihe unfähiger, zum Theil unmündiger Regenten auf einander folgte, auch eine Anzahl Männer von Kraft und Energie diese Würde des Majordomus bekleidete.

Die Hofämter waren, wie die übrigen Lehne, allmählig erblich geworden. Jeder, der ein solches bekleidete, trachtete darnach, durch die Schwäche der Regenten gereizt, die Gewalt, welche diese persönlich zu üben völlig unfähig waren, ausschließlich an sich zu reißen.

Der Majordomus hatte hierin einen sehr wichtigen Schritt voraus. Er war dem Könige näher als die übrigen. Er vereinigte schon gewöhnlich mehrere Aemter in sich. Er wußte die Schwächlinge von Königen gegen die ehrgeizigen Bestrebungen der Uebrigen einzunehmen, sich ihnen in dem Lichte ihres Schützers zu zeigen und sich durch Furcht und Gewalt ihrer völlig zu bemächtigen.

Die häufig eintretenden minderjährigen

Regierungen kamen ihnen hierin sehr zu Statten. Die Kinderkönige wurden durch eine planmäßig schlechte Erziehung — so alt ist diese Praxis der Hallo's — für ihre künftige Bestimmung völlig unfähig gemacht, durch eingeimpfte Laster schon als Jünglinge um die Achtung der Nation gebracht und früh entnervt.

An sinnliche Genüsse gefesselt und durch diese für alle andere Gegenstände abgestumpft, lebten sie (unter den Pipinen) in dem Innern ihrer Palläste, als Gefangene des Majordomus, *) der in ihren Namen die völlige Monarchenmacht ausübte und dieselbe noch beträchtlich erweiterte.

Die Einkünfte der Könige, die sie allein und unbeschränkt verwalteten, die Disposition über die Leute des Königs, die ihnen als Repräsentanten desselben zu Gebote standen, häufige Kriege, in welchen sie Ruhm und Eroberungen erwarben, und wo alles

---

*) Mably franz. Gesch. I. B. 9. Absch.

dieß nicht hinreichte — List und Feinheit in der Benutzung der Eifersucht und Habsucht der Großen des Reichs halfen ihnen sehr wirksam mit dahin. Bestechungen und selbst Meuchelmorde mußten ihren Hauptzweck befördern. *)

Unstreitig hatten die Majordomus manchen harten Strauß zu bestehen, ehe sie auf die Höhe der Macht und des Ansehns gelangten, wo sich die Pipine befanden. Dann aber war auch die Königswürde zu einem Schattenbilde, die Königsperson zu einer bloßen Marionette geworden.

Die Könige waren nicht anders sichtbar, als jährlich einmal bey der großen Nationalversammlung (seit Pipin) im May. Zu dieser wurden sie von dem Majordomus geführt, und auf den königlichen Stuhl gesetzt; vor welchem der Majordomus seinen Platz nahm.

Die Könige grüßten dann die versammelten Edeln, und diese erwiederten den Gruß.

---

*) Fredey. Sch. Chr. ap. Bouquet. T. II.

Die Edeln brachten ihre, uralten Herkommens gemäß, bey dieser Gelegenheit zu liefernden Geschenke und empfingen ein Gegengeschenk von dem Könige.

Der Majordomus nahm ihre Gaben in Empfang. Der König entfernte sich dann wieder und der Majordomus präsidirte nun in der Versammlung, legte im Namen des Königs die Gegenstände der Berathschlagung vor und ließ die Beschlüsse derselben zur Ausführung bringen. *)

Auf diese Weise war durch einen höchst sonderbaren Wechsel die königliche Gewalt aus einer Hand in die Andere übergegangen. Sie wurde als etwas dem Majordomat so wesentlich eigenthümliches angesehn, daß sie mit demselben von den Vätern auf die Söhne — selbst unmündige — überging, daß die Väter über dieselbe disponirten und die Herrschaft mit dem Majordomat unter mehrern Söhnen theilten; daß für minderjährige Majordomus eine Regentschaft des Majordomats eingerichtet und

*) Müllers Gesch. sch. Eidgen. I. 170.

diese von der Wittwe des Verstorbenen verwaltet wurde. *)

Da man so weit gegangen war, kann man sich nicht wundern, daß man noch einen Schritt weiter ging. Die Majordomus wagten es, die Königswürde für sich und ganz nach Willkühr zu verleihen, **) und nichts zeigt wohl so deutlich, wie sehr dieselbe bey der Nation in Verachtung gerathen war und wie sehr man sich daran gewöhnt hatte, den Majordomus als Besitzer der königlichen Gewalt zu betrachten.

Diese unerhörte Usurpation machte indessen auf die Stadthalter der Provinzen die Wirkung, welche sie der Natur des Verhältnisses nach, haben mußte. Die stolzen Herzöge fanden es eines Theils unter ihrer Würde, unter einem Majordomus anstatt unter einem Könige zu stehn; anderer Seits fühlten sie einen Reiz zu ähnlichen Usurpationen.

---

*) Gest. R. F. ap. Bouquet II. 571.

**) Bouquet a. a. O.

Eine Königswürde, mit der keine Gewalt mehr verbunden war, schien sie eben so wenig mehr zur Unterwürfigkeit zu verpflichten als eine Königsgewalt, die nicht mehr in der Hand des Königs war. Dadurch wurden häufige Versuche zu Empörungen veranlaßt, welche die Majordomus nur mit Anwendung ihrer ganzen Macht und Tapferkeit niederschlagen konnten.

Die Ueberwindung aufrührischer Herzöge gab ihnen indessen Gelegenheit, ihre Macht durch Entsetzung des aufrührischen Herzogs und Abschaffung des von ihm verwalteten Herzogthums *) nur noch mehr zu befestigen.

Bey einer solchen Ausdehnung und Festigkeit der Macht und bey der genauen Verbindung mit dem hohen Klerus konnte es allerdings nicht sehr viel mehr gewagt seyn, wenn Pipin den Titel eines Majordomus gegen den eines Königs zu vertauschen suchte. Hatte

*) Müller a. a. O. 172.

doch sein Vater schon bereits eine geraume Zeit allein, ohne König regiert. Uebrigens bleibt die Annahme des Königstitels deßhalb höchst merkwürdig: da sie Niemand als eine Usurpation, sondern als eine höchst natürliche Folge des Besitzthums der königlichen Gewalt betrachtete, was ebenfalls Niemanden einfiel, in dem Lichte einer Usurpation zu erblicken. Man hielt es für höchst billig, dem den Titel zu geben, welcher die Würde, dem Wesen nach, schon längst bekleidet hatte. *)

Freylich fand Pipin noch für gut, dieß Urtheil durch ein päbstliches Gutachten gewissermaßen sanktioniren zu lassen. Er ging noch weiter und ließ sich zuerst von dem Erzbischof von Maynz, dann — von dem Pabste selbst in der Königswürde bestätigen; und der Pabst wagte es bey dieser Gelegenheit, die fränkischen Großen vorläufig mit dem Bannfluche zu belegen, — dafern sie

*) Montesquieu E. d. L. T. IV. L. XXXI. C. XVI. p. m. 161.

sich jemals beygehen lassen sollten, einen andern König als aus der Familie Pipins zu wählen. *) Eine allerdings eben so merkwürdige als willkührliche Modifikation des Herkommens unter den Franken, die freylich mit jener Gewaltrechtshandlung genaugenugzusammenhing!

Zwar erkannte Pipin selbst das Wahlrecht der Stände noch kurz vor seinem Tode dadurch an, daß er sein Theilungsprojekt, unter seine beyden Söhne, denselben zur Bestätigung vorlegte. Indessen scheinen doch auch die Stände, in Folge der päbstlichen Drohung, von ihrem Wahlrechte, ohne Widerstreben, so viel nachgelassen zu haben, als der Pabst forderte und Pipin wünschte. So entstand ein Verhältniß der Königswürde zu dem päbstlichen Stuhle, wovon bisher Niemand etwas gewußt hatte.

Dieß Verhältniß erhielt nun durch die Uebertragung und Annahme des römischen Patriciats noch eine nähere Bestimmung, welche nicht ohne Einfluß auf die Verfassung der fränkischen Monarchie bleiben konnte.

*) Mably II. 75.

Mit ihm erhielt die unglückliche Advokatie des päbstlichen Stuhls ihre Entstehung. *) Sie legte den Grund zu den Anmaßungen, welche die Päbste in der Folge, nicht nur zur Erniedrigung, sondern auch zum Schaden des deutschen Reichs, so empörend weit getrieben haben.

Daß der zum Könige emporgestiegene Majordomus das Majordomat abschaffte, kann nicht befremden und schien allerdings in mehr als einer Hinsicht sehr natürlich zu seyn. Uebrigens wurde bekanntlich von Pipin der Grund zu den Veränderungen und Einrichtungen in den Verhältnissen und der Verfassung gelegt, welche sein Sohn nachher mit eben so kräftiger als gewandter Hand zur Ausführung brachte.

---

*) Biener von der Kais. Advok. 18.

Viertes Kapitel.

Karls des Großen Epoche.

I.

Allgemeine Bemerkungen.

Durch Tapferkeit, Beharrlichkeit, List und — Grausamkeit war es diesem unvergeßlichen Regenten gelungen, die Sachsen mit den Franken unter seinen Scepter zu vereinigen und beträchtliche Erweiterungen der Reichsgrenzen, auf Kosten der slavischen und nordischen Völkerschaften zu machen. Sieben deutsche Völker, die ehmals von einander völlig unabhängig, ihre eigenen Könige und Fürsten gehabt hatten, waren jetzt zu einem

ganzen vereinigt; obwohl freylich noch auf keine Weise völlig in eine Masse verschmolzen.

Eigene Gesetze, eigene herkömmliche Verfassungen sonderten sie fortwährend wesentlich von einander. Zum Theil wurden sie selbst — wie die Franken und Sachsen — durch Nationalhaß oder Eifersucht gegen einander gereizt. Nur der starke Arm Karls des Großen vermogte eine haltbare Verbindung unter ihnen zu bewirken. Nur seine Kraft reichte hin, seine Oberherrschaft nach allen Theilen hin wirksam werden zu lassen.

II.

Verhältniß der Nationen.

Indessen war seine Wirksamkeit doch zunächst auf die ihm am nächsten angehörige Nation, die Franken, gerichtet und wurde durch diese wieder unter den übrigen befördert.

Die meisten der übrigen Völkerschaften, von ihnen überwunden und unterworfen, konnten nicht auf gleiche Rechte mit ihnen

Anspruch machen; vielmehr waren sie in einer Art von Subordination gegen sie geblieben.

Die fränkischen Großen allein waren mehr um den Thron des Königs; sie waren es, welche an seiner Seite zu Gericht saßen, wenn über Empörer und Beleidiger der Majestät gerichtet werden sollte. Als der Herzog Thassilo von Bayern zuerst mit dem Könige Karl (zu Worms 781) wieder ausgesöhnt wurde, *) waren ausschließlich die fränkischen Großen dahin zu einem Fürstentage versammelt. Eben diese sprachen, sieben Jahre nachher das Todesurtheil (zu Ingelheim) über den überwundenen, aber nicht gedemüthigten Herzog der Bayern.

Selbst die Sachsen, ungeachtet ihnen völlig gleiche Rechte mit den Franken zugesichert waren, scheinen doch unter der Regierung Karls nie ganz in den Besitz dieser Gleichheit gekommen zu seyn. Karl zog bey den wichtigsten Reichsangelegenheiten nur die frän-

*) Joachims Gesch. d. Reichst. I. 17.

tischen Magnaten (Optimates, Magnates) zu Rathe; ihre Beschlüsse galten für Schlüsse des Reichs und wurden für alle Glieder desselben für verbindlich geachtet. *)

III.

Reichstage.

Auf diese Magnaten waren die Reichsversammlungen seit längerer Zeit fast gänzlich beschränkt worden. Die ehemaligen freyen Besitzer kleiner Grundstücke waren durch die Ausbreitung des Lehnverhältnisses größtentheils in ein mehr oder weniger modificirtes Verhältniß der Abhängigkeit zu den Großen und Bewürdeten gerathen. Dadurch war ihr Recht der Theilnahme an den Reichstags-Berathschlagungen, wie es scheint, an diese übergegangen.

Andere Freye wurden ebenfalls nur zur Heeresfolge noch berufen, so daß die Theilnahme des Volks an der Staatsversammlung sich allein in den Händen einer Aristokratie befand.

---

*) Joachim a. a. O. 36 u. folg.

Dahin war es schon unter den Merovingern gediehen, wovon die Einleitung zu der salischen Gesetzsammlung, unter andern, einen Beweis liefert. In derselben wird ausdrücklich bemerkt: daß diese Gesetze von den proceribus des salischen Volks verfaßt worden, die dazu einen Ausschuß von vier Personen ernannt hatten. *)

Karl der Große fand es seinen Zwecken entsprechender, die alte Form der Nationalversammlungen, zunächst unter den Franken, wieder herzustellen. Sein scharfer und richtiger Blick erkannte schon die Vortheile, welche für die Befestigung der Monarchengewalt aus der Theilnahme der größern und geringern Klasse — einer Art von drittem Stande — an der Nationalversammlung gezogen werden könne; wie denn aus manchen andern Spuren**) unverkennbar erhellt, daß er den Werth eines dritten Standes überhaupt ahnete und ihn daher empor zu heben suchte.

---

*) P. L. Sal.

**) Cap. C. M. V. 259.

Nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten brachte er es endlich dahin, daß den kleinern Freyen, oder dem Volke wieder die Theilnahme an der allgemeinen Reichsversammlung auf dem Mayfelde gestattet wurde. *)

Dieser dritte Stand saß nun auf dem Versammlungsplatze wieder auf seinen für ihn besonders eingerichteten Bänken, **) und in dem Gebäude, in welchem die Versammlung bey schlechtem Wetter gehalten wurde, nahm er eine eigends für ihn eingerichtete camera ein.

Auf diese Weise bildete er den Ursprung der dreyfachen Abtheilung, welche noch in den heutigen Formen der Reichstagsversammlung als Grundlage erkannt werden muß.

Das den Freyen aufs neue zugesicherte Recht, machte Karl nun auch, seinem Zwecke gemäß zu einer strengen Verpflichtung für sie. Er erklärte, sie nie davon dispensiren zu können, da es eine gesetzliche Bestimmung sey,

---

*) Mably II. 79.
**) Hincm. c. 39.

an welche keine königliche Gewalt reiche. *) Ueberhaupt gab er sich sehr geflissentlich das Ansehn einer großen Achtung vor den Volksbeschlüssen und durch dieselben begründeten Gesetze; — um eine ähnliche Achtung bey dem Volke zu erhalten und wirksam zu machen.

Daß ihm die Idee: ein Gesetz sey nichts anders, als der unter dem Namen des Regenten bekannt gemachte Wille der Nation, so deutlich vorgeschwebt habe, als einige neuere Schriftsteller **) — in ihrer vielleicht etwas zu sehr idealisirenden Verehrung dieses Monarchen — vorausgesetzt haben; — mögte doch bey kälterer Prüfung zweifelhaft erscheinen. Er suchte den Volksversammlungen ein scheinbares Ansehn zu erhalten, um sein Bestreben, nach Erweiterung der Königsmacht dahinter zu verstecken.

Bey der Vereinigung der Sachsen mit den

---

*) Mably a. a. O. 83.

**) Wolfter Gesch. d. Veränd. d. deutsch. R. St. 60.

Franken waren jenen anfangs eigene Nationalversammlungen zugestanden worden. Indessen scheint dieß sehr bald als gefährlich erkannt und dahin beschränkt worden zu seyn, daß sie mit den Franken gemeinschaftlich und nach völlig gleichen rechtlichen Bestimmungen eine allgemeine Reichsversammlung bildeten. *)

In den frühern Zeiten der Vereinigung mehrerer Völker in der fränkischen Monarchie hatte jedoch jedes Volk das Recht gehabt und geübt, Landtage zu halten. Auf diesen wurden die Beschlüsse des Reichstags bekannt gemacht und aufs neue geprüft. Sie erhielten nur dann unter dieser Völkerschaft — in dieser Reichsprovinz Gesetzeskraft, wenn sie von der Landtagsversammlung gebilligt und unter die Provinzialgesetze aufgenommen wurden. **)

Jetzt wurden Volksversammlungen nur

---

*) (Hegewisch) Gesch. d. fränk. M. 207.

**) Senckenberg Vis. de Coll. leg. Ger. II. 8. 7.

in den Gauen und nur auf den Zusammenruf des Königs oder der königlichen Bevollmächtigten gehalten. Die Beschlüsse der Reichsversammlung oder auch nur der Magnaten wurden hier als Gesetze gleich publicirt und Befolgung derselben erwartet und erzwungen.

Das erste Geschäft in der Nationalversammlung bestand darin, daß die königlichen Beamten und Vasallen einen Bericht über den Zustand der Provinz abstatteten. Sodann wurden von dem Könige der Versammlung die Gegenstände der Berathschlagung vorgelgt, *) die jedoch gewöhnlich schon in so weit vorbereitet waren, daß sie nur die Bestätigung der Versammlung bedurften, auch dieselbe mit Sicherheit erwarten konnten.

Dem alten fränkischen Herkommen gemäß waren die Beschlüsse des Reichstags nur auf ein Jahr gültig. Sollten sie länger in Kraft und Wirksamkeit bleiben, so mußten sie auf

---

*) Hincm. de Ord. pal. c. 30. 34.

dem nächsten Reichstage wieder vorgetragen und aufs neue bestätigt werden. *)

Unter Karl dem Großen findet sich von diesem Herkommen keine Spur mehr. Die allgemeinen Reichsversammlungen wurden auch nicht mehr regelmäßig, auch nicht mehr auf dem alten Merz- oder Mayfelde gehalten. **) Der König rief sie zusammen, so oft es ihm nöthig schien und beschied sie dahin, wo es ihm am bequemsten war.

Die Stelle der allgemeinen Reichsversammlung vertraten jetzt noch häufiger und regelmäßiger die Ausschüsse der Magnaten (proceres) deren Versammlungen an dem Hoflager des Königs die Benennung: Fürsten- oder Hoftage erhielten.

Auf diesen wurden über die wichtigsten Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt und diese unter Autorität des Königs, als Gesetze in den Provinzen publicirt.

---

*) Senckenberg a. a. O.

**) Joachim a. a. O.

Diese Beschlüsse hießen, wie die der gesammten Reichsversammlung, Capituln, und die zusammengetragene Reihe solcher Beschlüsse, wie die jener, Capitularen. Sie betrafen die Verwaltung der königlichen Domainen, andere königliche Einkünfte, die Disciplin - Verfassung der Kirche, die Ausübung der richterlichen Gewalt, soweit dieselbe auch außerhalb der königlichen Domainen von königlichen Richtern ausgeübt wurde.

Karl der Große ließ, besonders in seinen spätern Jahren allein von diesen Magnatenversammlungen Beschlüsse über Gegenstände fassen, welche die Nation vormals zu ihren unveräußerlichsten Rechten gezählt hatte. Die Erbfolge-Bestimmung, oder Reichstheilung (806) ward allein mit Zuziehung der Primoren und Optimaten der fränkischen Nation beschlossen; die darüber ausgefertigte Urkunde (Testamentum) von diesen allein beschworen und unterzeichnet. *)

*) Ann. rer. Franc. ad ann. 806.

Anstatt der Sanktion der allgemeinen Reichsver,ammlung trat die Unterschrift des Pabstes, dem die Urkunde von Karl zu diesem Behufe zugesandt wurde; eine Modifikation der alten herkömmlichen Observanzen, die gewiß nicht übersehn zu werden verdient.

III.

Vergrößerung der königlichen Gewalt.

Schon aus dem Vorigen ergiebt sich, daß die Monarchengewalt einen beträchtlichen Zuwachs erhalten hatte, und daß dahin gearbeitet wurde, sie immer noch mehr — auf Kosten der Nationalrechte und Freyheiten zu vergrößern.

Der Klerus, der von Karl dem Großen so sehr begünstigt wurde, wirkte mit dahin, um seine eigenen Zwecke zu befördern.

Die stets wachsende Begierde, nach Lehnen und Hofämtern, veranlaßte den Adel ebenfalls die Absichten des Königs zu unterstützen. Er drängte sich an den Hof und in Verhältnisse zu den Monarchen, wodurch er

nicht nur seiner bisher so hoch geachteten Freyheit und Unabhängigkeit beraubt, sondern auch ganz eigentlich an das Interesse des Königs gefesselt wurde.

Karl ertheilte Anwartschaften auf Lehne oder sogenannte Präceptionen. *) Er verlieh ihnen die höchsten Würden in der Provincialverwaltung, oder gab ihnen Gelegenheit, durch die häufigen Kriegszüge sich hervorzuthun, zu bereichern; oder — auch nur zu zerstreuen und an die Abhängigkeit von ihm zu gewöhnen.

Indem Karl der Große auf diese Weise die gefährliche Aristokratie aufzulösen, die Reichen und Mächtigen in den Schlingen des Ehrgeizes und der Habsucht zu fangen suchte, bemühte er sich zu gleicher Zeit in der Administration der Provinzen ein System zu begründen, was allerdings nicht minder geschickt und wirksam war, der königlichen Gewalt Ausdehnung und Festigkeit zu geben.

*) du Chesne Script. Franc. I. 830.

IV.

Provincialverwaltung.

Die großen Provinzen wurden in kleinere Distrikte aufgelöſ't und Grafen theilten sich in die Gewalt ehemaliger mächtiger Fürsten und Herzöge.

Diese Grafen waren meistens aus den geachtetsten Kriegern gewählt. Sie vereinigten die höchste militairische mit der höchsten Civil-Autorität; und die ganze Administration erhielt durch sie eine Art militairischer Organisation, welche vielleicht der durch Intendenten, unter Ludwig dem Vierzehnten, im Wesentlichen, am nächsten verglichen werden kann.

Diese Würden umgab der König mit dem Schimmer der höchsten Ehre. Er nannte die Grafen auszeichnend Proceres Francorum, Fratres principis, Illustres. *) Er that alles, um sie zu Gegenständen der höchsten Volks-

*) Baluzii Cap. Reg. Franc. II. 962.

achtung zu erheben, während er eben so zweckmäßige Maaßregeln traf, sie in ihrem Wirkungskreise auf bestimmte und feste Grenzen zu beschränken.

Sehr überlegt war die hohe Geistlichkeit nicht nur von der Autorität dieser Intendenten, Präfekte, völlig unabhängig gemacht; sondern es war ihr sogar eine Art von Controlle über dieselben aufgetragen. Beyde waren angewiesen, sich einander zu unterstützen, *) beyde aber auch, sich zu beobachten und an den König Bericht abzustatten.

Auf dieß letztre war es unstreitig bey dieser Anweisung am meisten und eigentlich berechnet. Auch war von Uebereinstimmung und kollegialischem Verfahren unter ihnen so wenig wahrzunehmen, daß sie vielmehr einander oft auf das bitterste anfeindeten und auf das heftigste verfolgten. Diese Feindschaft artete nicht selten in die blutigsten Fehden aus, welche die Monarchen, wie die Ursache

*) Cap. IV. a. 806. c. 4. p. 460.

derselben, nicht ermangelten, zu ihrem Vortheile zu benutzen.

Um jedoch jede Gelegenheit, zum Misbrauch der übertragenen Gewalt zu verhindern, traf Karl der Große die gewiß sehr zweckmäßige Einrichtung: Commissarien (missos regios, dominicos, palatii) in die Provinzen reisen zu lassen, mit dem Auftrage und der Vollmacht, die Amtsführung der Grafen und Bischöfe zu untersuchen.

Sie wurden als Repräsentanten des Königs angekündigt. *) Bey ihrer Ankunft, in dem ihnen angewiesenen missatico, ihrer legatione (welche einige Gaue und geistliche Sprengel zu umfassen pflegte) ladeten sie die Grafen und Bischöfe, mit den übrigen Edeln und Freyen zu einem Landtage (placitum) ein. Die Grafen mußten erscheinen, nach den ihnen vorgelegten Fragcapitularen Rede und Antwort geben, oder die ihnen zu machenden Mittheilungen in Empfang nehmen.

*) Cap. I. a. 809. c. 36.

Den Bischöfen stand es frey, der Ladung Folge zu leisten, oder nicht. Ueber ihr Außenbleiben aber, so wie über die etwanigen Beschwerden, welche gegen einen ausgebliebenen Bischof angebracht wurden, mußte der Missus an den König berichten*), von welchem die Sache, der Regel nach, vor die Reichsversammlung gebracht und dieser zur Entscheidung vorgelegt werden sollte.

Durch die königlichen Commissarien wurden die Capitularen publicirt. Es wurden den Grafen Abschriften davon gegeben, welche dann wieder andere den unter ihnen stehenden Centurionen mittheilten. Da diese Centurionen meistens ebenfalls aus des Königs Leuten, alten verdienten Kriegern, gewählt wurden, so war durch sie das militairische Gouvernement der Vollendung näher gebracht; indem sie in ihren kleinern Distrikten dieselbe gedoppelte Autorität ausübten, welche die Grafen in dem ganzen Gaue hatten.

---

*) Hincm. c. 35.

Anfangs und unstreitig im Geiste Karls des Großen wurden diese Aemter, mit den dazu gehörigen Lehngütern auf unbestimmte Zeit verliehen; wurden von dem Könige, nach Gutbefinden, dem einen genommen und dem andern gegeben.

Indessen vermogte dieser so sehr beschäftigte Monarch es nicht zu verhüten, daß auch hier lebenslängliche Dauer und selbst Erblichkeit sich einschlichen. Eben so wenig vermogte er es zu hindern, daß die Grafen kleinere Güterbesitzer in ihren Gauen zwangen, ihnen ihre Grundstücke zu überlassen, daß sie auf diese und ähnliche Weise nach und nach sehr große freye Grundstücke (Allode) erwarben und diese mit ihren erblich gewordenen Lehnen verbanden; daß sie ihre Lehne an andere überließen, und von diesen wieder als Allode zurück erkauften und auf diese Weise sich sehr große unabhängige Besitzungen erwarben. *)

---

*) Cap. a. 808.

So war bereits, gegen das Ende der Regierung dieses Monarchen, das so mühsam aufgeführte Gebäude seiner Administration wieder untergraben. Eine nur um so zahlreichere Aristokratie hatte sich verbreitet, unter seinem schwachen Nachfolger ihr Haupt nur noch furchtbarer empor zu heben.

So lange er lebte, erhielten ihm sein persönliches Ansehn und seine rastlose Thätigkeit Gehorsam und Unterwerfung. Nie konnte er indessen mehr erlangen, als Unterwürfigkeit der Großen gegen ihn. Die Kleinen gegen Bedrückungen zu schützen, vermogte er nicht*), auch scheint es, daß er dieß nie ernstlich versucht habe. Er verfuhr in dieser Hinsicht äußerst glimpflich, äußerte nur Wünsche, wo die äußerste Strenge allein hätte Wirkung hervorbringen können.

---

*) Schmidt II. 45 folg.

V.

Dynasten.

Wenn diese Bedrückungen bey den königlichen Beamten nicht verhindert werden konnten, wie mogte man denselben auf den Gütern der großen unabhängigen Edeln (Dynasten) Einhalt thun.

Diese Besitzer großer freyer Grundstücke, Allode, erkannten jetzt die Autorität der Grafen eben so wenig an, als ihre Ahnherrn die Autorität der Herzöge anerkannt hatten. Sie waren zum Theil Nachkommen der Herzöge und Fürsten, hatten eine große Anzahl Vasallen unter sich, über welche sie dieselbe, von den Königen als herkömmlich und rechtmäßig anerkannte, *) Autorität ausübten, als die Grafen über die übrigen Einwohner ihrer Gauen.

Die Güter der Dynasten, Dynastien, waren zwar in den Gauen mit begriffen,

*) Cap. a. 794. c. I.

wurden aber wesentlich von denselben unterschieden *) und nach dem Gaue, worin sie lagen, ungefähr so bezeichnet, als man jetzt die Lage eines Fürstenthums nach dem Reichskreise angiebt, zu welchem es gerechnet wird.

Sowohl für ihre Personen, als ihre Grundstücke, nebst allem Zubehör genossen diese reichen und mächtigen Edeln schon damals einer fast gänzlichen Unabhängigkeit. Ihre Güter konnte ihnen kein König nehmen, und besaßen sie Lehne neben ihren Alloden, und machten sie sich, in diesem Verhältnisse, des Verbrechens der Felonie schuldig, so blieben diese völlig unangetastet, wenn auch jene konfiscirt wurden. **)

So sicher ihnen der Besitz ihrer Güter war, eben so völlig frey konnten sie auch darüber disponiren.

Sie konnten sie auf jede ihnen beliebige

---

*) Taute Gründl. Vorth. der Ober- und Unterg. I. 141.

**) Greg. Tour. LX. c. 28.

Weise veräußern; aber auch — selbst in der weiblichen Descendenz ungehindert forterben.*) Außerdem waren sie noch im Besitz des Rechts, auf ihren Gütern Zölle anzulegen,**) Bergwerke zu betreiben, ***) und überhaupt aller der Vorrechte, welche unter der Bezeichnung von Regalen zusammengefaßt werden.

Dem Könige hatten sie keine Verpflichtung, als die der Heeresfolge; — in dem Falle, wo das Reich selbst angegriffen wurde. Angriffs- und Privatkriege der Könige verpflichteten sie zu nichts. An den Reichstagen, also an der Staatsverwaltung, in sofern dieselbe noch in diesen Versammlungen ruhte, hatten sie ein vollgültiges Anrecht. Sie beschränkten also sehr wesentlich die Macht der Könige, ohne im mindesten von ihnen Beschränkung zu erfahren.

Das Lehnwesen hatte freylich der Politik

*) Struv. de Allod. Im. 327.

**) Cap. a. 819.

***) Ohlenschlager Erläut. d. Zoll. B. 187.

Karls des Großen manche Gelegenheit dargeboten, einen Theil auch dieser so sehr wichtigen Klasse der Magnaten näher mit sich zu verbinden und in eine Art von Abhängigkeit zu setzen. Allein was anfangs allerdings nicht ohne Wirkung zu diesem Zwecke blieb, wurde in der Folge bald in der entgegengesetzten Wirkung merkbar. Durch die erhaltenen beträchtlichen Lehne wurde nur ihr Reichthum und ihre Kraft, Widerstand zu leisten, vergrößert.

VI.

Resultat.

Faßt man nun diese zerstreuten Züge zu einem Gemählde der Königsgewalt, in den Händen Karls des Großen, zu der Zeit der höchsten Ausdehnung derselben im deutschen Reiche zusammen, so wird man auch jetzt das Lehnverhältniß noch als die Basis desselben erkennen. Dieses beschrieb auch den Umriß desselben und wenn Karl der Große, durch die Energie seines Charakters hin und wieder etwas weiter über diese Grenze hinausreichte,

so war und blieb dieß doch ohne alle Wirkung für die Zukunft. Denn nur das konnte Observanz werden, was in der Form der Lehnverhältnisse gegründet war.

Diese Bemerkung findet noch eine Bestätigung mehr in der Beobachtung, daß die Königsgewalt auch in ihrer höchsten Kraft, sich doch nur auf die Unterwürfigkeit der großen Lehnleute beschränkte, in das Verhältniß, zwischen diesen und ihren Lehnsträgern — in die große Volksmasse also nie eindrang und eindringen konnte.

Wenn sie aber nicht durch alle Staatsverhältnisse zu dringen vermogte, so konnte sie, des mannigfachen Guten und der hohen Anstrengung, welche dabey wahrgenommen wird, ungeachtet, nie zu einer eigenthümlichen, planmäßigen und wahrhaft wohlthätigen Staatsverwaltung gedeihen.

Die Regierung Karls des Großen war eigentlich immer noch nichts an anderes, als eine etwas ausgedehntere Beherrschung der Leute des Königs, die freylich jetzt, nicht

nur größtentheils Staatsbürger geworden waren, sondern von den Staatsbürgern die größere Anzahl ausmachten; wodurch denn auch vermittelst des Lehnverhältnisses und unter der Regierung eines so energischen Regenten, für eine Zeitlang das Uebergewicht der Macht in die Schaale desselben fallen konnte.

So wie dieß in der Natur der damaligen Verhältnisse lag, eben so natürlich mußte aber auch in der Folge, durch die aristokratischen Modifikationen des Lehnwesens eine Beschränkung der Königsgewalt veranlaßt werden. War doch der König nur eigentlich noch Oberhaupt der Vasallen, und leisteten ihm alle übrigen nur eine freye und durch keine gesetzlichen Formen bestimmte Unterwürfigkeit.

Nicht einmal war die Erblichkeit der Königswürde vollständig geworden und gehörig begründet. Welcher Autorität der Pabst auch damals schon genoß, so konnten doch seine Drohungen nichts weiter als Furcht erregen, gewiß aber keine Rechte begründen. Ueberdieß hatte selbst der Pabst eine Wahl

unter den Gliedern der karolingischen Familie gestattet und dieses Wahlrecht war auch von Karl dem Großen selbst anerkannt worden; *) also auch anerkannt, daß der König seine Würde, durch die freye Willensbestimmung der Nation bekleide, — welches schon an sich einer willkührlichen Ausdehnung der Königsgewalt zum Hindernisse gereichte.

Es darf nicht wundern, daß die Wirkung der päbstlichen Drohungen, am Ende des neunten Jahrhunderts völlig verschwunden war, und eine freye Wahl Regenten aus ganz andern Stämmen auf den Thron setzte, ungeachtet der Stamm der Karolinger noch keineswegs völlig erloschen war.

Auch war dieß keine Neuerung, sondern ganz eigentlich die Befolgung eines uralten Herkommens, welches nie ganz außer Gebrauch gekommen, sondern eine Zeitlang,

---

*) Hegewisch 201.

durch Misbrauch, Vorurtheil und abergläubische Furcht beschränkt war. *)

---

*) Mit der Bewährung dieser Bemerkung muß die Behauptung Ludewigs (Erläut. d. G. B. II. 379 u. a. a. O.) als sey um diese Zeit, durch die Usurpationen der Fürsten in Deutschland erst ein Wahlreich entstanden, von selbst als unrichtig hinwegfallen und Gundling lieferte bey dieser Gelegenheit (de ſtatu reip. Germ. ſ. Conr. et H. A.) wie fast bey allen, wo er mit Ludewig in Streit gerieth, vollgültige Beweise von seiner gründlichern und unbefangenern Einsicht in die vaterländische Geschichte.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Fünftes Kapitel.

Versuch durch die Anwendung des alten römischen Staatsrechts, der Königsgewalt mehr Ausdehnung zu geben und dieselbe fester zu begründen.

I.

Uebergang.

Bey aller Anstrengung war es also Karl dem Großen doch nicht gelungen, weder eine völlig unbeschränkte Gewalt einzuführen, noch seine Monarchenmacht, in der Ausdehnung, wie er sie besaß und übte, seinen Nachkommen erblich zu hinterlassen.

Seine mühsam bewirkten Einrichtungen überlebten zum Theil ihn selbst nicht einmal, und schon unter seinem nächsten Nachfolger erhielt das ganze Gebäude der Staatsverwaltung so heftige Erschütterungen, daß ihm eine nahe gänzliche Auflösung bevorzustehn schien.

Das Lehnwesen, die Hauptgrundlage der Monarchenmacht erfuhr in Kurzem sehr wichtige und derselben sehr nachtheilige Modifikationen. Auch hier war, wie in der ganzen gesellschaftlichen Organisation, das Herkommen die einzige Grundlage; also von festen, rechtlichen, unabänderlichen Formen und Bestimmungen in demselben noch gar nicht die Rede.

Die großen Lehnträger hatten nach und nach die auf ihren Alloden haftenden Rechte auch auf ihre Lehne ausgedehnt. Die Grafen hatten aufgehört, königliche Beamte zu seyn, und waren unabhängige Grundstückbesitzer geworden. Die Provincialverwaltung stand wieder unter Herzögen, welche mit dem besten Erfolg dahin strebten, eine völlige Territorialhoheit in ihren Herzogthümern zu begründen.

Sowohl dieß Bestreben, als ihre Ansprüche auf die Theilnahme an der Reichsverwaltung stützten sie auf das Herkommen; *) wie schwankend auch dieser Grund besonders hier erscheinen mogte.

Die wiederhergestellte völlige Wahlfreyheit gab ihnen nicht nur für die Beförderung dieses Zwecks, sondern auch für die Erweiterung ihrer Theilnahme an der allgemeinen Reichsverwaltung die beste Gelegenheit. Daß hierüber ordentliche Verträge geschlossen wären, wie einige Schriftsteller **) haben behaupten wollen, erscheint mir eben so unwahrscheinlich als unerweislich.

So viel ist indessen wohl gewiß, daß sich mit dem zehnten Jahrhunderte eine Aristokratie in dem deutschen Reiche ausbildete, welche eine so wesentliche Modifikation in die Verhältnisse zwischen Monarchen und Unter-

---

*) Böhmer Ius publ. un. L. III. c. 4. p. 621.

**) Joachim Gesch. d. R. T. I. 195.

thanen brachte, daß man in der spätern Zeit darin eine ganz neue Verfassung hat erkennen wollen. *)

Otto der Erste und Conrad der Zweyte hatten der bedrängten Monarchenmacht dadurch aufzuhelfen gesucht, daß sie die großen Herzogthümer ihren Söhnen oder nahen Verwandten verliehen, auch wohl für sich behalten hatten. Allein bald zeigte sich die Unwirksamkeit dieses Palliativmittels. Man weiß, daß besonders unter den Königen aus der fränkischen Dynastie die Macht der Großen immer mehr zunahm; wie sehr sich auch einige derselben ihre Unterdrückung angelegen seyn ließen.

Immer war die Grundlage der deutschen Reichsstaatsverfassung noch die alte fränkische geblieben. Sie war aus der fränkischen in die sächsische, und aus dieser wieder in die fränkische Dynastie übergegangen.

---

*) Ludewig rechtl. Erläut. d. Reichshist. 74 folg.

Heinrich der Erste, Otto der Erste hatten das fränkische Recht angenommen und bestätigt. Otto erschien sogar bey seiner Krönung in fränkischer Kleidung. *)

Eben so war Karls des Großen Macht und Regierung stets das Ideal der Herrschermacht und Größe für die Regenten des deutschen Reichs geblieben. Alle, die einige Kraft und Energie in sich fühlten, machten die Verwirklichung jenes Ideals zu dem Gegenstande ihrer steten Bestrebungen. Endlich erkannte man, daß die Wiederherstellung jenes Prachtgebäudes der Monarchengewalt, auf der Grundlage des Lehnsystems, auf welcher es ursprünglich gebaut war, nach der mannigfaltigen und wesentlichen Veränderung der Verhältnisse desselben, nicht mehr möglich sey. Man verfiel nun darauf, die Kayserrechte dazu zu benutzen.

Dieser Uebergang war so rasch und grell nicht, als es auf dem ersten Blick scheint. Otto der Große hatte bekanntlich das italie-

---

*) Wittech. Corv. II. 642.

nische Königthum und die Kayserwürde mit dem deutschen Reiche verbunden. Zufolge des zu diesem Ende abgeschlossenen Vertrags, *) sollte jeder deutsche König durch seine Wahl ein Recht auf die Kayserwürde erhalten. Jedoch solle er dieselbe jedesmal zu Rom erst, durch eine feyerliche Krönung, aus den Händen des Pabstes empfangen.

Seit dieser Zeit wurde die Kayserwürde als ein Accidenz des deutschen Reichsstaats betrachtet. Man gewöhnte sich, in dem deutschen Könige den römischen Kayser zu sehn, wenn er auch, aus der Hand des Pabstes, die Krone noch nicht empfangen hatte.

Von Conrad dem Salier an war das italienische Königreich mit dem deutschen näher verbunden. Ein erwählter deutscher König war von nun an auch italienischer König und römischer Kayser. So konzentrirten sich alle drey Würden allmählig in die letztere und man gewöhnte sich daran, Rechte die

---

*) Pfeffing. Inst. Iur. publ. I. 62.

für diese galten, auch über die andern beyden auszudehnen.

II.

Wiederauflebung und Verbreitung des römischen Rechts.

Das römische Recht war in Italien nie ganz außer Gebrauch gekommen; *) auch im eilften Jahrhunderte, durch die neu entstandenen Unterrichtsinstitute aufs neue wieder zur allgemeinen Kenntniß und zum allgemeinen Gebrauche befördert worden. Auch in den übrigen europäischen Staaten, in welchen römische Herrschaft und römische Verfassung Statt gefunden hatten, ließen sich in diesem und dem folgenden Jahrhunderte Spuren davon wahrnehmen. In Frankreich wurde es schon im eilften Jahrhunderte von den Benediktinern im Kloster Bac öffentlich

*) Senckenberg de recept. Iur. Rom. in Ital. et Germ. S. I. vergl. mit Hegewisch Uebersicht der Kult. Gesch. 125.

gelehrt; und in England scheint wenigstens im zwölften Jahrhunderte (zu Canterbury) eine ähnliche Anstalt Statt gefunden zu haben. *)

In Deutschland war ein Theil derselben wenigstens seit Jahrhunderten, nicht nur bekannt, sondern ex praxi ziemlich, als allgemein gangbar gewesen.

Es ist allerdings mehr als wahrscheinlich, daß es die aus Gallien und Italien nach Deutschland gekommenen Notarien waren, **) welche die römische Kanzeleypraxis und die Bekanntschaft mit einem Theile des römischen Rechts in Deutschland veranlaßt hatten.

Seit dem neunten Jahrhunderte hatte man nach den Vorschriften des Codex Testamente verfertigt und Legate an geistliche Korporationen beurkundet. Auch war vieles

---

*) Eichhorn allg. Gesch. d. Kult. u. Litter. S. XVIII.

**) Strube Nebenstunden IV. 113.

daraus in die Capitularen, also in die Nationalgesetze übergegangen. *)

Ueberdieß war es längst Sitte gewesen, daß deutsche — wohl freylich hauptsächlich aus dem geistlichen Stande, nach Italien reis'ten, um sich Rechtskunde zu erwerben. **)

Bey dieser frühern Bekanntschaft mit dem römischen Privatrechte, besonders dem Inhalte des Codex, darf man auch wohl schon eine frühe Bekanntschaft mit dem römischen Staatsrechte voraussetzen. Eine solche Voraussetzung erhält indessen, durch manche unläugbare Thatsachen auch unserer Einsicht nach unverwerfliche historische Bestätigungen.

Die Hof- und Staatsbedienungen waren längst nach dem Codex benennt und auch manche Grundsätze aus diesem Repertorium des römischen Staatsrechts, bereits von Friedrich des Ersten Zeiten in Umlauf gesetzt worden. Hegewisch ***) führt eine Zuschrift des

---

*) Ludewig vollst. Erl. d. G. B. II. 1419.

**) Hegewisch a. a. O.

***) a. a. O.

Bischofs Otto von Freysingen (der in demselben Jahre starb, in welchem Friedrich der Erste den bekannten Reichstag auf den Ronkalischen Feldern hielt) an, in welcher der Grundsatz: soli reges constituti supra leges als allgemein anerkannt vorgetragen wird. Ist nun, wie wohl nicht geleugnet werden dürfte, dieser Grundsatz aus dem römischen Staatsrechte entlehnt; so wird eben so wenig geleugnet werden können, daß Kayser Friedrich der Erste schon mit dem römischen Staatsrechte vertraut war, ehe er seinen epochemachenden Reichstag auf den Ronkalischen Feldern hielt.

Nicht nur bey diesem Kayser läßt sich indessen diese frühere Bekanntschaft voraussetzen, sondern schon bey mehreren seiner Vorgänger auf dem deutschen Königsthrone. Es findet sich, daß mehrere derselben Rechtsgelehrte an ihren Höfen hatten, sich auch von denselben — wie zum Beyspiel Kayser Hein-

rich der Fünfte — auf ihren Römerzügen begleiten ließen. *)

Diese Rechtsgelehrten waren entweder berühmte Lehrer des römischen Rechts, oder hatten doch unter einem oder dem andern der berühmten Rechtslehrer Italiens studiert. Alle diese Rechtslehrer aber glaubten mit unerschütterlicher Zuversicht an die Allgemeingültigkeit des römischen Rechts, für alle Theile des ehemaligen römischen Reichs, und dieser Glaube umfaßte die Grundsätze des römischen Staatsrechts, wie die des Privatrechts, indem jenes, wie dieses, als Theile **) des gesammten Rechtskursus, nach dem gesammten Korpus juris vorgetragen wurden.

Sie prägten diesen Glauben auch, von den Kathedern herab, ihren Zuhörern ein und brachten ihn dadurch auch nach Deutschland hin allgemein in Umlauf.

Diese Lehrsätze entsprachen den Wünschen

---

*) Schmidt IV. 310.

**) Krause Abhandl. aus d. d. Staatsr. 27.

und man kann auch sagen, den Bedürfnissen der Kayser zu sehr, als daß sie dieselben nicht hätten gut aufnehmen und die Lehrer derselben für ihre Bemühungen belohnen sollen. Berühmte Rechtslehrer wurden zu den höchsten Ehrenstellen befördert und mit andern Auszeichnungen überhäuft. *) Dieß gereichte dann wieder den Lehrern zum Sporn; daher es denn, um die Regierung Friedrichs des Ersten schon dahin gediehen war, daß die Anwendung dieser Grundsätze gewagt werden konnte.

Bekanntlich geschah dieß zuerst auf dem Reichstage, auf den Ronkalischen Feldern, (1158). Die Wichtigkeit und der glückliche Erfolg dieser Anwendung mußte allerdings bey den Kaysern den Werth dieser staatsrechtlichen Grundsätze noch in ein höheres Licht setzen und zu einer allgemeinern Anwendung derselben, durch alle Verhältnisse, einen starken Reiz enthalten. So wie der Umstand,

---

*) Häberlins Reichsgesch. II. 211.

daß die Richter aller lombardischen Städte, — die gewiß kein Interesse dabey hatten, wider ihre Ueberzeugung dem Kayser zu Gefallen zu urtheilen — gleichwohl mit den bononischen Rechtslehrern so völlig übereinstimmend urtheilten *) — die Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben sehr nachdrücklich bestätigen mußte.

Bekanntlich wurden die hier angewandten Grundsätze in der Folge auch nach Deutschland übertragen und Versuche gemacht, das ganze römische Kayserrecht dort geltend zu machen. Die Begründung der Erbfolge war wohl allerdings für diesen Zweck vorzüglich nothwendig und wichtig. Man weiß, wie ernstlich Kayser Heinrich der Sechste dieß betrieb und wie weit er es darin schon gebracht hatte. **)

Es scheint besonders merkwürdig, daß er

---

*) Otto Morena Hist. rer. Laud. ap. Murat. IV. 1015.

**) Gerv. Tilber Oti. Imp. XIX. 943.

in den Lehnverhältnissen, Modifikationen nicht bloß zuließ, sondern selbst vorschlug, welche dieselben um sehr vieles weiter von ihrer ersten Beschaffenheit, also auch von ihrer Wirkung, Sicherung der Abhängigkeit und Unterwerfung entfernen mußten. Es beweißt, dünkt mich, daß man jene Lehnmonarchie völlig aufzugeben entschlossen war und bey der Begründung des Erbkönigthums eine, von jener durchaus abweichende, Grundlage annahm.

Zwey und funfzig deutsche Fürsten hatten schon den Angel gefaßt. Nur einige geistliche Herrn, die von der weiblichen Erbfolge in den Lehnen keinen Vortheil ziehen, also dadurch nicht gereizt werden konnten, die entschiedenen Vortheile, welche ihnen die Königswahl gewährte, dagegen aufzuopfern, und die Eisenköpfe, die Sachsen, verdarben dem schlauen Heinrich das Spiel. Die schon erhaltenen zwey und funfzig Briefe wurden wieder zurück gegeben und nur mit Mühe erhielt der Kayser

jetzt die Ernennung seines Sohns zu seinem Nachfolger durch die Wahl.

III.

Deutschlands Herrscher wird zum allgemeinen Weltherrscher erhoben.

Diese und andere Striche durch die Rechnung waren zunächst das Werk des alten eigensinnigen Gesellen, Herkommen genannt, des wahren Antipode des römischen Rechts. Er war in Besitz der Beherrschung, und die deutschen Fürsten und Edeln bildeten, durch das Band ihres gemeinschaftlichen Interesse's vereinigt, eine mächtige Koalition, zur Beschützung jenes gegen die Anmaßungen dieses; — wenigstens in den Verhältnissen, welche sie zunächst angingen und welche die Grundformen der deutschen Reichsstaatsverfassung bilden sollten.

Unter diesen Umständen mußte die Sache anders angegriffen werden. Die Rechtslehrer urgirten nun fürs erste vornämlich den Grundsatz: daß der Nachfolger der Constantine und Auguste auch, wie diese allgemeinen Weltherr-

scher, also auch wie jene über alle Könige und Fürsten erhaben sey, und von diesen Unterwürfigkeit erwarten könne.

Nicht allein die Rechtslehrer arbeiteten indessen zur Verbreitung dieses Aberglaubens, sondern auch — und wohl mit noch erhöhterer Betriebsamkeit die Päbste *). Sie bewiesen diese Weltherrschaft der Kayser nicht allein aus den römischen Gesetzbüchern, sondern auch aus der Bibel und den Kirchenvätern. Sie machten es den Königen und Fürsten zur Gewissenspflicht, diese Weltherrschaft anzuerkennen, und gaben denen, bey welchen dennoch der Glaube an dieselbe nicht Wurzel schlagen wollte, oder zu wanken anfing, die nachdrücklichsten, selbst drohenden Verweise **).

Es darf kaum bemerkt werden, daß den heiligen Vätern bey der Bemühung, die sie

*) Fischer Gesch. d. Desp.

**) Fischer a. a. O.

zu diesem Zwecke anwendeten, nicht sowohl die Vergrößerung der Monarchenmacht, als die Vergrößerung ihres eigenen Ansehens am Herzen lag. Sie wollten dem Kayser zum weltlichen Haupte der ganzen Christenheit erhoben wissen, um als geistliches Oberhaupt derselben, durch ihn auch iu die politischen Verhältnisse aller christlichen Staaten hin, ihre Allgewalt wirksam werden zu lassen. Es wurde ihnen dieß um so dringende Angelegenheit, seitdem der König von Frankreich so ernstliche Versuche gemacht hatte, den päbstlichen Anmaßungen Schranken zu setzen *).

Wie sehr es ihnen gelang, durch dieß Mittel den eigentlichen Zweck ihrer so rastlosen als kühnen Bestrebungen zu erreichen, davon liefert die Geschichte jener Zeit und besonders die unsers Vaterlandes zahlreiche und mannigfaltige Beweise **) Auch war

*) Raynald Cont. An. Ecl. ad an. 1302.

**) Heberlin II. 343 u. folg.

der Glaube an die Weltherrschaft der römischdeutschen Kayser durch die beharrlichen Bemühungen geistlicher und weltlicher Dogmatiker so fest begründet, daß er nicht nur in dem zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte von den mächtigsten europäischen Königen angenommen wurde, und ihr Betragen gegen den Kayser bestimmte *); sondern sich auch durch das ganze Mittelalter erhielt, und selbst noch in das erste Reichs-Grundgesetz oder Grundlage einer Constitution eindrang **).

Uebrigens kamen die deutschen Könige und die dienstfertigen Beförderer ihres Stre-

---

*) Merkwürdige Beyspiele hievon hat Fischer ges. in seiner Gesch. d. Desp. 126 u. f.

**) Cum Dei adjutorio eligere volo temporale caput populo Christiano. A. B. C. II. S. 3. — temporale caput mundo eligerit, seu populo Christiano Regem videlicet Romanorum in Caesarem promovendum S. 4. Schmaus. Corp. jur. publ. ac. p. 20.

bens nach Wiederherstellung einer unbedingten Monarchengewalt, durch die Anwendung des römischen Staatsrechts auf deutsche Staatsverhältnisse ihrem Ziele auf diesem Wege im Wesentlichen nicht näher.

Indem man den Kaysern diesen prächtigen Titel und verhältnißmäßige Ehrenbezeigungen zugestand, arbeitete man von mehrern Seiten unablässig dahin, ihre Macht nur noch mehr zu beschränken. Karls des Großen Zeitalter — das Goldene der Monarchenmacht, in der Vorstellung der deutschen Herrscher — kam ihnen nicht wieder. Noch weniger sahen sie die völlig unbeschränkte Despotengewalt der alten Beherrscher Roms in dieser neuen Weltmonarchie wieder hergestellt.

Sechstes Kapitel.

Gegenwirkung durch die Ausbildung des kanonischen Rechts und der påbstlichen Hierarchie.

Der Zufall wollte, daß zu eben der Zeit, da man auf die Idee verfiel, der kayserlichen Machtgewalt durch die Anwendung der römischen Rechtsgrundsätze auf dieselbe eine festere Grundlage und erweiterte Ausdehnung zu geben, auch die påbstliche Hierarchie das Bedürfniß fühlte, sich gesetzlich zu begründen.

So wie dort das Herkommen für unzulånglich befunden wurde, so wollte hier die Tradition nicht mehr ausreichen. Die alten Dekretalen-Sammlungen wurden durch neue

ergänzt und zunächst eine concordantia discordantium canonum — wie der Benediktinermönch Gratian sein Fabrikat selbst nannte *) — versucht.

Noch fanden indessen die Päbste nicht für gut, dieser Sammlung eine förmliche Sanktion zu geben; theils um sich und ihren Nachfolgern die Hände nicht zu binden, theils auch wohl, weil ihre Autorität noch nicht als die einzige und allgemeine ausschließlich begründet war **).

In der Folge aber, als sie dieselbe völlig über die Autorität der Kirchenversammlungen erhoben hatten, traten nun auch Sammlungen ihrer Orakelsprüche unter förmlicher päbstlicher Autorität ans Licht und erhielten durch dieselbe vollkommne und bleibende Gesetzeskraft ***).

---

*) Von Esper comment. in dec. Gr. 25.

**) Riegger Diff. de Grat. Col. Can. S. 15.

***) Decr. Greg. IX. lib. V. Decr. Bonif. VIII. L. VI. 1298. Clem. 1313.

Die Nachfolger dieser Päbste wußten es ihnen indessen keinen Dank, daß sie diese Sammlungen unter ihrer Autorität hatten veranstalten lassen. Wenn sie Supplirungen derselben für nöthig fanden, beobachteten sie daher wieder die erstere Verfahrungsart. Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte erschienen abermals Dekretalen-Sammlungen *), aber nur als Privatsammlungen, wodurch denn die jedesmaligen Inhaber des Stuhls Peters, freye Hand behielten, anzuerkennen, zu bestätigen, abzuändern, wie sie es ihren Absichten angemessen fanden, ohne sich oder ihre Vorgänger zu kompromittiren **).

Doch ließ man sich in der Folge dadurch nicht abhalten, diese letztern ebenfalls in das Corpus jur. can. aufzunehmen ***), und denselben also mit den übrigen gleiche Gesetzeskraft beyzulegen.

---

*) Extrav. Joh. XXII. 1340. Extrav. com. 1438.

**) Senckenb. de vet. Can. voll. p. 98.

***) Böhmer Ausgabe II.

Auf diese Weise war nun das große Gebäude des sogenannten kanonischen Rechts seiner Vollendung nahe gebracht, als kaum der Grundstein zu einem soliden Fundamente der deutschen Reichs-Staatsverfassung gelegt war *).

Auch in dieß Gesetzbuch des päbstlichhierarchischen Staats war viel aus dem römischen Rechte, besonders aus dem Codex, dem Hauptrepertorium des römischen Kirchenrechts, eingeflossen. In manchen Dekretalen-Sammlungen waren ganze Stücke aus demselben aufgenommen worden **), so daß man wohl sagen kann, das römische Recht bildete die Grundlage des kanonischen.

---

*) Bekanntlich erschien die erste vollständige revidirte und mit Glossen versehene Ausgabe des kanonischen Gesetzbuchs zu Rom. 1582.

**) Reimund von Ponneforte hat bekanntlich ein ganzes Buch über den Prozeß aus dem römischen Rechte in die gregorianischen Dekr. übertragen. Böhm. Differt. de Decr. pont. Rom. vor dem 2. Th. d. Corp. jur. can.

Die römischen Doktoren sahen dieß daher als eine Schmarotzerpflanze auf dem ihnen ausschließlich zugehörigen Felde an, und bemüheten sich auf alle Weise, die Bewurzelung und Ausbreitung desselben zu hindern.

Eine heftige Fehde erhob sich nun zwischen den sogenannten Legisten und Dekretisten *), die so weit ging, daß die Päbste für nöthig erachteten, Notiz davon zu nehmen, und sich sogar durch Gewalts-Maaßregeln einzumischen. Sie wurden durch die Hitze des Streits von Beschützungs-Maaßregeln zu Angriffs-Maaßregeln und offenbarer Verfolgung fortgerissen, wohin ohnstreitig das strenge Verbot an die Universität zu Paris, einen Lehrstuhl für das römische Recht zu errichten, gerechnet werden darf **).

Das kanonische Recht, auf diesen mächtigen Arm gestützt, erhielt sich nun nicht nur,

---

*) Spittlers Gesch. d. kan. Rechts. 110.

**) Boulay Hist. Acad. Par. III. 96.

sondern drängte sich immer weiter vor und griff immer mehr um sich. Selbst ein Geistlicher *) erzählt, daß die Prozesse sich durch die Einführung desselben fast ins unendliche vermehrten; und alle diese Prozesse wurden nicht von der gehörigen Gerichtsbehörde entschieden, sondern nach Rom vor den päbstlichen Richterstuhl gezogen, wodurch natürlich die königliche Gewalt eine sehr wesentliche und gewiß nicht unwichtige Beschränkung erfuhr.

Was durch dieß neue gesetzliche System für den Klerus nach der Anerkennung desselben rechtlich begründet war, wurde durch Begünstigungen mancher schwachen Kayser, besonders die sogenannte Constitution Kayser Friedrichs des zweyten **), für die höhere deutsche Geistlichkeit nicht nur bestätigt, sondern auch bis in die Ausübung der welt-

---

*) Chron. Ursperg. 321.

**) De libert. Eccles. 1220.

lichen Fürstenrechte in den Bezirken der Bischöfe erweitert.

Bey dieser wichtigen Modifikation der Verfassung verlohr das Reichsoberhaupt um so mehr, da die Reichsglieder zum Theil wenigstens behaupteten, was ihm genommen wurde. Mehrere Herzöge und Fürsten übten nicht nur das Hoheitsrecht über die Bischöfe in ihren Territorien aus, sondern sie ernannten dieselben und investirten sie auch und ließen sich von ihnen huldigen *).

Dieß waren nicht etwa usurpirte Gewaltshandlungen, sondern wie das schwäbische Landrecht beweis't **), unter die verfassungsmäßigen Observanzen, oder das Herkommenrecht, aufgenommen. Wie sehr dieß in doppelter Hinsicht von den Grundsätzen des römischen Staatsrechts abwich, und die

---

*) Heinrichs d. R. G. III. 414.

**) C. 42. Schanats Samml. alt. hist. Schr. I. 181.

Anwendung desselben beschränken mußte, darf wohl kaum bemerkt werden.

Die Päbste, hiedurch überall noch auf keine Weise völlig befriedigt, arbeiteten rastlos dahin, die Ansprüche und Usurpationen der Hildebrande und Consorten durch Verträge zu begründen und verfassungsmäßig zu machen. Auf diese Weise wurde, nach einem langen und hartnäckigen Kampfe, hauptsächlich durch den venetianischen Friedensschluß *), die völlige Unabhängigkeit der Päbste von der kayserlichen Autorität errungen und gesichert.

Auf dieser Grundlage wagte nun der kühne Bonifaz der achte — auf dem ganz der Geist Gregors des siebenten ruhte — noch weiter zu bauen, und die Autorität der Päbste über die des Kaysers zu erheben und von diesem erhabenen Standpunkte herab, zur Erniedrigung dieser wirksam werden zu lassen.

Er durfte es wagen, in officiellen, auf

*) Schöpflin Com. hist. et crit. 533.

Gesetzeskraft Anspruch machenden Schriften *), geradezu zu behaupten: die weltliche Gewalt stehe unter der geistlichen, die höchste geistliche Gewalt nur unter Gott. Alle menschliche Kreatur sey daher dem Pabste, den von Gott selbst eingesetzten allgemeinen und höchsten Oberherrn, unterworfen.

Freilich hatte dieß System seit Gregors des siebenten Zeiten schon fast ausgebildet dagestanden, auch war keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um es durch Verträge mit den Kaysern auf einem scheinbar rechtlichen Grunde zu befestigen, und so in das deutsche Staatsrecht einzudrängen.

Man kennt die Zwecke und Verhältnisse, welche dem Wormser Concordate die Zustimmung Kayser Heinrichs des fünften zu wege brachten **), und bemerkt leicht, welche Modifikation schon der Inhalt dieses ***) in

*) Z. B. in der Bulle vom Jahre 1302. Extr. com. Lib. I. Tit. 8.

**) Chron. Ursp. ad an. 1122. p. 280.

***) Schmaus C. I. P. A. p. 2.

den Grundbestimmungen des deutschrömischen Reichsstaats hervorbringen mußten, da er durch die (1123 erfolgte) Zustimmung des deutschen Reichs ein wesentlicher Theil derselben geworden war.

Die Aschaffenburger (Wiener) Concordate *) hatten einen zweyten, nicht minder wichtigen, Beytrag dazu geliefert; ohnerachtet dieselben vom Reiche nie förmlich angenommen und bestätigt waren. Nicht nur war in der Folge ihre Autorität in praxi überall anerkannt, sondern die Lehrer des Staats-Kirchenrechts hatten den Inhalt derselben auch als einen integrirenden Theil in ihren Systemen recipirt **) und verbreitet.

Und wenn die Bas'ler Synode, wie einige kühne Ketzer, es wagten, sie anzugreifen, so ist dieß, wie es scheint, nur Veranlassung zur Bestä-

---

*) Spittlers Geschichte der k. Gesetz. d. deutsch-kath. Kirche Gött. hist. Mag. I. 347. IV. 151.

**) Koch Sanct. prag. germ. illust. 135.

tigung und Befestigung jener Grundsätze geworden. Der kühne Angriff des Arnold von Brescia geschah bekanntlich schon im Jahre 1139, und ist nicht seit jener Zeit das Gebäude der Hierarchie erst recht planmäßig ausgebauet und fest begründet worden?

Diese sogenannte rechtliche Begründung, so sehr sie auch die kayserliche Gewalt auf dieser Seite beschränkte, befriedigte gleichwohl die päbstliche Herrschbegierde noch keinesweges völlig. Sie versäumten keine Gelegenheit, welche ihnen die Zerrüttungen jener Zeit darboten, um den Kaysern — diesen von ihnen so feyerlich und nachdrücklich kreirten Weltherrschern, — zu zeigen, daß alle menschliche Kreatur ihnen, als den von Gott eingesetzten höchsten Oberherrn, unterworfen sey.

Sie entblödeten sich nicht, Ansprüche auf das Recht zu machen, Kayser ein- und abzusetzen, und in streitigen Fällen zwischen mehrern Competenten zu entscheiden *). Sie verlangten auch

*) Reinald ad an. 1263 et 1317.

das Reichsvikariat in Italien *), und verlangten sogar, daß die deutsche Reichsversammlung von ihnen die Bestätigung ihrer Beschlüsse einholen und annehmen sollte **).

Alle diese so wesentlichen und wichtigen Beschränkungen der deutschen Königsgewalt bestanden theils schon, theils wurden sie planmäßig weiter getrieben und immer fester begründet; zu der Zeit, da die Kayser und ihre Staatsdiener, wie alle Rechtslehrer von Nachfolge der neuern deutschen Kayser auf dem Throne der alten römischen träumten, und alles Ernstes dahin arbeiteten, die Grundsätze des römischen Staatsrechts, so oft und so viel es nur immer gehen wollte, in den Verhältnissen des deutschen Reichs geltend zu machen.

---

*) Fischers Erbfol. Ges. von Bay. 142.

**) Reinald. 1252.

Siebentes Kapitel.

Fernere Beschränkung, durch die immer festere Begründung der Landeshoheit der deutschen Fürsten.

Aber das Schicksal hatte nun einmal beschlossen, daß diese Bemühungen fast in jeder Hinsicht unwirksam bleiben sollten. Die Nachfolger der Auguste und Constantine mußten zusehen, daß die Herzöge, Fürsten, alle sogenannte Stände des deutschen Reichs, theils ihre Landeshoheit immer mehr begründeten, theils die Reichs-Staatsverfassung immer mehr zu einer Aristokratie ausbildeten.

Wenn man auch beweis't *), daß die Lan-

*) Strube Nebenstunden II. 395. IV. 56.

deshoheit der deutschen Fürsten im eilften und zwölften Jahrhunderte noch nicht so wie in dem vierzehnten und funfzehnten, in allen ihren Theilen vollendet war, so wird man doch auch wohl weiter nichts beweisen können. Daß sie in mehrerer oder minderer Beschränkung und Modifikation, besonders von den großen Fürsten, Herzögen u. s. w., schon damals wirklich ausgeübt wurde, und daß die größern wie die kleinern, von jener Zeit an unablässig darnach trachteten, sie zu erweitern und zu befestigen, kann wohl niemand bestreiten, der mit der Geschichte jener Zeit nur einigermaßen bekannt ist, und ohne vorgefaßte Meinungen in derselben nachforscht. Eben so unzweifelhaft ist es, daß dieselbe schon im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte — wenn auch in einzelnen und besondern kayserlichen Privilegien — rechtliche Bestätigungen erhielten *). Besonders zeugen viele Urkunden dafür, daß um diese Zeit schon

*) Lünichs Reichsarchiv XIV. 5. u. a. a. O.

die meisten großen Reichsfürsten eine fast gänzlich von der kayserlichen Autorität unabhängige Rechtspflege in ihren Ländern ausgeübt haben. Es ist unrichtig, wenn man behauptet: die richterliche Autorität der Fürsten habe völlig cessirt, sobald der König sein Hoflager innerhalb des Territors derselben aufgeschlagen habe. Das kayserliche Hofgericht konnte in diesem Falle allerdings Recht sprechen, aber nicht allein, auch nicht über dem herzoglichen oder fürstlichen, sondern nur neben demselben *).

So erwarben sich die Fürsten durch die Zeitumstände und die Schwächen der Kayser begünstigt, nach und nach fast alle Hoheits-Rechte, zu eben der Zeit, da die Kayser immer allgemeiner für die Nachfolger Justinians gehalten wurden, und ihre Räthe und Rechtsgelehrten sich angelegen seyn ließen, aus den Gesetzsammlungen jenes Kaysers ausgedehntere und ausschließlichere Monar-

*) Estor bürgerl. Rechtsgel. II. 952.

chen=Rechte für sie zu deduciren, als sie besaßen, da die jetzt fast unabhängigen Reichsfürsten noch ihre Beamten waren.

Es ist wahr, die Fürsten besaßen ihre neuen Rechte zum Theil durch Privilegien der Kayser *). Allein wer mögte behaupten, daß sie dieselben von den Kaysern, in Kraft ihrer unbeschränkten Gewalt und im Gefühl ihrer Machtvollkommenheit — ein Lieblingsausdruck jener Zeit — erhielten **). Auch legten die Fürsten immer weniger Werth auf solche Privilegien, je mehr sie fühlten, daß die Kayser nicht Kraft hatten, sie ihnen zu verweigern. Sie lernten überdieß dieselben Rechts=Grundsätze für sich anzuwenden, auf welche die Kayser ihre Ansprüche auf unbeschränkte Gewalt stützten.

War schon diese Landeshoheit der Reichsfürsten nicht füglich mit den Grundsätzen des

---

*) Corp. jur. p. ac. p. 7.

**) Man sehe nur Fried. II. Epist. in Hon. Coll. man. in ed. I. 226.

römischen Staatsrechts zu vereinigen, so war es die Aristokratie, welche sich jetzt an der Aristokratie immer mehr erhob, wohl noch viel weniger. Schon in dem bekannten östreichischen Gnadenbriefe von 1156, wird der Kurfürsten unter der Benennung electores principes, als ausgezeichneter, bevorrechteter Fürsten, Erwähnung gethan *). Unter der Regierung Rudolphs des ersten findet man sie in dem Besitze des Vorrechts: Willebriefe zu ertheilen **); bald nachher nehmen wir wahr, daß die Kurfürsten sogar auf das Recht Anspruch machen, den Kayser selbst vor Gericht zu fordern, und durch den Kurfürsten von der Pfalz über ihn richten zu lassen. Wenn auch die Kayser sich gegen die Anwendung desselben sträubten, so wurde es doch von den Kurfürsten stets behauptet; auch in der Folge mit den übrigen Vorrechten der Kurfürsten von den Kaysern förmlich zugestanden, und

*) Ohlenschläger Urkund. Buch 26.

**) Ohlenschl. a. a. O. 329.

durch Aufnahme in das erste constitutionelle Reichs-Grundgesetz, die goldene Bulle *), förmlich bestätigt.

Auffallend ist, daß gerade um die Zeit, da die Kurfürstenrechte ihre förmlichste Befestigung erhielten, der Ausdruck: kayserliche Machtvollkommenheit und die Idee von der Weltherrschaft der Kayser am allgemeinsten angenommen und nachgesprochen wurde **). Ob die Kayser einen hinlänglichen Ersatz darin fanden, für das, was ihnen die Aristokratie der Kurfürsten entzog, lassen wir dahingestellt seyn.

*) Schmauß C. j. p. a. 22.

**) Biener von der Macht-Vollk. d. Kaysers. 26.

Achtes Kapitel.

Erste Grundlegung zu einer Reichs-Constitution, durch die goldene Bulle.

I.

Veranlassung auf Seiten der Kurfürsten.

Nach der alten fränkischen Verfassung — dem alten ächtdeutschen Herkommen — war die Wahl des Königs ein eben so allgemeines als heiliges Recht, jedes freyen deutschen Mannes. An dem Wahltage versammelten sich zur Ausübung dieses Rechts alle Freye und Edle, nach Völkerschaften,

unter den Fahnen ihrer Senioren und gaben auf ähnliche Weise ihre Stimmen, als bey den übrigen Berathungen auf den allgemeinen Reichstagen.

Wie in diese, so erhielten auch in die Wahlhandlungen die Modifikationen des Lehnwesens einen wesentlichen Einfluß. Die Wahl der Könige wurde ausschließliches Vorrecht der Fürsten, jedoch als Repräsentanten ihrer Nationen.

Mit dieser Modifikation mußte es sich nach den Verhältnissen der damaligen Zeit, gleich anfangs nur auf eine kleine Zahl Theilnehmer reduciren. Jeder Herzog repräsentirte seine ganze große Völkerschaft.

Die drey geistlichen Erzfürsten nahmen Theil daran, weil sie längst gewohnt waren, sich in alles zu mischen, und weil man längst gewohnt war, sie — besonders bey den Wahlhandlungen — nicht entbehren zu können.

Alle zusammen repräsentirten die ganze deutsche Nation. Für den Repräsentanten war daher deutsche Abkunft ein wesentliches

Erforderniß. Bey der Zulassung des Königs von Böhmen wurde ihm dieß Recht keinesweges als Regent eines slavischen Voks, sondern als deutscher Fürst und Mitglied des deutschen Reichs gestattet; daher auch zu einer unnachlässigen Bedingung gemacht, daß er von deutscher Abkunft seyn müsse. Diese Bedingung ist nachher als Gesetz in das schwäbische und sächsische Landrecht übergegangen, und in diesem auf unsere Zeiten gekommen *).

Die Zahl der Fürsten vermehrte und vervielfältigte sich, und alle machten Anspruch an dem Fürstenrechte, den König zu wählen.

Denen großen Fürsten konnte dieß nicht angenehm seyn; doch vermogten sie es nicht zu hindern, da kein rechtlicher und hinlänglich gültiger Grund für ein ausschließliches Vorrecht vorhanden war.

Man fand bald den Ausweg, Vorwahlen zu halten, und diese von den eigentlichen ent-

*) Ohlenschläger a. a. O. 115.

scheidenden Wahlen zu trennen. In beyden präsidirte einer der drey geistlichen Erzfürsten. Die Vorwähler präsentirten, die Wähler decidirten. Diese durften keinen ernennen, der nicht von jenen benannt war *). Doch da diese in der Anzahl jener mit enthalten waren, und der Präsident auch meistens den Kandidaten vorschlug, so darf man wohl annehmen daß in der Regel diese auch Einfluß auf die Ernennung oder Präsentation hatten.

Indessen wurden die Kur- oder Wahlfürsten doch durch manche Vorgänge belehrt, daß dieser Einfluß auch beschränkt oder gar vernichtet werden könne. Durch kluge Benutzung der Zeitumstände gedieh es nun bald dahin, daß auch für die Vorwahlen nur ein Ausschuß der Fürsten, von zehn oder zwölf bestimmt wurde, in welchem die Erz- oder Kurfürsten — wie sich von selbst verstand — vor andern Sitz und Stimme hatten. Natürlich behaupteten sieben Stimmen unter zwölfen

*) Sachsenspieg. B. III. Art. LVII.

das Uebergewicht. Die Vorwahlen wurden also eben so von den Kurfürsten decidirt, als die Wahlen selbst.

Hiermit jedoch noch nicht zufrieden, verdrängten die Erzfürsten die übrigen nach und nach auch völlig von den vorläufigen Berathschlagungen. Die Päbste, die nun auch in dieser Hinsicht eine Autorität zu erlangen anfingen, unterstützten die Kurfürsten, und behaupteten in offiziellen Schriften *), daß den sieben Kurfürsten ein ausschließliches Wahlrecht, als ein Herkommenrecht, zugestanden werden müsse.

Auf diese Weise war schon in der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts die ausschließliche Wahlfähigkeit den Kurfürsten rechtlich zugesprochen, und die übrigen Fürsten, wenn sie sich auch zu der Wahl einfanden, konnten doch nichts weiter erlangen, als höchstens die Mittheilung einiger unbedeutender Nebendinge.

---

*) Ohlenschläger Urkunden. B. XVII. 46.

Diese Veränderung würde so leicht nicht haben vorgehen können, wenn nicht auch eine wesentliche Veränderung in den Vorstellungen von dem Verhältnisse der Fürsten zu ihren Hintersassen und in den Vorstellungen von dem, woran das Recht der Wahl geknüpft sey, in Umlauf gekommen wäre.

Niemand dachte dabey mehr an eine Volks-Repräsentation. Die Erzfürsten forderten es als ein Accidenz ihres Erzamts *) in ihrer Qualität, als ehemalige Pfalzfürsten. Auch wurden Streitigkeiten aus dieser Ansicht entschieden, als z. B. die zwischen Bayern und Pfalz (1355), bey welcher Gelegenheit auf das bestimmteste erklärt wurde, daß „die Kur und Stimme auf das Fürstenthum und auf das Land der Pfallenz und auf das ehegenannte Truchsäßamt also gegrundfestigt sey, daß ihr eines ohne das ander nicht geseyn möge" **). Auch war dieser Grundsatz

*) Ludewig. II. 743 u. a. a. O.

**) Ohlenschläger Urkund. B. IV. 6.

anderweitig in Praxi längst geltend gemacht; z. B. in der Uebertragung des Erzamts nebst der Kur von Bayern auf Böhmen.

Indessen hatte man sich auch schon längst gewöhnt, die Kur und das Erzamt als an gewissen Ländern haftend, zu betrachten. Die Theilung dieser Länder unter mehrere Erben, veranlaßte denn sehr natürlich auch mehrseitige Ansprüche auf die Theilnahme an der Wahl. Hier kam es denn darauf an, wer sich in dem Besitze des Erzamts behauptete *); wodurch denn die Kur immer noch inniger mit demselben verbunden wurde.

Diese Verknüpfung der Wahlstimme mit den Erzämtern hatte denn die gedoppelte Folge, daß Fürsten, die auch in dem engern Ausschusse ehemals als alte Herzöge an der Wahl Antheil genommen hatten (z. B. Bayern) jetzt davon ausgeschlossen blieben, und daß sich die Wahlstimmen der weltlichen Kurfürsten nach dem alt herkömmlichen Range der Erz-

---

*) Guden. Cod. dip. Moy. III. N. 276.

ämter rangirten. Pfalz, als Truchses, votirte zuerst. Ihm folgte Sachsen, als Marschall, und Brandenburg, als Kämmerer, Böhmen, in so fern es zugelassen wurde, konnte auch seines Schenkenamts wegen, nur auf die letzte Wahlstimme Anspruch machen.

Man darf sich indessen nicht wundern, wenn diese Beschränkung der Wahlfähigkeit von mehrern besonders großen und alten Fürstenhäusern als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte betrachtet wurde.

Die Herzöge von Oestreich zum Beyspiel, machten diese Ansprüche bekanntlich sehr ernstlich und beharrlich. Auch die Landgrafen von Thüringen, wiewohl sie auf keine Weise zu den großen deutschen Fürsten gerechnet werden konnten, vielmehr in ihren Besitzungen allein auf die Familiengüter ihrer Vorfahren reducirt waren, sich auch längst hatten des herzoglichen Titels begeben müssen, gaben diese Ansprüche gleichwohl eigentlich nie auf.

Nicht minder ernstliche Versuche machten die Herzöge von Brabant und Lothringen,

zur Theilnahme an der Kayserwahl zugelassen zu werden *).

Auch die großen geistlichen Fürsten fanden in der Beschränkung des Wahlrechts auf die drey Erzbischöfe am Rhein eine Zurücksetzung, welche von denen zu Magdeburg, Bremen — vor allen aber dem zu Salzburg — dem gebohrnen Legaten des Pabstes in Deutschland — sehr ernstlich gerügt wurde **).

Dieß veranlaßte endlich bey den Kurfürsten den Wunsch und das Bestreben, ihr Wahlrecht durch eine gesetzliche Begründung gegen alle Ansprüche gesichert zu sehn, wobey zugleich auch wohl die Absicht, den Kaysern alle Aussicht zur Begründung einer Erbmonarchie mit einwirken mogte.

Der erste Vorsatz dieser Art war die Reichssatzung Kayser Otto des vierten (1208), und welche allerdings wohl mit meh-

---

*) Ludewig II. Vorr. 36.

**) Ludewig a. a. O.

rerem Grunde fürecht gehalten, als bezweifelt werden mag *).

Indessen mag diese Reichssatzung wohl nie eine allgemeine Zustimmung des Reichs-Tages und folglich nie hinlängliche Autorität erhalten haben.

Die Fürsten wagten wenigstens immer noch Ansprüche auf das Bestätigungsrecht; auch waren die Mächtigern unter ihnen wohl nicht stets von den Wahlversammlungen und selbst von der Mitunterschrift der Wahlurkunde zurück zu drängen.

Je mehr sich die Ideen von der Anwendung des römischen Staatsrechts auf die deutschen Reichsverhältnisse verbreiteten und die deutsche Reichsversammlung in sich die Fortsetzung des römischen Senats erkannte, desto weniger war die Mehrzahl derselben geneigt, dem Ausschusse der Erzfürsten so beträchtliche Vorzüge zuzugestehn.

Diese waren indessen keinesweges die

---

*) Ohlenschl. 108.

einzigen Anfechtungen, welche die Kurfürsten bey der Begründung und Ausübung dieses wichtigen und beneideten Vorrechts zu erfahren hatten. Die bey weiten ernstlichsten und gefährlichsten ergaben sich von Seiten der Päbste.

Besonders weit trieb es auch hierin der übermüthige Bonifacius der achte. Bekanntlich gelang es ihm, von dem bedrängten Albrecht dem ersten in der bekannten Unterwerfungs-Urkunde desselben *) (1303), die unterschriftliche Bestätigung zu der merkwürdigen und die Autorität der Kurfürsten so sehr beschränkenden Behauptung zu erhalten: daß das Recht, einen Kayser zu wählen, ursprünglich dem Pabst — der die römische Kayserkrone dem griechischen Kayser genommen, und dem Könige der Franken, Karl dem Großen, verliehen habe — zustehe, von diesem aber den drey geistlichen und vier weltlichen Kurfürsten übertragen sey.

---

*) Reynald ad an. 1303. n. 9.

Die Nachfolger des Bonifaz erhielten und befestigten diese Fabel nicht nur immer mehr, sondern bildeten sie auch noch weiter aus; und selbst bis zu der Behauptung: daß der Pabst Gregor der fünfte bereits im Jahre 996 den sieben Erzfürsten das Wahlrecht feyerlich übertragen, und so das Kurfürsten-Collegium begründet habe *).

Bey diesen Voraussetzungen war es allerdings nichts weniger als unnatürlich, daß die Päbste das ihnen ursprünglich zustehende Wahlrecht auch noch — mittelbar, durch ihre Instrumente oder Geschöpfe, die Kurfürsten, von Zeit zu Zeit auszuüben, die Wahlen zu leiten, zu bestätigen suchten und verlangten; wodurch denn die Autorität der Kurfürsten auf eine allerdings sehr in die Augen fallende Weise gekränkt werden mußte.

Eben so natürlich aber war es auch, daß die Kurfürsten diese Kränkung empfanden und die Kayser wieder einigermaßen zum Ge-

---

*) Ohlenschläger. S. 133.

fühle ihrer Würde gelangten, und die Folge hiervon war der Reichsschluß zu Frankfurth am Mayn 1338 *).

Folgende Grundsätze für die Kayserwahlen erhielten darin ihre gesetzliche Begründung.

Die Würde und Gewalt des Kaysers komme ihm unmittelbar und allein von Gott zu.

Derjenige sey allein für einen rechten Kayser zu halten, welcher von denen erwählt worden sey, die das Recht dazu hätten.

Die Behauptung, welche von einigen grundlos vorgebracht werde, als rühre die kayserliche Würde und Gewalt von dem Pabste, und kein erwählter Kayser oder König könne ein wahrer Kayser oder König seyn, dafern ihm nicht der Pabst oder römische Stuhl, seine Zustimmung und Bestätigung ertheilt habe, sey ein verabscheuungswürdiger und frevelhafter Angriff auf die Rechte des Kaysers, der Kurfürsten und aller übrigen Fürsten des deutschen Reichs.

---

*) Ohlensch. U. B. XX. 58.

Kayser, Kurfürsten und Fürsten des Reichs beschlossen daher, „daß dafern jemand nach den alten Herkommenrechten und Gewohnheiten, von den Kurfürsten einstimmig, oder der Stimmenmehrheit nach zum römischen Könige oder Kayser gewählt worden sey, er auch sogleich und allein durch diese Wahl wirklich König und römischer Kayser, dem Namen und der That nach sey, in alle Rechte eines Kaysers eintrete, und es dazu weiter keiner päbstlichen Autorität und Bestätigung bedürfe“ *).

Immer war jedoch dieser Beschluß, so fest er auch das Wahlrecht der Kurfürsten auf der einen Seite begründete, nur ein Bruchstück, was eben deshalb keine rechte Haltbarkeit haben konnte.

Es erfolgten Erschütterungen, die im Innern des Gebäudes selbst veranlaßt wurden, und eben deshalb um so gefährlicher werden konnten. Die Hauptveranlassungen

---

*) Ohlensch. Urk. Buch N. XX. S. 58.

dazu gaben die streitigen Ansprüche auf die Wahlstimme, welche aus der Theilung der Kurländer hervorgingen.

Die Streitigkeiten in dem sächsischen und bayerschen Hause *) haben bekanntlich das meiste Aufsehn erregt; auch ohnstreitig die Nothwendigkeit, hierüber sichere Bestimmungen zu machen, am lebhaftesten veranschaulicht. Familienverträge, wie zwischen Bayern und Pfalz, worin die abwechselnde Führung der Kurstimme unter beyden streitigen Partheyen beliebt wurde, konnten aus leicht zu bemerkenden Ursachen, diese Irrungen nicht genugthuend ausgleichen; auch waren die partiellen Zeugnisse der Kurfürsten, oder Rechtsbestätigungen des Kaysers — wie sie sich zum Beyspiel Pfalz zu verschaffen wußte **) — ebenfalls keinesweges hinreichend, ihnen für die Zukunft vorzubauen.

Wirft man nun noch einen Blick einer

*) Ludewig II. B. 52. u. a. m. O.

**) Ludewig I. 642.

Seits auf die Anmaßungen der Päbste und anderer Seits auf die Forderungen mancher andern Reichsfürsten, so wird es keiner Darstellung bedürfen, wie nachtheilig solche Zänkereyen der Würde und der aristokratischen Bestrebungen der Kurfürsten werden mußten.

Es führte dann diese Ueberzeugung endlich auch die Maaßregel, Eintracht durch diese Einheit der Korporation, und Beförderung ihrer aristokratischen Zwecke, oder, mit den Worten der goldenen Bulle *) zu reden, ihres Glanzes und der Hoheit des hochheiligen Reichs, deren Zierde sie waren, fester zu begründen; indem nach der ebenfalls wörtlichen Aeußerung dieser Urkunde, durch sie, als erhabene Säulen, das heilige Gebäude des Reichsstaats mit Weisheit, Fleiß und Vorsicht nur einmüthig unterstützt und so durch ihre Beyhülfe die kayserliche Macht selbst gestärkt werde.

Bey dieser Ueberzeugung mußten denn

*) A. B. III. 1. Schmauſs 21.

auch vor allen Dingen, die ärgerlichen Rangstreitigkeiten, die diese, als nothwendig erkannte Einmüthigkeit so sehr störten, zu Gegenständen ernstlicher Erwägung werden.

Die geistlichen Herrn unter den Kurfürsten, welche den übrigen hierin zwar — wiewohl dießmal eben kein sehr erbauliches — Beyspiel gegeben hatten, waren — wie sich dieß freylich erwarten läßt — auch in dieser Hinsicht am schwersten zu befriedigen.

Den Vorrang vor den weltlichen Kurfürsten hatten sie so lange im Besitz, daß es niemand einfallen konnte, ihnen denselben streitig zu machen; sie also auch keiner Vorsicht und Mühe bedurften, um ihn zu behaupten. Mit desto mehr Eifer betrieben sie daher die Streitigkeiten, die unter ihnen selbst, in Hinsicht auf diesen eiteln Gegenstand, seit längerer Zeit obwalteten.

Bis gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts war der Kurfürst von Mainz im ungestörten Besitze des ersten Ranges und Rechts, seine Wahlstimme zuerst abzugeben, gewesen.

Hiemit war ihm eben so unangefochten das Recht zugestanden, dem Kayser zur rechten Seite zu gehen oder zu sitzen *).

Aber schon gegen das Ende dieses Jahrhunderts begannen, durch die Ansprüche der übrigen beyden geistlichen Kurfürsten, die Streitigkeiten, die eben so wichtig behandelt wurden, als sie ärgerlich waren. Der Kayser wagte es nicht, Kraft seiner eigenen Autorität, darin zu entscheiden, und das Kurfürsten-Collegium entschied auf eine Weise, die genugsam Zeugniß giebt von der Behutsamkeit, womit man diesen Gegenstand behandeln zu müssen glaubte, um keinen der drey geistlichen Streiter zur Unzufriedenheit zu reizen.

Wer mag bestimmen, wie wichtig dieser Streit für die deutsche Reichs-Staatsverfassung geworden wäre, wenn man nicht die Auskunft gefunden hätte, daß der Kurfürst von Trier überall in gerader Linie vor dem Kayser unmittelbar einhertreten, indem dem

---

*) Ohlenschl. 137.

Kurfürsten von Mainz die rechte Hand desselben bleibe, so weit sein Erzkanzleramt reiche; daß er dieselbe aber dem von Köln und Trier überlassen solle, in ihrem Stifte und den Reichstheilen (Italien und Gallien) in welchen sie dieß Amt bekleide *).

Diese Bestimmung, welche also ein völlig gleiches Verhältniß unter diesen drey ersten Reichsprälaten, jedoch, wie man bemerkt, nur in Hinsicht auf ihr politisches Verhältniß begründen sollte, erhielt dann in der goldenen Bulle nur eine festere gesetzliche Bestätigung **). Und um den angenommenen Grundsatz der Gleichheit hier ebenfalls gleich zur Ausführung zu bringen, setzte man bey der dreymaligen gemeinschaftlichen Erwähnung aller drey Kurfürsten jedesmal den Namen eines andern oben an.

Bey der Ausübung des eigentlichen Kurrechts der Kayser- oder römischen Kö-

---

*) Ohlenschl. 139.

**) A. B. III. 3. Sch. 22.

nigswahl aber wurden Mainz, die bisher, theils von Pfalz, theils von Kölln bestrittenen Vorrechte aufs neue zugestanden und bestätigt, nämlich den Wahltag zu bestimmen und auszuschreiben, auch die Umfrage zu thun, und die persönliche Abstimmung zu leiten *).

Das Vorrecht, die erste Stimme abzugeben, erhielt Trier; als eine Folge des etwa funfzigjährigen Herkommens, welches zugleich einen Beweis mehr liefert, wie wenig feste Begriffe man mit diesem Ausdrucke verband. Hier galt ein Zeitraum für das Herkommen, der unter andern Umständen für eine nichts beweisende Anomalie gegolten haben würde.

Auch wurde zu gleicher Zeit bey der Bestimmung des Ranges zwischen Pfalz und Böhmen das Herkommen völlig umgestoßen, und also völlig außer Kraft gesetzt. Pfalz hatte seit undenklichen Zeiten den ersten Platz unter den weltlichen Kurfürsten inne gehabt. Jetzt fiel es Böhmen (in der Person des

---

*) A. B. l. c.

Kaysers Karls des vierten) ein, den ersten zu begehren. Man gestand ihm denselben zu; ohnerachtet sein Wahlrecht beschränkter — er also weniger eigentlich Kurfürst, als alle übrigen — und sein Erzamt von jeher für das geringste gehalten war.

Man vermischte hier die königliche mit der kurfürstlichen Würde; ohnerachtet sich beyde einander auf keine Weise etwas angingen, und man dieß auch in der Verwilligung: daß der König von Böhmen nicht gehalten seyn sollte, mit der Krone auf dem Kopfe die Geschäfte seines Erzamts zu verrichten, längst anerkannt, und — freylich hier zu der Begünstigung Böhmens — geltend gemacht hatte.

Jetzt, da die königliche Würde dem Kurfürsten von Böhmen einen Vortheil verschaffen sollte, wurde sie auch in seinen kurfürstlichen Verhältnissen geltend gemacht. Kur-Pfalz mußte ihm den ersten Platz einräumen, weil ihm als einem gekrönten Haupte, nach den Rechten aller Völker, der Rang vor allen

andern Arten fürstlicher Würden ohnstreitig gebühre *).

Bey der Bestimmung des Ranges der übrigen galten nun wieder das Herkommen und die Erzämter zum Bestimmungsgrunde. Nur erhielten diese herkömmlichen Verhältnisse durch die goldene Bulle eine nähere constitutionelle Bestätigung.

Weniger noch, als bey diesem Gegenstande, konnte das Herkommen bey der Bestimmung des Reichsvikariats eine sichere Grundlage abgeben; wiewohl man hier sich ebenfalls von allen Seiten her auf dasselbe bezog. Der Gegenstand war gleichwohl für die Ruhe des Reichs wenigstens von nicht geringerer Wichtigkeit, als jene ersteren. Er bedurfte um so mehr einer festeren gesetzlichen Bestimmung, da auch die Päbste die Ansprüche auf dieß wichtige Vorrecht vermehrten, und durch ihre Autorität und ihre Ränke alle übrigen niederzuschlagen drohten.

---

*) Hayeck böhm. Chron. 359.

Diese Anmaßungen wurden um so gefährlicher, da sie sich nicht blos auf die wirklichen Vakanzzeiten beschränkten, sondern durch Combination, mit der oben erwähnten Anmaßung auf die Wahl der Kayser, für die Unabhängigkeit des deutschen Reichs in einem hohen Grade gefährlich werden ließ.

Man weiß, wie Pabst Johann der zwey und zwanzigste, so oft es ihm gefiel, eine Kayserwahl für ungültig erklärte, und dann auf die Ausübung der Reichs-Vikariatsrechte Anspruch machte.

Doch war er dieß keineswegs allein, auch trieb er es nicht am weitesten. Clemenz der fünfte entblödete sich nicht, in einer officiellen Schrift *) von einer unzweifelhaften Superiorität über das Reich und von der Macht zu reden, in welcher er, bey der Entledigung des Throns dem Kayser folge.

Wenn indessen diesen Anmaßungen von den Kurfürsten — wenigstens den weltlichen —

---

*) Ohlenschl. S. 144.

einstimmig entgegen gearbeitet wurde; so waren diese deshalb noch nichts weniger als einstimmig darüber, wem das Vorrecht, das Reichs-Vikariat zu führen, eigentlich und ausschließlich gebühre.

Das Herkommen war hierüber in frühern und spätern Zeiten sehr ungleich. Man hatte Beyspiele, daß die Wittwe des verstorbenen Kaysers ohne besondere Autorisirung die Interimsverwaltung geführt hatte; daß es jedem Kurfürsten überlassen war, in einer solchen Zwischenzeit die Kayserrechte in seinen Staaten auszuüben, daß (wie nach Rudolphs des ersten Tode) von den vier weltlichen Kurfürsten auf gleiche Weise Ansprüche auf das Reichsvikariat gemacht war.

Indessen hatten auch schon seit längerer Zeit die Pfalzgrafen beym Rhein Ansprüche auf die ausschließliche Ausübung dieses Vorrechts gemacht, und sich dabey auf die Natur und ursprüngliche Bestimmung ihres Pfalz-

grafenamts und eine von Alters her ihnen zustehende Befugniß bezogen *).

Aehnliche Ansprüche hatte auch Sachsen gemacht, und beyden war es schon gelungen, Stimmen der Rechtsgelehrten für sich zu gewinnen, und durch diese Autoritäten eine ausgedehntere Anerkennung ihrer angeblichen Vorrechte zu bewirken **).

Eine gesetzliche Bestätigung und nähere Bestimmung derselben war indessen um so weniger überflüssig, da beyde Theile über dieselben keineswegs einverstanden waren.

Das Bedürfniß, hierin eine gesetzliche Bestimmung zu machen, wurde dann eine Hauptveranlassung mehr zu der Abfassung der goldnen Bulle; die denn die Ansprüche beyder dahin bestätigte, daß jeder die Ausübung des Reichsvikariats in der ihm angewiesenen Reichsabtheilung mit völlig gleicher Machtausdehnung ausüben solle.

---

*) Ohlenschl. S. 146.

**) Harpprecht R. Kammerg. Staatsb. III. 5.

Wie schon hieraus die Vergrößerung und Befestigung der Vorrechte der Kurfürsten als die eigentliche Veranlassung und Tendenz dieser ersten und so hochgeachteten Reichs-Staatsurkunde sich ergiebt; so wird dieß aus der Uebersicht der anderweitigen Gegenstände derselben noch anschaulicher werden.

Die Kurfürsten strebten in allen Dingen darnach, den Königen gleich zu seyn. Sie suchten sich daher auch durch diese gesetzliche Urkunde alle Vorrechte zu sichern, welche damals für Königsrechte, Regalien, gehalten wurden, und welche sie großen Theils schon unter dem Titel des Herkommens besessen hatten.

Bisher hatten sie nicht verhüten können, daß sie ihnen nicht von Zeit zu Zeit von den Königen oder Kaysern geschmählert wären, oder daß nicht andere große Reichsfürsten auf dieselben Anspruch gemacht, sie auch wohl ausgeübt hätten.

Dieß für die Zukunft zu verhüten und zugleich auch die Vergrößerung ihrer Länder

mit der Erweiterung ihrer Macht zu begründen, war längst ein Gegenstand des angestrengtesten Bestrebens für die Kurfürsten gewesen, und wurde ohnstreitig eine Veranlassung mit zu der Abfassung der goldenen Bulle.

Einen wichtigen Beleg mehr für die Richtigkeit dieser Aeußerung scheint uns das in der goldenen Bulle den Kurfürsten zugesicherte Vorrecht, andere Reichslehne durch Kauf, Schenkung, Erbverbrüderungen *) u. s. w. mit den ihrigen zu vereinigen.

Bekanntlich war schon sehr früh — wiewohl misbräuchlich — von den Herzögen und Grafen dahin gearbeitet und durch diese unverhältnißmäßige Vergrößerung mancher Reichsstände späterhin den Kaysern selbst furchtbar geworden. Diese Vergrößerung zu erschweren und ein gleicheres Verhältniß unter den Fürsten und ein richtigeres unter den Ständen und ihrem Oberhaupte zu erhalten,

*) A. B. X, 2. ap. Schmauſs 28.

war längst Plan und Bestreben der Kayser gewesen.

Schon unter den Ottonen war daher ein kayserlicher und Reichsbeschluß gegen die Vereinigung des Besitzes mehrerer großer Reichslehne in einer Person *) gegeben, aber freylich wohl — wie es mehreren solchen Beschlüssen zu gehen pflegte — nie streng und allgemein zur Ausübung gebracht worden.

Besonders wußten hauptsächlich diejenigen, gegen welche er eigentlich gegeben war, sich durch Privilegien — auch wohl ohne dieselben — von der Befolgung dieses Beschlusses zu dispensiren. Diese einzelnen oder temporellen Dispensationen wurden nun jetzt zu einem allgemeinen Privilegio erhoben; wobey — sonderbar genug — wieder der Kayser sein eigenes Interesse wohl hauptsächlich vor Augen hatte.

*) Ohlensch. 223.

II.

Abweichende Zwecke des Kaysers.

Es ist eine schon längst gemachte und durch die ganze Geschichte Karls des vierten auch mehr als hinlänglich bewährte Bemerkung, daß sein unablässiges Bestreben dahin gerichtet war, die Besitzungen seines Hauses zu erweitern und das Königreich Böhmen zum Mittelpunkte seiner Macht und Größe zu machen.

Man irrt sich wohl nicht, wenn man zugleich die Absicht bey ihm voraussetzt: auf diesem Wege, wenn auch als ein Accidenz der Krone Böhmen, die Kayserwürde wieder zu der Hoheit und dem Glanze zu erheben, von dem sie so vieles verlohren hatte, und den er selbst völlig aufzugeben, und absichtlich den letzten, sie völlig vernichtenden Stoß zu geben schien.

Bey dem erwähnten, durch die goldene Bulle den Kurfürsten zugestandenen Vorrechte,

durch Kauf, Schenkung, Erbverbrüderung — Reichslehne zu erwerben, springt sein Familien-Vergrößerungsplan deutlicher als sonst hervor *).

Die Gründe, wodurch man ihn gegen diesen Verdacht hat rechtfertigen wollen **), erscheinen in weniger Haltbarkeit. Sein Betragen vor und nach der Abfassung der goldenen Bulle redet zu laut. Die kurfürstlichen Willebriefe, wodurch seine frühern Erbverträge mit Pfalz bestätigt waren ***), mogten ihm nicht sicher genug scheinen; vielleicht auch zu beschwerlich zu erlangen seyn, und sein Plan zur Vereinigung der Kur-Brandenburg mit Böhmen lag damals wohl schon vor seinen Augen. — Was mogte er die Anwendung fürchten, welche die übrigen Kurfürsten von diesem Vorrechte machen konnten; wenn alle diese Länder, und Schlesien dazu ****),

*) Ludewig I. 912.
**) Ohlenschl. 224.
***) Goldast de reg. Boh. I. Append. 89.
****) Sommersberg Scri. rer. Sil. I. 863.

mit Böhmen vereinigt, oder wohl eigentlicher diesem inkorporirt waren. War diese Verfügung von ihm veranlaßt und unterstützt, so war sie offenbar nur für seine Zwecke und jene Zeit entworfen.

Bey den übrigen, den Kurfürsten zugesicherten Vorrechten, springt die Absicht Karls, Böhmen durch dieselben noch besonders zu begünstigen, durch diese Begünstigungen selbst noch deutlicher hervor.

Bey der Bestimmung der Rangverhältnisse der Kurfürsten wird Böhmen der erste Platz unter den Weltlichen eingeräumt.

Bey der Bestätigung der Gerichtsfreyheit setzt er dieselbe bey Böhmen gewissermaßen, als durch sich selbst bestehend, und in dem uralten Herkommen hinlänglich begründet, voraus *), und sondert dieses Kurfürstenthum auch hierin vor den übrigen auffallend aus.

Indem er endlich dem Könige von Böh-

---

*) A. B. C. VIII. §. 2. Schmaus 26.

men vor allen andern Königen, in dem kayserlichen Reichshofe, den Vorrang einräumt, läßt er den Kurfürsten keinesweges den Rang und die Ehrenbezeugungen der Könige bestätigen; wiewohl sie schon damals darauf Anspruch machten, und sich bey diesen Ansprüchen auf das uralte Herkommen, eben wie bey ihren übrigen, durch die goldene Bulle ihnen bestätigten, Vorrechten, und auch wohl mit ziemlich eben so gutem Grunde bezogen *).

Wenn übrigens diese Vorrechte vor den andern Kurfürsten als geringfügig erscheinen, und dagegen die Vorrechte, welche den Kurfürsten überhaupt zugesichert wurden, in der That groß und wichtig sind; so darf man deshalb wohl nicht glauben, daß der Kayser die Wichtigkeit dieser verkannte, und in jenen dafür einen hinlänglichen Ersatz sah.

Auch würde man, meiner Einsicht nach, in diesen Bewilligungen eben so wenig richtig einen sich großmüthig selbst verleugnenden

*) Ohlenschl. 283.

Patriotismus, als ein leichtsinniges und gedankenloses Hintansetzen seines Monarchen-Interesses, oder auch eine bloße Wirkung des Unvermögens, es verhindern zu können, wahrnehmen. Männer, wie Karl der vierte, sind des einen so wenig als des andern fähig, und geben nicht leicht etwas hin, wenn sie nicht schon mit ziemlicher Sicherheit im voraus berechnet haben, daß sie mit Wucher Ersatz dafür bekommen.

Karl begünstigte die Ansprüche der Kurfürsten überhaupt, und begründete ihre Rechte konstitutionell, um sie zu einer vereinten und kräftigen Vertheidigung derselben, zunächst gegen die Anmaßungen der Päbste, dadurch enger und fester zu verbinden. Indem sie ihre Rechte vertheidigten, mußten sie auch die Unabhängigkeit des Reichs überhaupt vertheidigen, und so die Grundlage legen, auf welcher Karl sein Gebäude aufzuführen gedachte.

Diese Absicht leuchtet hauptsächlich aus der sehr schlauen Ausgleichung der Streitig-

keiten der geistlichen Kurfürsten unter einander, und der Wiederherstellung ihrer richterlichen Gewalt hervor.

Ueberdieß vereinigte die Erhebung der Kurfürsten, über die übrigen Reichsstände, jene eben so gegen diese. Es war nun ihr Interesse und ihre Sorge, diese in dem — wenn nicht untergeordneten, doch von dem Reichsoberhaupte und der Verwaltung auf gleiche Weise — entfernteren Verhältnisse zu erhalten; weil davon die Behauptung ihrer Vorrechte und Erhabenheit abhing.

Nimmt man nun an, daß Karl der vierte damals den Plan schon ausgebildet hatte, mehrere weltliche Kurfürstenthümer mit Böhmen zu vereinigen, so fällt es in die Augen, wie wenig er fürchten durfte, daß ihm die aristokratischen Vorrechte der Kurfürsten gefährlich werden könnten.

Gelang sein Plan — wie er dem bereits gemachten Anfange der Ausführung nach, alle Ursach haben konnte zu glauben — so erhielt er für sich und seine Nachkommen

offenbar als Kurfürsten wieder, was er als Kayser etwa aufopferte.

Daß aber diese Absicht in der That die seinige gewesen sey, ergiebt sich theils aus seinem ganzen Verfahren, wie mich dünkt, ziemlich deutlich. Theils scheint sie auch die Satzung der goldenen Bulle von der Untheilbarkeit der Kurlande, in so fern sie von Karl in Anregung gebracht war, oder unweigerlich bestätigt wurde, darauf hinzudeuten.

Sehr wichtig mußte es für seinen Plan werden, daß das Wahlrecht mit allen damit verknüpften Aemtern, Würden und andern Gerechtsamen und Zubehören an keinen andern fallen sollte, als an den, der ein solches Fürstenthum mit Land, Leuten, Lehnen, Domainen und sämmtlichen Pertinenzien wirklich besitze *).

Die verborgene Absicht dieses Statuts scheint sich noch mehr zu verrathen, wenn man auf die Aengstlichkeit achtet, mit welcher

---

*) A. B. XX. 1. Schm. p. 36.

der Kayser bemüht ist, demselben Festigkeit und bindende Kraft zu geben.

Er begnügt sich nicht, ihm ganz besonders und ausdrücklich seine kayserliche Sanction für eine beständige Gültigkeit zu geben; sondern wiederholt es noch einmal umständlich: daß das Fürstenthum mit der Wahlstimme und allen Würden, Aemtern und Pertinenzien auf beständige Zeiten so verbunden seyn sollte, daß der jedesmalige Besitzer des Fürstenthums auch Inhaber der darauf haftenden Rechte, Aemter, Würden und dazu gehörigen Pertinenzien sey, und sich eines ruhigen und freyen Besitzes erfreue, als Kurfürst von allen für voll angesehen, und er und kein anderer von den übrigen Kurfürsten zu den Wahlen und allen übrigen dem Reiche zu Ehren und Frommen zu verrichtenden öffentlichen Handlungen zu jeder Zeit, ohne einige Widerrede zu erlassen, noch etwas des vorher benannten von dem andern getrennt werde; indem sie untrennbar

seyen und seyn müssen, nun und zu allen Zeiten *).

Ja auch hiebey begnügt sich der Gesetzgeber noch nicht. Er setzt ferner hinzu **): kein Richterspruch, Gutachten oder Sentenz, solle eins von dem andern trennen; auch niemand mit einem Anspruche auf das eine gehört werden, der nicht auch seine Ansprüche über das andere ausdehne. Und sollte ja aus Irrthum oder auf anderweitige Veranlassung jemand mit solchen einseitigen Ansprüchen gehört seyn, oder gar ein Urtheil oder Gutachten, das mit dieser Verfügung im Widerspruche stehe, erlangt worden seyn, oder zu erlangen ein Versuch gemacht werden, so werde alles dieses hiedurch niedergeschlagen und für null und nichtig erklärt ***).

Uebersehen werden darf hiebey nicht, daß alles dieß nach ausdrücklicher Bestim-

---

*) A. B. a. a. O.

**) §. 2.

***) A. B. XX. 3.

mung nur von den weltlichen Kurfürstenthümern gesagt ist, auch eben diese Beschränkung in der Folge *) bey Gelegenheit der stipulirten Untheilbarkeit der Kurfürstenthümer wieder statt findet.

Hätte diese Verfügung in den Kurfürstenthümern selbst oder in der Korporation des Kurfürstenkollegium seinen Zweck gehabt, so ist kein Grund, warum sie nicht auch auf die geistlichen Kurfürstenthümer ausgedehnt wurde.

Hatte sie aber ihren Zweck in der Absicht des Königs: durch die Verbindung eines oder mehrerer Kurfürstenthümer mit der Krone Böhmen, seine Macht, als König von Böhmen und Kayser zu vermehren, und die Kayserkrone bey seiner Nachkommenschaft zu erhalten, so bieten sich Gründe genug dar, wodurch diese Anordnung als sehr zweckmäßig ins Licht gestellt wird. Alles greift in einander, und alles weis't auf das mehr erwähnte

*) A. B. XXV. 2. Schm. 41.

eigentliche und endliche Ziel dieser ganzen Maaßregel auf Seiten des Kaysers hin.

Die Idee, durch Verbindung mehrerer — vielleicht wohl gar aller — weltlicher Kurfürstenthümer mit dem Königreiche Böhmen, die gesunkene Kaysergewalt wieder zu heben und die Erblichkeit der Kayserwürde in seiner Familie vorzubereiten, erscheint zwar allerdings etwas komponirt — vielleicht manchem zu komponirt und erkünstelt. War sie aber deshalb weniger natürlich, als die frühere Idee, durch die Vereinigung der großen Herzogthümer mit der Krone, eben diesen Zweck zu erreichen? Mir scheint das verstecktere und künstlichere jenes Plans so ganz dem Charakter Karls und den veränderten Verhältnissen und Zeitumständen angemessen, daß sie für mich selbst dadurch einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit erhält.

Und wer mag sagen, in wiefern sich dieser Plan durch die Ausführung bewährt haben würde, wenn Karl eben so viel Energie als Schlauheit besessen, oder länger gelebt,

oder einen Nachfolger gehabt hätte, der nur einigermaßen fähig gewesen wäre, auf der von ihm gelegten Grundlage fortzubauen.

Nicht weniger im Zusammenhange mit diesem Plane stehen, unserer Einsicht nach, die Verfügungen, im Betref der Gerechtigkeitspflege.

Den geistlichen Kurfürsten sichert die goldene Bulle ihre altherkömmlich richterliche Gewalt *), und die weltlichen entzieht sie der noch alteherkömmlichen oberrichterlichen Gewalt des Kaysers **).

Zwar wurde diese Immunität auf den Fall der versagten Gerechtigkeit beschränkt. Man unterließ aber in der Urkunde zu bestimmen, was unter dieser versagten Gerechtigkeit eigentlich zu verstehen sey. —

Ueberdieß war noch ausdrücklich hinzugesetzt, daß in diesem Falle dem Kläger nicht gestattet seyn solle, sich an einen andern or-

---

*) A. B. XI. 2. Schm. p. 28.

**) §. 3.

dentlichen, oder für diesen Fall besonders bevollmächtigten Gerichtshof oder Richter zu wenden; sondern allein vor dem kayserlichen Reichshofe oder Immediat-Richter sein Recht zu suchen habe. Ein jedes Verfahren, was hiemit nicht übereinstimmte, wurde im voraus für unkräftig erklärt und gänzlich annullirt *).

Die goldene Bulle erleichterte also auch hierdurch Karls Bestreben, die Hoheit und Macht des böhmischen Königs emporzuheben.

Gelang es dem Kayser, mehrere Kurfürstenthümer Böhmen zu inkorporiren, und selbst dadurch die Kayserwürde bey Böhmen zu erhalten; so mußten die böhmischen Gerichtshöfe sehr natürlich bald eine — wo nicht größere — doch eben so große und unbeschränkte Autorität und Wirksamkeit, als die kayserlichen erhalten, und die kayserlichen bald in ein gänzliches Vergessen gerathen.

Dieß scheint sich um so leichter und sicherer zu ergeben, wenn man erwägt, daß

*) A. B. a. a. O.

der König von Böhmen als Kayser, bey Klagen, über versagtes Recht zu entscheiden hatte: ob sie unter diese Kategorie gehörten, oder nicht? daß er auch im Stande war, durch kayserliche Gnadenbriefe Kurfürsten, wie andere Reichsstände, also vor allen auch wohl den König von Böhmen, als Kurfürsten und Besitzer mehrerer Kurfürstenthümer und anderer adquirirter Reichslande, von aller Unterwürfigkeit unter die Reichsgerichte völlig zu dispensiren.

Die Voraussetzung, daß Karl bey der Verwilligung jener Immunität, seine Plane und Zwecke eben so, als bey den übrigen, vor Augen gehabt habe, erhält, unserer Einsicht nach, eine Wahrscheinlichkeit mehr, durch die Art, wie er sich in der Folge, in Hinsicht auf diesen Gegenstand, als Kayser benahm.

In den Fällen, wo Klagen über versagte Gerechtigkeit nicht schon durch die von ihm ertheilten Dispensationen niedergeschlagen waren, ließ er sie nicht an die Reichsgerichte gelangen, sondern befahl sie dem gesammten

Reiche zur Entscheidung zu übergeben; und dieß gesammte Reich wurde dann durch seinen Reichsrath repräsentirt *). Ueberdieß war diese höchste Instanz in Böhmen und einem großen Theile nach mit Böhmen besetzt.

Die höchste Entscheidung in den wichtigsten Reichsangelegenheiten mußte sonach aus der Residenz des Königreichs Böhmen und von einer Behörde geholt werden, in welcher der König von Böhmen, als Kayser der Deutschen, entschied, und böhmische Edle über deutsche Fürsten, also auch wohl mehr nach fremden Rechtsgrundsätzen, deren sie kundiger waren, als der deutschen, entschieden.

Behält man den mehr erwähnten Zweck Kayser Karls des vierten, bey der Untersuchung dieser ersten gesetzlichen Grundlage der deutschen Reichs-Staatsverfassung, fest und unverrückt in Augen, so wird der auffallende Inhalt des dreyzehnten Kapitels **),

*) Ohlenschl. 254.

**) Schm. p. 31.

meiner Einsicht nach, das auffallende um vieles verlieren. Es wird der mancherley erkünstelten Erklärungen nicht bedürfen, zu welchen die Ausleger zum Theil ihre Zuflucht genommen haben.

Angenommen, daß die kölnischen Gnadenbriefe *) dazu den Vorwand hergeben mußten; so gaben sie auch wohl ohnstreitig nur den Vorwand.

Des Kaysers Absichten selbst erforderten die Vernichtung aller Privilegien, welche denselben in den Weg traten, und die allmähliche Unterwerfung des ganzen deutschen Reichs unter die Krone Böhmens verhindern oder erschweren konnten.

Hätte er sie auch in der Folge mit einem Gewaltstreiche niederschlagen, also unwirksam machen können; so war es doch seiner Denkungs- und Verfahrungsart weit angemessener, diese Gelegenheit zu einer anscheinend gesetzmäßigen Vernichtung derselben zu

*) Ohlenschl. 293.

benutzen, wobey er noch den Vortheil hatte, daß er allein für das Interesse der Kurfürsten und des Reichs, auch unter Autorität des Reichs zu thun schien, was er allein für sein und seines Hauses Interesse that.

Gegen ein solches beständiges Reichsgesetz *) konnten denn Privilegien und Gnadenbriefe **) nicht aushalten. Ein anderes wäre es gewesen, wenn der Kayser blos unter seiner Autorität Privilegien und Briefe durch Privilegien und Briefe hätte aufheben wollen.

Eben so wichtig für seine Absichten war es, die Gewohnheitsrechte ***), Begünstigungen ****) und gesetzlichen Rechtsbestimmungen †), die ihm in den Weg treten konnten, durch dieß Reichsedikt niederzuschmettern. Er begnügte sich nicht, dieß Verhängniß über

*) Perpetuum edictum imperiale.

**) Privilegia et litterae.

***) Consuetudines.

****) Immunitates.

†) Jura.

die von Ehedem und andern Kaysern herrührenden ergehen zu lassen, sondern schloß selbst seine eigenen und alle die etwa in Zukunft von dieser Art noch hervorgehenden oder sich ergebenden in dieselbe Verdammniß ein.

Es ist unmöglich, mit mehr Circumspektion und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, als Karl der vierte, besonders bey diesem Gegenstande, verfährt. Nicht bloß die Rechte, sondern auch die Gebiete der Kurfürsten sichert er mit sehr überdachter Bestimmtheit durch dieß Statut, gegen jede Beeinträchtigung durch jene Privilegienrechte, Gewohnheiten und Immunitäten. Er widerruft sogar das für unwiderruflich erklärte *), und zwar freilich sonderbar genug aus derselben kayserlichen Machtvollkommenheit, aus welcher seine Vorfahren jene von ihm hiedurch widerrufenen Anordnungen und Vergünstigungen für unwiderruflich erklärt hatten.

Durch nichts verräth indessen Karl der

*) 823.

vierte, unserm Urtheile nach, seine Absicht bey diesem Reichsgesetze deutlicher, als durch die Bestimmung, die jährliche Versammlung der Kurfürsten bey der Person des Kaysers betreffend *).

Es ist bereits von andern angemerkt worden **), daß Karl bey dieser Gelegenheit fast dieselben Grundsätze vorträgt, als Karl der Große. Und in der That wird es hier ganz vorzüglich klar — was freilich durch alle die übrigen Verfügungen schon hervorschimmert — daß Karls des Großen Ziel — mutatis mutandis — auch das Seine war.

Karl der vierte, wie Karl der Große, wollte die deutsche Königskrone zu einem Familien-Eigenthum machen, und der Herrscher-Macht die möglichste Ausdehnung geben. Karls des großen auserwähltes

---

*) A. B. XII.

**) Ohlenschl. 288.

Volk waren die Franken, Karls des vierten die Böhmen.

Wie die Franken unter Karl dem großen eigentlich über alle andern deutschen Völkerschaften herrschten, so sollten jetzt die Böhmen auf eine ähnliche Weise über die Völkerschaften des deutschen Reichs erhoben werden.

In Karls des Großen Person beherrschte der Frankenkönig die übrigen dem Gesammtreiche einverleibten Reiche und Provinzen, als König der Franken. In dasselbe Verhältniß sollte der König von Böhmen, nach Karls des vierten Plane, gegen alle Theile des deutschen Reichs treten.

Es ist ungemein interessant zu sehen, auf welchem, durch Zeit und Verhältnisse so sehr motivirten, Wege Karl der vierte eben dahin zu gelangen strebte, wo Karl der große stand, und ihn zum Nachstreben aufreizte.

Die Wiederherstellung der alten Reichshöfe,

durch jährliche Versammlungen der Kurfürsten, war fast die einzige Maaßregel, in welcher Karl der große und Karl der vierte zusammentrafen; oder von welcher dieser in seinem Bestreben nach dem Beyden gemeinschaftlichen Ziele noch Gebrauch machen konnte.

Um von demselben die beabsichtete Wirkung zu erhalten, mußte unter denen, in der goldenen Bulle den Kurfürsten bestätigten Vorrechten, eins der wichtigsten — das der Willebriefe — ausgelassen werden.

Zwar wurde es nicht geradezu namentlich abgeschafft. Aber dieß schien auch nicht nöthig, weil es von selbst außer Gebrauch kommen mußte, sobald es dahin zu bringen war, daß die Kurfürsten sich jährlich einmal in Person bey dem Kayser versammleten.

Nicht leicht konnte eine Angelegenheit so dringend seyn, daß sie in dieser Zwischenzeit einer schriftlichen Zustimmung der Kurfürsten bedurft hätte.

Durch diese Kurfürstentage wurden eben

so natürlich auch die Reichstage überflüssig. Weshalb es eben so wenig befremden kann, daß man über diese in der goldenen Bulle keine gesetzlichen Bestimmungen findet.

Kayser und Kurfürsten treffen in der Absicht zusammen, alle übrigen Stände von jeder Theilnahme an der Reichsverwaltung möglichst entfernt zu halten. Der Kayser aber wich nun wieder von den Kurfürsten darin wesentlich ab, daß er auch diese wieder in das ehemalige nichts bedeutende Verhältniß der kayserlichen Räthe zurück zu drängen suchte, in welchem sich die Erzfürsten zu den Zeiten Karls des großen befunden hatten.

Die Ausübung des Rechts der Willebriefe war den Kaysern oft sehr beschwerlich geworden. Da es ursprünglich nur ein Hülfsmittel gewesen war, um in Abwesenheit der Kurfürsten ihr Gutachten zu erhalten, so fiel es von selbst weg, wenn sich die Kurfürsten wieder regelmäßig jährlich bey dem Kayser versammleten.

Was mußte aber der Kayser dadurch nicht für seine Zwecke gewinnen?

Ein gegenwärtiger Kurfürst war in die Augen fallend leichter zu stimmen, als ein abwesender, zumal da es dem Kayser frey stand, den Ort zu der jedesmaligen Versammlung der Kurfürsten anzuberaumen *).

Zwar war das Territorium des deutschen Reichs als eine nicht zu überschreitende Schranke für diese Bestimmung hinzugefügt.

Aber konnte gleichwohl nicht ein Kurfürst weit genug von seinen Staaten und seiner Macht abgelockt, und konnte nicht Böhmen in diese Grenze mit eingeschlossen werden?

Was für Widerstand hatte der Kayser hier, in dem Mittelpunkte seiner Macht, zu erwarten, und was für Mittel standen ihm hier nicht zu Gebote, einen etwanigen Widerspruch oder Widerstand — der hier doch nur persönlich seyn konnte — aus dem Wege zu räumen?

---

*) A. B. XII. 2. Sch. 30.

Und um allen Verbindungen für einen solchen Fall des Widerstandes vorzubauen, wurde klüglich angeordnet, daß — um die edle Zeit nicht unnütz zu verderben — bey diesen Kurfürstentagen keine allgemeine Gastereyen — wo alle anwesende Fürsten und Herren bewirthet wurden und der gastfreye Wirth, inter poculos, leicht sich einen Anhang erwerben konnte — gehalten werden sollten.

Auf diese Weise wurde nun die Sorge pro bono et salute communi *) ausschließlich den Händen des Kaysers und des Reichs innersten Gliedern und des Kaysers innersten Räthen, den Kurfürsten **), übergeben. Und es scheint charakteristisch, daß bey dieser Gelegenheit in dem Eingange dieses Edikts des Beyseyns vieler Fürsten und Stände, bey den Berathungen darüber, besonders erwähnt wird, da man doch weiß, daß

*) §. 2.

**) Ohlenschl. 287.

überhaupt nur wenig Reichsfürsten sich auf dem Reichstage zu Nürnberg befanden; sondern die meisten dort versammleten, schlesische Fürsten und Bischöfe waren *).

Dieß wird um so auffallender, wenn man sich erinnert, daß in den Proömien zu diesem ganzen Reichsgrundgesetze nur von der Gegenwart anderer Fürsten **) die Rede ist.

Ueberdieß findet sich noch folgende, wie mich dünkt, noch weniger zu übersehende Abweichung.

In dem Edikt, die Zusammenkünfte der Kurfürsten betreffend, erklärt der Kayser ganz bestimmt: er habe nach gehaltener Berathung mit den Kurfürsten und in Folge ihres Gutbefindens mit besagten Kurfürsten dafür gehalten anzuordnen ***).

---

*) Ludewig II. 69.

**) Aliorum principum. A. B. Pr. Sch. 13.

***) Habita cum eisdem Principibus Electoribus deliberatione et de ipsorum consilio — — cum dictis Principibus Electoribus — — duximus ordinandum. §. 2. Sch. 30.

Dagegen ist in dem Proömium zu der goldenen Bulle nur von der Gegenwart der Kurfürsten, wie der der übrigen Fürsten, Grafen und Edlen die Rede. Auch wird hier ausdrücklich hinzugefügt: der Kayser habe „diese unten geschriebenen Gesetze, nach reifer Ueberlegung, aus eigener kayserlicher Machtvollkommenheit in Vortrag gebracht, beschlossen und öffentlich zu bestätigen für gut befunden" *).

Darf man nicht annehmen, daß bey Gegenständen von solcher Wichtigkeit manches absichtlos mit einfließe und manche Aeußerungen dem Zufalle überlassen bleiben, so muß jener Beschluß der Kurfürsten unter diesen aus eigener Ueberlegung und Machtvollkommenheit des Kaysers gegebenen Gesetzen aufmerksam auf die Absicht des Gesetzgebers bey dieser Abweichung machen.

Und welche konnte die seyn, als in der

*) Matura de liberatione praevia, de Imperialis potestatis plenitudine edimus, statuimus, duximus sanciendas.

Folge, wenn die Kurfürsten einsehen würden, was sie dadurch verlohren, sie gleichwohl dabey, als bey ihrem freyen Beschlusse, festzuhalten, und eben so die übrigen Fürsten in der Folge darauf hinzuweisen, daß viele von ihnen bey der Abfassung dieses Beschlusses zugegen gewesen wären, ohne Einwendungen dagegen zu machen.

III.

Die goldene Bulle, als Grundlage der deutschen Reichs-Staatsverfassung.

Ist es uns gelungen, auf diese Weise die Absichten der Gesetzgeber bey diesem ersten Reichs-Grundgesetze richtig darzustellen, so wird sich hieraus schon von selbst ergeben, wie wenig es geeignet war, zu der Grundlage einer festen und dauerhaften Staatskonstitution zu dienen.

Es war das Resultat zweyer gegenstrebenden Interessen.

Der eine Theil mußte sehr bald gewahr

werden, daß er der Ueberlistete sey, und diese Entdeckung mußte sein Gegenstreben und den Eifer, seinen Zweck zu verfolgen, beträchtlich vermehren, schon dadurch also diese Konstitutions-Grundlage die erste und unvermeidliche Erschütterung erfahren.

Ueberdem war die Tendenz zu offenbar, die große Mehrzahl der unbevorrechteten Fürsten und alle übrigen Stände von der Theilnahme an dem Reichsregimente völlig zurückzudrängen. Von diesen hatte dieß Statut, als Reichsgrundgesetz, also um so eher Angriffe zu erwarten, da es ihnen nie zur Bestätigung vorgelegt war und nie ihre Zustimmung erhalten hatte.

Was die Einseitigkeit seiner Zwecke und die Unlauterkeit der bey der Abfassung wirksamen Absichten übel gemacht hatten, hätte durch seine Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit, als Konstitution, jedoch wieder gut gemacht werden können, wenn es diese Eigenschaften besessen hätte.

So aber umfaßte sein Inhalt nur die

Gegenstände, welche die Absichten der Kurfürsten und des Kaysers zur Sprache zu bringen und festzustellen für gut fanden.

Eine geringere oder größere Anzahl zum Theil selbst unter einander sehr wenig verwandter Gegenstände sind in verschiedene, mit den andern in weiter keine nähere Verbindung gebrachte Edikte zusammengefaßt, und die Ordnung derselben, wie es scheint, größtentheils wenigstens dem Zufalle überlassen.

So hat diese Urkunde mehr das Ansehen eines Reichstags-Abschiedes, der die Resultate der Berathschlagungen über verschiedenartige, mehr oder weniger wichtige und durch specielle und temporelle Veranlassungen zur Sprache gebrachte Gegenstände enthält, als einer Konstitution, oder auch nur eines Reichsgrundgesetzes, was die Grundlage zu einer Konstitution werden sollte.

Als der von den Kurfürsten mit der meisten Wichtigkeit behandelte und gleichsam als der Hauptzweck dieser ganzen gesetzlichen Verfügung in der Einleitung angekündigte

Gegenstand steht die Bestimmung der Wahlgerechtsame und Ordnungen in dem ersten kayserlichen Edikte gleich forn an *).

Ein zweytes bestimmt dann zunächst den Rang der geistlichen und weltlichen Kurfürsten und die besondern Vorrechte einiger geistlichen Kurfürsten bey dem Wahlgeschäfte **).

Ein drittes die Reichs-Vikariatsrechte der Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen, die Verhältnisse der Kurfürsten gegen andere Fürsten, und die Successions-Ordnung ***). An dieses schließt sich die Zusicherung der Regale und Immunitäten für die Kurfürsten ****).

Hieran wider das Edikt, welches die Versammlungen der Kurfürsten, die Vernichtung aller, den in dieser Urkunde bewilligten Vorrechten, widerstreitenden Privilegien und Bewil-

---

*) A. B. I. II.

**) III. IV.

***) V. VI. VII.

****) IX. X. XI.

ligungen, das Aufkündigen der Lehne, gesetzwidrige Verbindungen der Pfahlbürger, ein Formular zu dem Einladungsschreiben des Kurfürsten von Sachsen zu der Wahlversammlung und ein zweytes zu der Vollmacht für die Gesandten der Kurfürsten *), wenn sie in Person zu erscheinen verhindert werden, enthält.

Ein folgendes Edikt liefert dann noch Nachträge zur Bestimmung der Wahlrechte und Ordnung der Kurfürsten, und ihrer Rangverhältnisse und Funktionen. Es bestimmt, in welcher Ordnung bey feyerlichen Aufzügen die Reichsinsignien getragen werden, wer das Hochamt und das Tischgebet verrichten solle **).

Mit diesem endet die Urkunde, so weit sie auf dem Reichstage zu Nürnberg publizirt wurde.

---

*) XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XIX.

**) XX. XXI. XXII. XXIII.

Zu Metz wurde bekanntlich noch ein Nachtrag geliefert, der auch ganz das Ansehn eines Nachtrags hat, und in ähnlicher regellosen Mannigfaltigkeit einiges, was — wie man hinterher erkannte — oben vergessen, oder nicht genug bestimmt war, ergänzt und nachträgt.

Den Anfang macht ein Gesetz des Codex *) zum Schutz der römischen Senatoren und ersten Hofbedienten der Kayser, was hier auf die Kurfürsten, als präsumtive Nachfolger der erwähnten Senatoren, angewandt wird, und wohl für eins von denen Phantomen zu halten ist, wodurch der Kayser die Aufmerksamkeit derselben von dem Hauptgegenstande abzulenken suchte.

Es darf, meiner Einsicht nach, nicht übersehen werden, daß hiedurch die Kurfürsten, welche sich so gern als regierende Herren betrachteten, auf Königs Ehren und Vorzüge Anspruch machten, sie auch zum Theil in die-

---

*) XXIV.

ser Urkunde zugesichert erhalten hatten, wieder als Diener und Räthe der Kayser erscheinen, und nur in dieser Qualität gegen sie das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden könne; daß, da man bisher, in dieser Urkunde, meistentheils das altdeutsche Herkommen nur zu bestätigen sich das Ansehen giebt, hier auf einmal römische Verhältnisse und Rechtsgrundsätze einmischt.

Diese Vermischung der Rechtsgrundsätze war freilich damals nichts weniger als ungewöhnlich, und sie wurde von dem Kayser auch hier für seine Zwecke benutzt; mit der Gewandtheit, welche diesem Monarchen in einem so hohen Grade eigenthümlich war.

Diesem Fragmente des römischen Kriminalrechts folgt nun *) ein Fragment aus dem deutschen Lehnrechte, zur Begründung der Integrität der kurfürstlichen Staaten, und diesem wieder ein Reglement **), wie es

*) XXV.

**) XXVI.

bey der Procession nach dem Kayserhofe zu halten sey.

Das folgende Kapitel *) giebt dann eine ausführliche Anweisung über die von einem jeden Kurfürsten, in seiner Funktion als Erzfürst, bey dieser feyerlichen Gelegenheit zu verrichtenden Geschäfte.

Diesemnächst wird **) die Tischordnung bey solchen feyerlichen Gelegenheiten festgesetzt, und dem kayserlichen Hofmeister das zu dem Throne und Gerüste verbrauchte Holz als ein Accidenz zugesichert.

Im folgenden ***) schließt sich dann hieran wieder eine Verfügung, in Betref der Befreyung von Lehngeldern und Verwilligungen derselben.

Den Beschluß des Ganzen ****) macht eine pädagogische Vorschrift, das Sprachstudium der Kurprinzen betreffend.

---

*) XXVII.
**) XXVIII.
***) XXIX.
****) XXX.

Wer mögte nach dieser Uebersicht des Inhaltes, welche bey einer nähern Einsicht gewiß nicht gewinnt — auch abgesehen von den Nebenzwecken, welche offenbar von den Kurfürsten und dem Kayser dadurch erreicht werden sollten — in diesem Statute ein zweckmäßiges und haltbares Reichs-Grundgesetz, oder den Grundstein einer Staats-konstitution erkennen, und den hohen Werth begreifen können, welchen man so lange Zeit, wenigstens in der Meinung, darauf gelegt hat.

In der That ist diese hohe Meinung freylich nie sehr geltend gemacht worden.

Es war natürlich, daß die Fürsten, die dadurch ihre lang fortgesetzten Bestrebungen, zum Theil auch ihre schon lange besessenen Vortheile und — ihrer und ihrer Publicisten Meinung nach — hinlänglich begründeten Rechte vernichtet sahen, gegen ein Gesetz protestirten, was nur von denen verfaßt war, zu deren Vortheile es gereichte, dagegen Einwendungen machten und ihm die Folgsamkeit

versagten. Schon an dem Tage, an welchem der Nachtrag zu Metz publicirt werden sollte, behauptete der Herzog von Niederlothringen gegen den Kurfürsten von Sachsen, unter den Augen des Kaysers, ein Recht, was diesem durch die goldene Bulle zugesprochen war *). In der Folge standen die angesehensten Reichsfürsten dagegen auf.

Bayern und Österreich boten dieser neuen gesetzlichen Bestimmung offenbar trotz, und Bayern suchte sogar seine vorgeblich dadurch gekränkten Rechte mit dem Schwerdte in der Hand zu behaupten, erzwang auch die kayserliche Verwilligung eines Theils der Vorrechte, welche durch die goldene Bulle den Kurfürsten ausschließlich vorbehalten waren **).

Auch die Reichsstädte, durch die Abschaffung der Pfahlbürger aufgeregt, wagten es, sich dagegen aufzulehnen. Sie wollten nichts von dem Widerrufe von Vorrechten hören,

*) Ohlenschl. 396.

**) Ebend. 404.

welche sie durch ein uraltes Herkommen und vollgültige kayserliche Privilgien für hinlänglich gesichert hielten.

Die großen Vorzüge, welche Böhmen verwilligt waren, blieben nicht unbemerkt und unangefochten.

Niemand aber erklärte sich lauter dagegen und verspottete diese neue gesetzliche Verfügung frecher, als der Landadel *). Ueberall fand es daher wenig Anerkennung und Folgsamkeit, als bey denen, zu deren Vortheil es gegeben war.

Doch scheint es, als ob sich selbst diese ihrer eigenen Folgsamkeit nicht ganz sicher hielten, und es ist auffallend, daß mehrere der wichtigsten — besonders zum Vortheile der Kurfürsten — gereichenden Anordnungen der goldenen Bulle noch von den Kurfürsten durch besondere Willebriefe bestätigt wurden **).

---

*) Ohlenschl. 333.

**) Ebend. 328.

Ein Kurfürst verwilligte und bestätigte auf diese Weise dem andern sein ausschließliches Wahlrecht, was ihnen sämmtlich schon durch dieß sogenannte Reichs-Grundgesetz aus kayserlicher Machtvollkommenheit zugestanden war.

Nicht minder auffallend ließ der Kayser, welcher dieses Gesetz, in Kraft seiner kayserlichen Machtvollkommenheit, gegeben hatte, unmittelbar nach der Publicirung desselben zu Nürnberg der Krone Böhmen, außer den in der goldenen Bulle ihr bewilligten Zollrechten, noch das Recht, neue Zölle aufzulegen, durch eine Bescheinigung oder ein Gutachten des Kurfürsten von Maynz zusprechen *).

So verworren waren die Vorstellungen über staatsrechtliche Gegenstände zu einer Zeit, wo das Staatsrecht des deutschen Reichs durch diese Urkunde seine erste Begründung erhielt. Wie mag man sich wundern, wenn

*) Ohlensch. 329.

dieser Zweck dadurch nur sehr unvollkommen erreicht wurde!

Die offenbare Mißbilligung, welche der Papst darüber äußerte *), trug das ihrige ohnstreitig dazu bey, die Erreichung des Zwecks derselben zu erschweren. Es hat bekanntlich nie eine Zeit gegeben, wo es als Reichs-Grundgesetz und Grundlage der Konstitution allgemein anerkannt nnd in seiner ganzen Kraft wirksam gemacht worden wäre.

Auch der Privatzweck des Kaysers wurde nie eigentlich dadurch erreicht; die Kurfürsten zogen den wesentlichsten Vortheil aus dieser gesetzlichen Begründung ihrer Vorzüge. Auch sind sie es ohnstreitig, welche dieselbe in Wirksamkeit erhalten haben.

Stets ist die goldene Bulle die Schutzwehr ihrer Vorrechte, besonders in Betref der Kayserwahl, gewesen und geblieben; und was man auch von Zeit zu Zeit gegen sie eingewandt hat, so ist sie doch, besonders in

*) Ohlenschl. 404.

dieser Hinsicht, als konstitutionelle Grundlage des deutschen Reichsstaats durch stete Befolgung seit Jahrhunderten nur noch mehr befestigt worden.

IV.

Vergleichung mit der magna Charta.

Ich kann die Untersuchung über diesen Gegenstand nicht enden, ohne einen vergleichenden Blick auf die magna Charta, diesen bekannten ersten Grundstein der englischen Staatsverfassung, zu werfen.

Stellt man diese Vergleichung ohne Vorurtheil an, so wird man gestehen müssen, daß dieß Statut sich weit mehr für diese Bestimmung eigne, als die goldene Bulle.

Sey es auch, daß jene Urkunde eigentlich nur den Zweck hat, die Adels-Aristokratie auf Kosten der Monarchenmacht zu begründen, so zeigt sie doch von weit mehr Planmäßigkeit, Bestimmtheit der Begriffe und Klarheit der Vorstellungen.

Sie ist das, was sie seyn sollte, und hat sich auch durch ihre Wirksamkeit allerdings als Grundlage eines — wenn auch aristokratischen Staats ziemlich vollgültig bewährt, so daß man in derselben den Grund klar erkennt, warum der Engländer noch jetzt einen Werth darauf legt.

In der magna Charta sind Begriffe von Menschen- und Staatsbürgerrechten, wovon sich in der goldenen Bulle keine Spur findet. Der einzige neun und zwanzigste Artikel der magna Charta *) sichert ihr die ehrenvolle Bezeichnung einer Grundlage staatsbürgerlicher Rechte und Verhältnisse und die Achtung aller Nationen.

Hier ist Begründung der Bürgerfreyheit; in der goldenen Bulle, neben der Bestätigung des Wahlrechts und der wichtigen Anordnung eines unwichtigen Ceremoniells — nur

---

*) Martens Samml. A. Reichs-Grundges. I. 717.

Begründung der Herrscherrechte einiger Wenigen unter den deutschen Fürsten.

Wo ist des deutschen Reichs-Staatsbürgers, des freyen deutschen Mannes und seiner Rechte Erwähnung geschehen?

Die magna Charta sichert jedem freyen englischen Manne ohne Unterschied des Standes das Edelste, was er besitzen, und was ihm durch eine Konstitution gesichert werden kann — Sicherheit der Person und des Eigenthums. —

Ist hier nicht offenbare Erkennung des Zwecks des Staats und der Staatsverfassungen; und wo ist in der goldenen Bulle — die Floskeln vom gemeinen Wohl in den Proömien ausgenommen — etwas zu finden.

Eine nähere Vergleichung beyder Urkunden würde hier zu weit von unserm eigentlichen Gegenstande abführen. Sie bleibt einer andern Gelegenheit *) vorbehalten, wo wir

*) Meiner Geschichte der allg. Staatswissenschaft.

uns zum eigentlichen Zwecke machen, die Staatsverfassungen und Urkunden aller Zeiten zu untersuchen, um auf diese Weise die Ausbildung der Begriffe unter den europäischen Nationen in Hinsicht auf diesen Gegenstand pragmatisch darzustellen.

Neuntes Kapitel.

Fernere Beyträge zur konstitutionellen Begründung der deutschen Reichs-Staatsverfassung. Landfriede, Reichs-Kammergericht, Reichs-Regiment, Reichs-Hofrath, Kurfürsten-Verein.

I.

Uebergang.

Der Plan Karls des vierten war, ihm bekanntlich nur zum Theil gelungen, und nach seinem Tode bey der gänzlichen Unfähigkeit und dem Mangel an Bestrebung seiner nächsten Nachfolger, ihn in seinem Geiste fortzubearbeiten, bald völlig mißlungen.

Dieß Mislingen konnte für die Macht und das Ansehen der Kayser keine andere als die allernachtheiligsten Folgen haben.

Karl hatte als Kayser sehr hohes Spiel gespielt. Er hatte fast alles aufgeopfert, was er noch besaß, um alles verlohrne wieder zu gewinnen.

Die Reichsdomainen und einträglichsten Regalien waren dahin und mit ihnen die Kraft der Kayser, ihre Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Sie sahen sich in der Nothwendigkeit, die Stände um Beyträge anzugehen, welche von diesen für ihre Zwecke keineswegs unbenutzt blieb.

Es wurde gewissermaßen allgemeine Handlungsmaxime der Stände, jedem Unternehmen, jedem Vorschlage der Kayser entgegen zu arbeiten, weil man in jedem die Absicht und das Bestreben derselben, ihre Macht zu vergrößern, voraussetzte, was freilich ohne Beschränkung der Vorrechte der Stände, besonders der Kurfürsten, also ohne Verlust für diese, nicht geschehen konnte.

Hierin allein war Eintracht und Uebereinstimmung unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des deutschen Reichs; in allem übrigen aber jedermanns Hand gegen eine Hand und eine Hand gegen jedermanns Hand.

Die Kurfürsten dachten auf Befestigung und Erweiterung ihrer Vorrechte und einer völligen Unabhängigkeit.

Die Fürsten strebten nach der Erlangung und Behauptung derselben Vorrechte, welche jene ausschließlich besitzen wollten, und die größten und kräftigern unter ihnen gelangten zum Theil zu einem Grade der Macht und Unabhängigkeit, der sie nicht nur — das einzige Wahlrecht allein ausgenommen — den Kurfürsten völlig gleich stellte, sondern ihnen und den Kaysern selbst von Zeit zu Zeit furchtbar machte. Man erinnere sich nur an die Klage Kayser Friedrichs des dritten, doch gewiß keines der geringschätzigen Kayser, auf dem Reichstage zu Nürnberg, (1587) über die Herzoge Georg und Al-

brecht von Bayern, daß kayserliche Majestät von ihnen ganz verachtet werde *).

Wie sich die Territorialhoheit der Fürsten immer mehr begründete, so bildete sich auch in ihren Staaten eine eigenthümliche Verfassung und Verwaltung um diese Zeit immer mehr aus.

Indem die Fürsten mit dem besten Erfolg darnach strebten, noch obenhin sich immer mehr von jeder Abhängigkeit zu befreyen, mußten sie sich in ihren Verhältnissen nach unten hin, manche temporelle und bleibende Beschränkung gefallen lassen.

Fast jeder einzelne Staat stellte ein ähnliches Schauspiel dar, als das ganze deutsche Reich. Die Ritterschaft der einzelnen Staaten bildete eine Vereinigung zur Beschränkung der Macht der Fürsten, wie die Fürsten zu der Beschränkung der Macht des Kaysers.

Das Lehnverhältniß hatte hier eine ähnliche Ausartung erfahren, wie in dem Reichs-

---

*) Hegewisch Gesch. K. Max. I. I. 97.

staate. Ihre Streitigkeiten entschieden sie nur durch das Schwerd, oder durch schiedsrichterliche Ausgleichung, unter sich. Die Städte in den Fürstenthümern spielten eine ähnliche Rolle, als die Städte des Reichs. Diese erhielten reichsständische, jene landständische Rechte. Es begründete sich durch sie ein dritter Stand; der troz des Widerstrebens des Adels, sich empor arbeitete und geltend machte.

Die Armuth der meisten Fürsten glich der Armuth der meisten Kayser. Wie die Kayser bey den Reichsständen; so mußten die Fürsten bey den Landständen um Beyträge und Unterstützungen nachsuchen; und die Landstände, wie die Reichsstände wiesen die Gesuche häufig zurück; weil sie darin ein Mittel fanden, die Macht der Fürsten, durch die Erweiterung ihrer Wirksamkeit zu beschränken. Bedarf es noch eines Beweises, daß in jenen Zeiten der Anarchie die unglückliche und unkonstitutionelle Idee: die Landstände müßten eine Opposition, gegen den

Fürsten bilden, weil sie zu ihrem Hauptzwecke hätten, die Rechte des Volks gegen die Eingriffe der Fürsten zu schützen; ihre Entstehung hat? Daß sie bis auf unsere Zeiten gekommen ist und sich noch fast überall geltend macht, liefert einen Beweiß mehr, daß noch manche höchst schädliche Barbarey, in den staatsrechtlichen Begriffen und Verhältnissen unsers Vaterlandes Statt finde und wirksam werde. Wer mag es leugnen, daß diese in so manchen Staaten so manches Gute hindert, was geschehen würde, wenn die Landstände und ihre Ausschüsse und Consulenten gelernt hätten, Misbräuche von Verfassung, die Zwecke der Anarchie von den Zwecken der Repräsentanten, aufgeklärter Staatsbürger in aufgeklärten Zeiten zu unterscheiden; — wenn sie ihre eigene Bestimmung richtiger einsähen und sie in einer innigen Vereinigung mit dem Landesherrn, zu der Beförderung des Staatswohls erkennten.

Einen auffallenden und gewiß einem jeden deutschen Patrioten höchst anstößigen

Auftritt hat jene irrige Vorstellung erst kürzlich noch in dem Herzogthume Braunschweig erregt, dessen Anstößigkeit dadurch um vieles vermehrt wird, daß der Regent es hier den Ständen so leicht macht, jenem verderblichen Vorurtheile ganz zu entsagen; daß er in seiner Vortrefflichkeit eine stete Aufforderung an sie ergehn läßt, ihrer eigentlichen und edlern Bestimmung zu folgen. Leider sind schon einige höchst wohlthätige Plane dieses aufgeklärten und edeln Regenten dadurch unausgeführt geblieben, daß die Pluralität seiner Landstände, ihre Bestimmung verkannte, und jenes Vorurtheil, von der Vertheidigung ihrer Rechte, als erste Pflicht ihre Schritte leitete. Wie mag man es deutschen Fürsten verargen, wenn sie sich von Landständen befreyt wünschen; in denen sie keine Beförderer, sondern Gegner ihrer guten Absichten finden und die, anstatt das Vertrauen zwischen Regenten und Unterthanen zu befestigen, es aufzulösen streben, den Obscurantismus des Mittelalters der Aufklärung unserer Tage

entgegensetzen und anstatt dem Geiste der Zeit zu folgen, ihm an der Hand der Unwissenheit und Barbarey Trotz zu bieten suchen!

Gemeingeist und Wirksamkeit für das Wohl des Ganzen, waren zu jenen Zeiten unerhörte Erscheinungen. Weitere Ausführung und Vollendung des durch die goldene Bulle begonnenen Gebäudes einer Reichskonstitution konnte unter diesen Umständen kaum erwartet werden.

Die Vorschriften der goldenen Bulle waren in vielen Stücken, gar nicht zur Ausführung gediehen, in andern sehr bald außer Acht gelassen und überschritten worden.

Je mehr die Stände nach Unabhängigkeit strebten; desto mehr mußten sie in einer festen konstitutionellen Verfassung, nur Fesseln erkennen. Was hätte sie bewegen sollen, zu der Begründung und Ausbildung derselben ernstlich und gemeinsam Hand anzulegen? —

Ungebundenheit galt den Häuptern der deutschen Nation damals für Freyheit. Keine

Autorität, als ihre eigene über sich zu wissen, war der höchste Schwung ihrer ritterlich romantischen Phantasie. Jeder träumte von Rechten, die er nur in der Kraft seiner Faust fühlte; und zu deren Unterstützung er sich selten, auf andere Gründe, als diese Kraft einließ.

Wären die Kräfte gleich gewesen, und hätte man, auch nur in dieser Tendenz, die Interesse's vereinigen können; es würde wahrscheinlich um das Reichsverband völlig gethan gewesen seyn.

So aber wurden die Kleinen, Gegenstände der Bedrückungen und Mishandlungen der Großen. Dieß weckte und verstärkte das Gefühl des Bedürfnisses näherer Vereinigungen und gemeinsamer Verfügungen.

Die abweichenden Korporations-Zwecke veranlaßten ebenfalls nähere Anschließungen der Korporations-Glieder. So entstand wenigstens partielle Geneigtheit, zu Anordnungen, für Frieden und Sicherheit, die Hand zu bieten; welche jedoch eben dieser Vereinigungs-

Motive wegen, weder zu Allgemeinheit, noch zu Energie gelangen konnte.

Die Kayser fühlten das Bedürfniß der Ordnung und Sicherheit, zum Theil wenigstens stärker, als einer der Fürsten und Stände.

Sie konnten nur davon wieder Herstellung der Unterwürfigkeit und Machtgewalt erwarten.

Allein eben deshalb wurden die Anträge, welche sie von Zeit zu Zeit zu der Begründung eines allgemeinen Landfriedens machten, von den Ständen mit der größten Kälte aufgenommen.

In der Folge wurden sie ihnen freylich von Zeit zu Zeit von den Fürsten und Ständen wieder zurückgegeben; aber mehr um ihre anderweitigen Anträge dadurch zurückzuweisen, als um sie zur ernstlichern Betreibung dieser Angelegenheit zu bestimmen.

Die Städte machten jedoch schon früh hievon eine Ausnahme; bey der Betreibung ihrer Industrie-Geschäfte mußte sich ihnen das

Bedürfniß allgemeiner Ordnungs- und Sicherheitsanstalten täglich stärker einnehmend aufdringen.

Da sie hauptsächlich die Gegenstände der räuberischen Absichten des Adels und der Fürsten waren, so hatten sie freylich auch bey dem Mangel eines anderweitigen Schutzes zur Nothwehr ihre Zuflucht nehmen müssen.

Um dieß mit desto mehr Nachdruck bewirken zu können, schlossen sie zum Theil Bündnisse unter einander, und ihre Bürger nicht gegen Räuber aufzuopfern, nahmen sie Lehntruppen in ihre Dienste, welche eine Art von stehender Heere bildeten.

II.

Erste Versuche, den Landfrieden zu begründen.

Indessen wurde denn doch in der zweyten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das Bedürfniß des Landfriedens auch den Fürsten immer fühlbarer.

Die Legisten, oder römischen Rechtsgelehrten, die überall immer mehr Einfluß gewannen, riethen zu einem allgemeinen Reichstribunale, für das ganze Reich, vor welches, nach Begründung des Landfriedens, alle Streitigkeiten gezogen und, nach gemeinen Rechten, unter Autorität von Kayser und Reich entschieden werden sollten.

Zwar bestand noch immer eine kayserliche Justizverwaltung, in mehrern Tribunalen. Allein, sagt ein gehaltvoller, patriotischer Schriftsteller *) wenn die Gerechtigkeitspflege jener Zeit gleich, Körper und Kraft zu haben schien, so war sie doch nur ein Schatten, der wirkungslos, also auch bald ohne zu schrekken vorüber ging.

Von den Entscheidungen der Kayser wurde an den Pabst appellirt: auch wohl die Autorität des Kurfürsten von der Pfalz gegen ihn aufgerufen.

---

*) Welfter Gesch. d. Veränd. d. d. R. St. 342.

In der Appellation, welche die Reichsstadt Regensburg (1490) an den Pabst gelangen ließ, beruft sie sich auf die Entscheidung des Kurfürsten von der Pfalz und auf die goldene Bulle, welche die richterliche Autorität dieses, über den Kayser gesetzlich bestätige. *)

Die Vorschläge der Legisten fanden endlich Eingang. Der Landfriede wurde ernstlicher betrieben und wurde endlich (1567) auf fünf Jahre geschlossen. **)

Fehden und Raub wurden in demselben für Majestätsverbrechen erklärt und mit der Reichsacht verpönt.

Zugleich geschahen Vorschläge zu einem Reichsgerichte. ***) Allein dieß fand jetzt das Haupthinderniß bey dem Kayser, dieser glaubte darin nur eine Anstalt zur Beschränkung seiner Gewalt zu erblicken; — und so blieb es bey den Vorschlägen.

*) Spieß archiv. Nebenarb. II. 9.
**) Goldast Reichssatzungen I. 182.
***) Müllers Reichstagstheater IV. 274.

Ohne diese Stütze mußte nun die Landfriedenordnung auch hinsinken. — Zwanzig Jahre gingen wieder vorüber; in welchen in dem Reiche alles beym Alten blieb.

Endlich auf dem Reichstage zu Frankfurt (1586) wurde die Begründung des Friedens, im Innern des Reichs, und die Einrichtung eines Gerichtshofs, zur Ausgleichung der Streitigkeiten, aufs neue in Anregung gebracht.

Die Veranlassung dazu gab die Türkennoth. Friedrich der Dritte begehrte den Beystand des Reichs gegen diesen furchtbaren Feind; und die Kurfürsten und Fürsten begehrten den Landfrieden und ein Reichsgericht, um jener Forderung auszuweichen. So wurde in der Folge jedesmal dieselbe Forderung mit derselben Gegenforderung erwiedert.

Merkwürdig und eigenthümlich für unsere vaterländische Staatsgeschichte scheint es, daß die Gefahren und die Unsicherheit in den äußern Verhältnissen, Sicherheit und Ordnung in den innern veranlaßt haben.

Türken- und Franzosennoth zwangen die Kayser — um von dem Reiche Unterstützung zu erhalten, den wiederholten Forderungen der Stände Gehör zu geben.

Vielleicht war es, besonders den Kurfürsten, dießmal mit ihren Forderungen eines Reichsgerichts ebenfalls kein rechter Ernst; und vielleicht rechneten sie nur darauf, durch die Gegenforderung dessen, was der Kayser nicht bewilligen würde, die Seinige zurückzuweisen.

War dieß, so betrogen sie sich in ihrer Rechnung. Der Kayser sanktionirte das Reichsgericht, und die Stände, in ihrem eigenen Netze gefangen, waren nun genöthigt, Hand zur Realisirung der so oft vergebens diskutirten Vorschläge anzulegen.

Gleichwohl gedieh es auch dießmal damit nicht sehr weit über Vorschläge und Aufforderungen hinaus. Zwar wurde der Landfriede aufs Neue auf zehn Jahre feyerlich beschlossen und publicirt. Aber was konnte der Erfolg einer Anordnung seyn, die

mehr in Form eines Vertrags, als eines Gesetzes zu Stande gebracht wurde!

Die Beschränkung auf fünf, auf zehn Jahre, zeigt deutlich genug, daß die Stände es als einen Friedensvertrag betrachteten, den sie für diesen Zeitraum unter einander schlossen. Sollte es eine gesetzlich Begründung der Ordnung und Sicherheit seyn, so würde diese Beschränkung auf Jahre widersinnig erscheinen.

Als Friedensschluß aber setzt es voraus, daß alle Stände des Reichs, sich als gegenseitig im Zustande des Kriegs betrachteten; eine Vorstellung, mit welcher sich der Begriff von einem Staatenverein wohl schwer in Harmonie bringen lassen dürfte.

Ein Friedensgebot ohne Ausgleichung der Streitigkeiten, welche in dem Augenblicke obwalten, würde ein Gewaltstreich seyn, zu dessen Ausführung in den damaligen Zeiten keine Autorität hinreichte. Ein Friedens-Verein läßt sich auf diese Weise gedenken; denn die Kontrahenten konnten die

Veranlassungen der Streitigkeiten freywillig fallen lassen.

Ein Gesetz kann eine Mehrzahl der Gesetzgeber auch für die übrigen — die ihre Zustimmung nicht mit dazu gegeben haben, beschließen. Aber ein Friedensschluß kann nur für den verbindlich seyn, der ihn mit kontrahirt hat. Nun waren aber damals die Reichstage selten zahlreich besucht; und wenn dieser zu Frankfurt sich dießmal hierin vortheilhaft auszeichnete; so fehlte doch auch hier eine beträchtliche Anzahl größerer und kleinerer Fürsten und Stände.

Ein Frieden kann den Kontrahenten auch nur binden, so lange die Bedingungen des Friedens gehalten werden; ein Gesetz besteht fest und unerschütterlich. So lag, in der unrichtigen Vorstellung von der Natur dieses Vertrags, auch der Grund seiner Unwirksamkeit und Unhaltbarkeit.

Mit dahin wirkte allerdings, daß auch dießmal die Entwürfe zu einem allgemeinen Reichsgerichte nur Entwürfe blieben.

Die Kurfürsten und Fürsten konnten sich nicht über die Instruktion desselben vereinigen, und der Kayser mogte um so weniger dießmal dazu mitwirken, da die Fürsten in ihrem Entwurfe ausdrücklich bevorworteten: der Kayser solle sich in diesem Gerichte seiner Machtvollkommenheit nicht bedienen (keine Machtsprüche thun), sondern alles dem Gange Rechtens überlassen *), was dem Kayser nicht anders als eine völlige Beraubung seiner oberrichterlichen Gewalt vorkommen konnte.

III.

Der schwäbische Bund.

Indessen hatte das deutsche Reich in seinem Innern so seltsame Verhältnisse ausgebildet, wie sie sich in keinem Staate Europens zu keiner Zeit finden.

Die Kurfürsten, allein auf die Behauptung und Erweiterung ihrer Vorrechte be-

*) Müller Fr. III. IV. 22.

dacht, bemühten sich, ihre Macht immer mehr zu einer gänzlichen Unabhängigkeit — einer wahren Königsgewalt — zu erheben.

Sie waren daher — besonders ist dieß von den weltlichen gesagt — geneigter, das Band der Reichsverbindung zu lösen, als fester zu knüpfen. Neue allgemeine Veranstaltungen brachten sie nur in Anregung, und waren sie geneigt zu unterstützen, in so fern daraus eine noch engere Beschränkung der kayserlichen Macht und eine Verhinderung der Privatzwecke desselben hervorgehen konnte.

Die Reichsversammlungen wurden zwar von Zeit zu Zeit gehalten, verlohren aber für alle Glieder des Reichs immer mehr an Interesse. Die Kurfürsten und andere große Fürsten erschienen selten in Person, die meisten auch nicht einmal durch Gesandte.

Zwar hatten sich die Fürsten nicht davon verdrängen lassen wollen; dieß hinderte sie indessen nicht, sie sehr nachlässig zu besuchen, und eben so wenig Interesse an den allgemeinen Reichsangelegenheiten zu bezeigen.

Die Städte bewiesen den meisten Eifer, vermogten aber für sich um so weniger etwas auszurichten, da sie die Fürsten zu ihren erklärten Gegnern hatten.

Diesen war Unterdrückung der Reichsstädte eben so gemeinsamer Zweck, als Beschränkung der Kaysergewalt. Die Großen wandten dahin ihre ganze Kraft an, und die Kleinern traten zu diesem Zweck in Verbindungen.

Diese Verbindungen waren freylich auch gegen die übermächtigen und übermüthigen größern Fürsten gerichtet. Sie wurden durch Familieninteresse und provinzielle Verhältnisse veranlaßt und modificirt, und erscheinen bald in der Form von Erbverbrüderungen, bald als bloße politische Verbindungen.

In dem südlichen Deutschlande hatten die Macht und die Anmaßungen der Herzöge von Bayern hauptsächlich zu solchen Verbindungen Veranlassung gegeben. Maynz, Köln, Wirtenberg, Anspach, Bayreuth, Hessen, un-

terhielten hier solche Verbindungen *). Die Städte, gegen welche auch diese mit gerichtet waren, hatten ebenfalls längst ähnliche Maaßregeln zu ihrer Vertheidigung ergriffen. So entspann sich ein Conföderationssystem, was als das Grab der Monarchengewalt im deutschen Reiche betrachtet werden muß.

Zwar reservirten die Kayser ihre Autorität gewissermaßen dadurch, daß sie mehrere dieser Verträge bestätigten; doch war dieß nur ein kümmerlicher Befehl, eine bloße Form, die auch keineswegeges allgemein beobachtet wurde.

Diese Bündnisse hatten den Kayser Friedrich den dritten schon früher auf die Idee geführt, ein Bündniß ähnlicher Art unter mehrern Reichsständen zu bewirken, um die Uebermächtigen und Unruhigen im Zaum zu halten **).

Diese Idee nahm er jetzt wieder auf und

*) Lang. Gesch. d. Fürst. Bayreuth I. 87.

**) Müller Fr. III. IV. 198.

suchte sie zunächst in Schwaben, wo er noch am ersten etwas durchsetzen konnte und die Gefahr von Bayern und der Schweiz her am größten war, zur Ausführung zu bringen.

Unter dem Vorwande, daß er, als Herr und Fürst von Schwaben, für die Sicherheit dieser Provinz ganz besonders zu sorgen habe, erließ er ein Reskript *) an die schwäbischen Städte, des Inhalts, daß sie einen Bund zur Aufrechthaltung des zehnjährigen Landfriedens schließen sollten; durch ein anderes befahl er sämmtlichen Prälaten, Grafen, Freyen und Rittern, diesem Bündnisse beyzutreten.

Diese Maaßregel, zu welcher sich der König nothgedrungen sah, zeugt stärker und lauter, als irgend etwas, für die gänzliche Desorganisation eines Staatskörpers, der gleichwohl noch für einen Staatskörper gelten wollte, und für die Ohnmacht eines Monarchen, der gleichwohl in sich noch beständig den Nachfolger eines Cäsars und Justi-

*) Datt. de pace publ. II. 272.

nians erblickte, und sich für das Haupt und den obersten Herrscher der ganzen Christenheit hielt.

Indessen deutet sie doch auch zugleich auf ein beginnendes Wiederbeleben des Sinnes der Ordnung und Humanität, der sich mitten in der Rohheit und Barbarey erhebt und bald Anerkennung der bessern Zwecke und Streben darnach, zur Wirkung hat.

Anfangs zwar fand sich für den Vorschlag des Kaysers, so einleuchtend nützlich, ja nothwendig er auch war, doch wenig Geneigtheit.

Der Grundsatz, dem Kayser stets entgegen zu arbeiten, verband sich hier mit der Unkultur und dem Interesse eines großen Theils derer, denen der Zutritt zu diesem Bunde hauptsächlich mit zur Pflicht gemacht war.

Die Städte fürchteten den Aufwand. Die Ritter und Edeln, die größten Theils das edle Raubhandwerk trieben, konnten nicht ge-

neigt seyn, in einen Bund zu treten, der ihnen dieß Handwerk legen sollte.

Die Befehle des Kaysers vermogten die Deliberationen der Stände, an welche er erging, nicht zu verhindern, nicht einmal abzukürzen. Erst auf dem zweyten Convente (zu Eßlingen) konnte man (14. Febr. 1488) zu einem Beschlusse gelangen *).

Vier Prälaten, drey Grafen, sechzehn Freyherrn, Ritter und Knechte, Glieder des alten St. Georgen-Bundes und sechs Städte, vereinigten sich hier in dem schwäbischen Bunde, der in der Folge zu einer so großen Wichtigkeit gedieh.

Man kann hier nicht unbemerkt lassen: daß der Kayser durch denselben bey dem niedern Adel und dem dritten Stande Beystand und Schutz gegen den hohen Adel, die Fürsten, suchte.

Bald wurden indessen auch von minder mächtigen Fürsten, Prälaten und Edeln die

---

*) Datt. II. 257.

Vortheile dieser Verbindung erkannt, und so gelangte sie schnell zu einer beträchtlichen Größe und Kraft.

Noch in demselben Jahre, in welchem er geschlossen war, machten dreyzehn Prälaten, zwölf Grafen, dreyhundert und funfzig Ritter, Herren und Edelknechte und zwey und zwanzig Städte die Glieder desselben aus *).

In eben denselben traten der Graf Eberhard von Wirtenberg, die Markgrafen Friedrich und Siegmund von Brandenburg, und in den folgenden die Kurfürsten von Maynz und Trier, der Markgraf Christoph von Baaden und noch mehrere bedeutende Reichsstände hinzu. Die Grundbestimmungen desselben waren folgende **).

Die Verfassung war, wie man erwartet, republikanisch; also ein Gewicht mehr in der Schaale dieser Regierungsform, welche nun

---

*) Datt. II. 281.

**) Datt. l. c.

die der Monarchie in dem deutschen Reiche immer mehr in die Höhe zog.

Die Fürsten und Edeln einer Seits und die Städte anderer Seits wählten, jede an ihrem Theile, einen Hauptmann, den achtzeh Räthe zugeordnet wurden, welche mit jenen beyden zusammen den Bundesrath formirten.

In dem Falle, daß Glieder oder Unterthanen des Bundes in Streitigkeiten unter einander verwickelt würden, sollte ein Ausschuß aus den Bundesrichtern, unter dem Vorsitze eines Bundeshauptmannes erwählt werden, und ihr Ausspruch angenommen und auf eine genau vorgeschriebene Weise durch den Bund vollzogen werden *).

Dafern Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und andern Fürsten, Edeln oder Städten, außerhalb desselben entstånden, sollte ihnen Genugthuung verschafft werden, au die Weise, wie in der Bundesurkunde näher angegeben wurde **).

---

*) Datt. II. 440. II. seq.
**) Datt. l. c. XIV. XV.

Kein Mitglied des Bundes konnte in Diensten eines Fürsten, oder einer Stadt, außer dem Bunde seyn. Annahme derselben, oder anderweitige, mit den Bundesgrundsätzen unverträgliche Verhältnisse, hatte Ausschließung zur Folge *).

Die übrigen Artikel setzten die Formalitäten der Aufnahme fest, welche sehr genau bestimmt waren und von sorgfältiger Ueberlegung und Behutsamkeit zeugen.

Dieß war die Veranlassung und Grundlage der Einigung, welche freylich nicht eigentlich zu der Begründung einer Reichsverfassung mitwirkte, aber doch die Ahnung einer Nothwendigkeit von einer solchen Verbindung zuerst wieder verrieth.

Sie war nur auf acht Jahre geschlossen, der noch übrigen für die Dauer des Landfriedens bestimmten Zeit. Allein die — wenn auch nicht allgemein, doch gewiß sehr gute,

*) XXIII.

Wirkung desselben brachte eine mehrmalige Verlängerung desselben zu Wege.

Der Bundesrath wurde mit dem Bunde selbst erweitert *). Er war eine partielle und provisorische Verfügung, in welcher man eine sehr achtenswerthe Vorbereitung zu einer Regeneration des deutschen Reichsstaats und die Ahnung des eigentlichen Zweckes einer Staatsverbindung nicht übersehen kann.

IV.

Ewiger Landfriede und Reichs-Kammergericht.

Der schwäbische Bund erwarb sich bald ein großes Ansehen und übte eine, in mancher Hinsicht sehr wohlthätige, Wirksamkeit, die sich nicht bloß über Schwaben, sondern mehrere andere Gegenden von Deutschland erstreckte, und welche Fremden wie den Einheimischen zu gute kam **). Allein freylich

*) Datt. II. 472.

**) Datt. II. 5*5.

bewirkte er dieß mehr durch Gewaltmaaßregeln und seine ansehnliche Kriegsmacht, als durch die schiedsrichterliche Gewalt, wozu er seine Räthe autorisirt hatte.

Jemehr indessen die Wirkung dieses Vereins die Glieder desselben seine Kraft empfinden ließen, desto bestimmter mußte auch bey ihnen das Gefühl von der Ohnmacht des Kaysers und der Entbehrlichkeit eines solchen Reichsoberhauptes werden.

Dieser Kayser, den, seiner eigenen Klage nach, die großen Fürsten verachteten, mußte bey diesem Bunde der kleinern Schutz und Unterstützung suchen.

Herzog Albrecht von Bayern wagte es, dem Kayser öffentlich Trotz zu bieten, und nur vermittelst des schwäbischen Bundes, war dieser im Stande, ein Heer ins Feld zu stellen, was seinem Gegner Achtung gebieten konnte *).

Für das Bedürfniß des ganzen Reichs

*) Datt. l. c. 472.

mußte dieser Bund doch auch bald als eine unzulängliche Maaßregel erscheinen.

Die Fehden zwischen dem Adel und den Städten dauerten in dem größten Theile von Deutschland fast ungestört fort. Die Stände, die dem Bunde nicht angehörten, kümmerten sich nicht um ihn, oder traten auch wohl öffentlich als seine Gegner auf; — wodurch denn Unordnung und Zerrüttung eher vermehrt als vermindert werden mußte.

Die Fürsten, indem sie ihre Unterthanen despotisirten, vermogten nicht ihre Lehnträger im Zaume zu halten.

Die Städte schlossen sich an den Kayser, so oft es ihr Vortheil rieth, erkauften sich Privilegien oder behaupteten die, welche sie schon besaßen, mit den Waffen in der Hand.

Der Landfriede, in so fern er zur Ausführung gebracht wurde, kam ihnen besonders zu gute. Sie benützten denselben, um, wo sie konnten, sich von den Näckereyen mancher unruhiger Köpfe unter dem Adel in anscheinend rechtlicher Form zu befreyen,

Die Fürsten machten hierin gemeinschaftliche Sache mit ihnen, um die stolze Ritter- und Landschaft zu mehrerer Unterwürfigkeit zu bewegen.

Diese schlossen sich nun näher an einander und errichteten ähnliche Bündnisse, als die Fürsten und Städte *).

Sie wählten ihre Hauptleute, Richter — hielten ihre Versammlungen, und dieß eben so mit Hintansetzung der landesherrlichen Gewalt, allein unter ihrer eigenen Autorität **), als die Fürsten und Städte ihre Konföderationen geschlossen und organisirt hatten, ohne auf die Autorität der Kayser Rücksicht zu nehmen.

Ja bey der, auf diese Weise sich immer näher vereinigenden Ritter- und Landschaft, wurde Beschränkung der landesherrlichen Gewalt eben so allgemein wirkender Grundsatz, als dieß bey der allgemeinen reichsständischen

*) Lang. Gesch. d. F. Bayr. I. 103.

**) Lang a. a. O.

Verbindung schon längst der Fall gewesen war.

Dieß ließ nun — wieder hauptsächlich die kleinern — Fürsten immer deutlicher erkennen, daß ein allgemeiner, fester, wirksamer Landfriede und eine allgemein gehörig organisirte Gerichtsbehörde zu ihrer Erhaltung unentbehrlich und die Erreichung ihrer Zwecke nothwendig sey.

Ihre Räthe, zum Theil jetzt römische Rechtsgelehrte, hatten an dieser Erkenntniß vorzüglich Antheil. Sie redeten unaufhörlich davon, daß nur dadurch Sicherheit und Ruhe, auch in den Staaten der Einzelnen zu bewirken möglich sey, daß ein festes haltbares Band diese Einzelnen zu einem kraftvollen und achtbaren Ganzen verbände.

So kam denn dieser Gegenstand wieder von Zeit zu Zeit auf den Reichstagen zur Sprache, und das Bedürfniß der Kayser und die Furcht, endlich ihr Ansehen und ihre Macht durch eine völlige Auflösung des deutschen Reichsstaats auch völlig zu Grunde gehen zu

sehen, machte sie geneigt, unter ihrer Autorität Veranstaltungen zu treffen, worin sie freylich schon Beschränkungen ihrer — größten Theils nur noch eingebildeten Monarchenmacht erkannten.

Wie wenig, was auf diese Weise endlich bewirkt wurde, auch den Charakter einer völlig zweckmäßigen, kräftigen Maaßregel an sich trug, so war es doch nichts desto weniger ein schätzbarer und wohlthätiger Versuch. In den neuen Instituten fanden die kaum mehr zusammen hängenden Theile des großen fast aufgelös'ten Ganzen einen neuen Verbindungspunkt, wodurch auch die Autorität der Kayser — wie beschränkt sie auch seyn mogte — doch eine festere Grundlage erhielt.

Bekanntlich war es Maximilian dem ersten vorbehalten, hierin der Nothwendigkeit und der Vernunft und Klugheit Gehör zu geben und sich das Verdienst der Begründung des Friedens und der Gerechtigkeitspflege für das ganze Reich zu erwerben.

Ueberblickt man die langen, auf dem

Reichstage zu Worms (1595) dieses Gegenstandes wegen gepflogenen, Unterhandlungen*), so muß man freylich gestehen, daß die Schwierigkeit, mit welcher er an diese wichtige Angelegenheit ging, dieß Verdienst eben nicht sehr hervorhebt.

Er beschränkt es auch selbst durch die Aeußerung, die er ebenfalls erst nach wiederholtem Andringen machte: daß er alles, was zu Nutz, Ehre und Handhabung des heil. Reichs angenommen und geordnet werden würde, zulassen wolle, jedoch seiner königlichen Majestät Obrigkeit hierin allezeit vorbehalten und unvorgreiflich **).

Zulassen, also nicht mitwirken wollte er, und auch selbst zu dieser Zulassung vermogte er nicht sich zu erklären, ohne zugleich das Mißtrauen zu verrathen, was ihn von einer thätigern Theilnahme zurückhielt; auch selbst seinem Zulassen Grenzen setzte — denn nur

*) Müller Max. I. II. 373 u. f.

**) Müller a. a. O. 831.

das zu Nutz und Ehre des Reichs Vorgenommene wollte er verstatten, worin er keine Beschränkung seiner Königsgewalt erkennen würde.

Die Stände schienen sich dießmal desto ernstlicher für diesen Gegenstand zu interessiren und vielleicht aus eben dem Grunde, aus welchem der Kayser ihn so kalt behandelte.

Sie waren dießmal sehr zahlreich und größten Theils in Person zugegen.

Man erkannte sehr richtig, daß ein Landfriede unnütz sey, wenn er theils bloß als ein Friedensschluß, oder Vertrag, auf einen bestimmten Zeitraum, behandelt würde; andern Theils nicht auch zugleich ein allgemeines oberstes Reichstribunal zu Stande käme.

Man sah jetzt sogar ein, daß auch die Einrichtung dieses nicht die beabsichtete Wirkung haben könne; wenn nicht eine engere Vereinigung aller Reichsstände zur Beförderung dieser Wirksamkeit zu Stande gebracht, ein — wie man es nannte — Reichsregiment organisirt würde. *)

---

*) Müller a. a. O.

Der Ausschuß, welcher zur Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes niedergesetzt war, bestand aus dem Markgrafen von Brandenburg, dem Bischofe von Chur, dem Commentur des deutschen Ritterordens, dem Grafen Gorg von Henneberg und dem Grafen Haug von Werdenberg *) also aus Fürsten und Ständen des zweyten und dritten Rangs.

Ich muß es dem Leser, zu beurtheilen überlassen: ob man mit Sicherheit hieraus den Schluß ziehen könne: die Großen, besonders die Kurfürsten hätten sich noch nicht sehr lebhaft für die Sache interessirt. Ich erlaube mir nur die Bemerkung: daß es allerdings auffallen muß die Kurfürsten, des Kaysers innerste Räthe — die auf die Handhabung aller wichtigen Angelegenheiten, als solche, fast ausschließlich Anspruch machten, eine in der That so sehr bevorrechtete aristokratische Korporation bilden, diesen so höchst wichtigen Gegenstand

*) Müller.

nicht selbst zur Hand nehmen und den Entwurf für das Reichsregiment ausarbeiten, sondern einem Ausschusse aus dem Fürstenrathe allein überlassen zu sehen.

Dem Kayser lag immer noch mehr der italienische Krieg, als die innern Angelegenheiten des deutschen Reichs am Herzen. Unter dem Vorwande, Mayland, als ein deutsches Reichslehn, gegen die Franzosen zu vertheidigen und es mit dem deutschen Reiche wieder zu verbinden, drang er auf eine Theilnahme des deutschen Reichs an einem Kriege; aus welchem diesem auch unter keinen Umständen, ein Vortheil erwachsen konnte.

Es war natürlich, daß man seine Anforderungen mit eben so vieler Kälte behandelte, als er sie mit Wärme vortrug und wiederholte. Er beklagte sich, über Verzögerung der Hülfe, und ihm wurden Klagen über Verzögerung der für dringender erklärten Reichsangelegenheiten zurückgegeben. *)

*) Müller a. a. O. 519.

Um seinen Zweck nicht ganz zu verfehlen, sah sich endlich der Kayser genöthigt, das Projekt zu dem Landfrieden und dem Reichstribunale, was indessen entworfen und ihm übergeben war, in ernstliche Erwägung zu ziehen.

Welche Zeiten! Welche Verhältnisse, wo der Kayser, ein hundert und funfzig tausend Gulden bewilligt zu erhalten eine Einrichtung genehmigen mußte, in welcher er eine Beeinträchtigung seiner Königsrechte sah und die ihm wie seinen Vorgängern höchst zuwider war!

Welche Zeiten! Welche Verhältnisse, wo das deutsche Reich noch die Theilnahme an einem Kriege des Kaysers, von welchem sich kein Vortheil — sondern nur Aufopferungen und Gefahren für dasselbe erwarten ließ — zurückweisen konnte, oder doch nur auf Bedingungen gewährte, durch welche es ein hinlängliches Equivalent für seine Aufopferungen erhielt!

Welche Zeiten! Welche Verhältnisse, wo der Kayser auch dann, als er diese Bedingun-

gen zugestand, um eine Zulage von funfzig tausend Gulden vergebens nachsuchte und durch alle Vorstellungen nur die trockne Antwort bewirken konnte: daß es nicht Statt finden könne! Wo sämmtliche Reichsstädte das Verlangen des Vorschusses des dritten Theils der bewilligten hundert und funfzig tausend Gulden eine unziemliche, ungleiche, unleidentliche und keinesweges thunliche Zumuthung nannten *) und nur mit Mühe bewogen werden konnten, vier und zwanzig tausend fünf hundert Gulden herzugeben! Wo die Stände des deutschen Reichs noch mit aller Ruhe den Eroberungsunternehmungen zusahen, und ihrer Seits für ihre eigene Sicherheit genug gethan zu haben glauben konnten, wenn sie eine Bothschaft an den König von Frankreich sendeten, um ihn wegen seines Vorhabens zu befragen **).

Wer mag sich enthalten von dem Reichstage im Jahre 1497 einen vergleichenden

---

*) Müller 334. **) Müller 350.

Seitenblick auf den Reichstag im Jahre 1797 zu werfen wenn er liest, daß jener dem Kayser, als er um die Bewilligungen eines Reichsheeres von zehn tausend Mann anhielt, kurz und gut zur Antwort geben durfte: „es mogte nicht seyn; Kurfürsten, Fürsten und Stände könnten darauf nicht Antwort geben, die andern Stücke des Friedens, Rechtens und Handhabung desselben wären denn ganz geendigt“; und diese Erklärung die Wirkung hatte, daß der Kayser noch an demselben Tage persönlich in der Reichsversammlung erschien und seine Zustimmung zu den Entwürfen des Landfriedens und Kammergerichts gab, welche ihm von den Ständen zuletzt vorgelegt waren *).

In diesen Entwürfen war man jetzt dem Zwecke dieser Einrichtung weit näher gekommen, als in den vorigen.

Der Landfriede wurde in der Form eines königlichen Edikts verfaßt und publicirt. Es

---

*) Müller 368.

war ein königlicher Landfriede, den noch eine besondere königliche Verordnung zu dessen Handhabung begleitete.

Der Kayser „thut ab und hob auf von Römischer Künigklicher Macht Vollkummenheyt, in Krafft diß Brieffs all offen Vehde und Verwahrung durch das ganze Reych“ *). Er verpönte die Uebertretung dieses Gesetzes „zusampt andere Penen mit seiner und des heyligen Reychs acht“ **), und den Beystand oder Schutz des Ruhestörers mit derselben Strafe; setzte fest ***), daß im Fall des Angriffs oder der Beleidigung der Beleidigte oder Angefochtene sich klagbar an ihn, den Kayser, oder die jährliche Versammlung der Kurfürsten wenden und hier Hülfe und Unterstützung erwarten solle.

Ueberdieß aber bevollmächtigte er auch den Kammerrichter und das Kammergericht gegen den Beleidiger zu verfahren, und wenn schleunigere Hülfe erforderlich sey, dem Kayser und

*) Landfriede §. 2. Schmauss 58. Müller II. 397. **) §. 3. ***) §. 6.

Kurfürsten davon Anzeige zu thun. „Aus Römischer Künigklicher Macht“. gebot er ernstlich und festiglich *), „bey den Aiden und Pflichten und dem Gehorsam, den sie ihm als König schuldig wären, und bey Verlust aller Gnadenprivilegien und Rechte, welche sie von ihm, dem heiligen Reiche, oder andern hätten, diesen Frieden und sein Gebot zu halten, und vernichtete **) alle Privilegien rc. welche mit diesem Gesetze in Widerspruch treten sollten.

Das ganze Edikt ist in einer festen und würdigen Sprache abgefaßt, und mußte — wenn man auch wußte, daß dieser Ernst mehr Form als Wesen war — doch mehr imponiren und eine stärkere Wirkung hervorbringen, als die so unhaltbaren temporellen Verträge bisher vermogt hatten.

Um die bindende Kraft desselben zu vermehren, trug der Kayser noch darauf an, daß die Kurfürsten, Fürsten und sämmtliche Stände die Urkunde desselben mit untersiegeln sollten.

---

*) §. 10. **) §. 11.

Die Stände beliebten dagegen durch eine eigene Urkunde sich zur Handhabung desselben zu verpflichten. Die Abwesenden thaten ein gleiches, durch die zu diesem Behufe eingesandten sogenannten Beybriefe *).

Charakteristisch für den Geist jener Zeit scheint es, daß die anwesenden Stände sich nur auf den Fall verbindlich gemacht hatten, daß die Abwesenden ebenfalls ihre Zustimmung gäben **).

Zugleich mit dem Landfrieden wurde nun endlich auch das Reichskammergericht dekretirt.

Die kayserlichen Gerichtshöfe hatten, durch die Verminderung des kayserlichen Ansehens auch fast gänzlich ihre Wirksamkeit verlohren.

Die Modifikationen in den Verhältnissen zwischen Haupt und Gliedern ließen nicht ferner daran denken, einem kayserlichen Hofgerichte denjenigen Grad von Autorität und Wirksam-

*) Datt. 792. Müller 454. Hegewisch 146.
**) Datt. 794.

keit zu verschaffen, welchen ein Gerichtshof für seinen großen, umfassenden und unter den obwaltenden Umständen so schwierig zu erreichenden Zwek, bedurfte.

Nur das Reich mogten die Stände als Richter über sich erkennen und dem Kayser höchstens die Präsidentschaft in diesem Gerichtshofe verstatten.

Es mußte ein solcher Gerichtshof mit einer solchen Autorität ausgestattet werden, deren sich der Kayser damals keinesweges selbst erfreuete.

Es mußten ihm Rechte eingeräumt werden, welche die Kayser bisher unter ihre wichtigsten und wirksamsten gerechnet hatten. Wenn man dem Kammergerichte das Recht zugestand, die Acht zu erkennen und zu verfügen *); so theilten die Kayser mit dieser Korporation ein Recht, was sie bisher zu ihrem ausschließlichsten, wichtigsten und wirksamsten gerechnet hatten.

---

*) Harprecht Staats-Archiv I. 220.

Uebrigens schien es allerdings natürlich, daß der Gerichtshof, der unter Autorität des Reichs bestand und seine Wirksamkeit übte, auch von demselben unterhalten würde; und gleichwohl verstand sich die Reichsversammlung hierzu nur provisorisch auf ein Jahr. Von dieser Zeit an sollte es dem Könige zu Lasten fallen *): — eine Bestimmung, die von dem Enthusiasmus der Stände für diese neue Anstalt keine besondere Vorstellung erregt.

Zugleich erkennt man hierin einen Grund mehr, warum dieß Institut so schwer zum Fortdauern und Gedeihen gelangen konnte. In der That mußte es den Kaysern höchst widersinnig erscheinen, wenn man ihnen die Unterhaltung eines Instituts aufbürden wollte; worin sie eine Beschränkung ihrer Macht und Autorität sahen.

Bey der Kammer-Gerichts-Ordnung wurde ein früherer Entwurf (1586) zum Grunde,

*) Harprecht a. a. O.

gelegt. Von der Form der alten Gerichts-Höfe war darin im Wesentlichen nicht abgewichen *).

Das Kammergericht sollte aus einem Kammerrichter und sechzehn Beysitzern bestehen. Der Kammerrichter, der den Kayser repräsentirte, sollte aus den Fürsten, oder doch wenigstens den Grafen und Freyherrn erwählt werden, und die Beysitzer wenigstens zur Hälfte ritterbürtig und zur andern bewürdet seyn.

Zur Grundlage der Entscheidungen bestimmte man des Reichs gemeine Rechte, auch Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten **).

Man hat zu erweisen gesucht ***), daß man das alte deutsche Recht, als die Grundlage der Gerechtigkeitspflege dieses Gerichts-

*) Biener, von der kays. Machtvollkommenh. V. 197.

**) Datt. V. 872.

***) Heineccii Hist. Jur. Civ. c. n. Silb. 1046.

hofs betrachtet und das römische nur zu Hülfe genommen; nur da; wo man mit jenem nicht ausweichen konnte, angewandt habe. Wenn es uns gleichwohl scheint, daß es vielmehr damit die entgegengesetzte Beschaffenheit gehabt, man auf eine ähnliche Weise, wie jetzt in den preußischen Staaten das Landrecht, auch das römische damals als Grundlage betrachtet habe, von welcher man da abwich, wo vaterländisches Recht, Statuten und Gewohnheiten anders bestimmten — so muß ich die Entscheidung darüber gelehrtern Forschern überlassen.

Dem Kayser wurde Anfangs das Präsentations-Recht der Beysitzer zugestanden *); dergestalt, daß sich die Stände nur Rath und Zustimmung vorbehielten. Es ist bekannt, daß dieß bald nachher auf eine Weise abgeändert wurde, welche den Grundsätzen — die damals die herrschenden waren — zwar entsprach:

---

*) Datt. l. c.

aber freylich nicht fähig seyn konnte, die Kayser denselben geneigter zu machen.

Am 5ten Aug. 1495 wurde die Einrichtung und Ordnung dieses neuen Gerichtshofs zugleich mit dem königlichen Landfrieden publicirt.

„Dieser Tag also war es“, sagt ein sehr achtenswerther und patriotischer Schriftsteller *): „an dem die deutsche Nation aufhörte den Vorwurf zu verdienen, den selbst viel ungesittetere Völker ihr zu machen berechtigt waren, nämlich, daß sie keine Herrschaft der Gesetze über sich dulden wollte.“ Ob dieser Vorwurf, der N a t i o n gemacht, bisher gerecht war; und ob er durch diese neuen Einrichtungen nun sogleich völlig vernichtet wurde — dürfte beydes, meiner Einsicht nach, noch eine nähere Prüfung erfodern; die hier anzustellen jedoch nicht der Ort seyn würde.

Wenn es übrigens wirklich noch Personen geben sollte, die, wie eben der Schriftsteller

---

*) Hegewisch I. 138.

versichert, den Tag, an welchem der Landfriede zu einem Gesetze erhoben wurde, für den Todestag der deutschen Freyheit ansehn *), so würde ich zweifelhaft seyn, ob ich mein Vaterland, oder diese Personen — zumal, wenn sie durch Rang oder Verhältnisse bedeutend wurden, mehr bedauern sollte; denn offenbar wäre dadurch die Barbarey jenes Zeitalters in ihnen auf unsere Zeiten fortgepflanzt worden. War ein solches Vorurtheil nach drey hundert Jahren — am Ende des Jahrhunderts der Aufklärung in der That noch nicht ganz ausgerottet und unwirksam gemacht; — wie allgemein mußte es zu jener Zeit seyn; wie hartnäckig und mannigfaltig mußte der neuen Ordnung der Dinge dadurch entgegen gearbeitet werden!

Ohnstreitig war daher jede Vorsicht nöthig, theils um diesem Entgegenwirken zu begegnen, theils in den nicht ganz zu verhindernden Versuchen zu vernichten.

---

*) Hegewisch a. a. O.

Ein allgemeines Reichsregiment war dazu in Vorschlag gebracht, schien auch ohnstreitig das zwekmäßigste und wirksamste Mittel zu seyn.

Allein der Kayser war zu der Einrichtung eines solchen Instituts, aus leicht zu errathenden Gründen, noch weit weniger geneigt, als zu der Einrichtung des Reichs-Kammergerichts. Auch fand er Mittel, dieselbe vor der Hand noch zu hintertreiben.

Da indessen die Nothwendigkeit einer kräftigern Vereinigung zu sehr einleuchtete, so erneuerte er die — seinen Absichten freylich mehr entsprechende — Observanz *), daß sämmtliche Stände jährlich einmal zusammenkommen und wenigstens einen Monat bey einander bleiben sollten.

Zugleich wurde festgesetzt, daß weder der Kayser, noch die Fürsten und Stände des Reichs, ohne Wissen und Zustimmung dieser jährlichen Reichsversammlung Krieg oder

*) Datt. 796.

Fehde beginneu oder Bündnisse mit fremden Mächten eingehen sollten, die dem Reiche nachtheilig werden könnten; bey Strafe von zwey tausend Mark löthigen Goldes *).

V.

Reichsregiment.

Dem Vorschlage dieser Zusammenkünfte sieht man es auf den ersten Blick an, daß der Kayser dabey weniger die bezweckte Wirkung, als die Erweiterung und Erhaltung dessen, was ihm noch von königlicher Gewalt übrig war, vor Augen hatte.

Es war kein Grund da, warum von nun an von denselben erwartet werden konnte, was sie vor dieser Zeit nicht gestiftet hatten. In dieser unkräftigen Maaßregel wurde nun zugleich auch im Voraus die Wirkung der beyden andern Veranstaltungen geschwächt.

Der Vorschlag zu einem beständigen Reichsregimente hatte der Kayser verworfen, weil

*) Müller II. 454. Hegewisch a. a. O.

er ihm, — was er auch ohnstreitig war — bey weitem mehr republikanisch als monarchisch erschien; ob ihn gleich der Unpartheyische sogar das Urtheil der Zweckmäßigkeit nicht versagen wird, und er fähig war, eine Vereinigung unter den Fürsten und Ständen des deutschen Reichs zu bewirken, als sie bis dahin noch nicht bestanden hatte, auch seit jener Zeit — wie man ebenfalls wohl behaupten kann — nie zu Stande gekommen ist.

Hätte jemand, der in der Staatslehre Epoche gemacht hat, verdient, daß sein Name auf die Nachwelt gebracht wäre, so war es der, welcher die Idee zu diesem Reichsregimente entwarf und ausbildete.

Es war eine große und schöne Idee, die durch die Zeit, worin sie empfangen und gebohren wurde, ein sie bey weitem noch mehr hervorhebendes Licht enthält.

In ihr lebte ein Gemeingeist und eine Einsicht, welche den aufgeklärtesten Zeiten Ehre machen würde, und selbst in mancher Rücksicht die unsrigen beschämt.

Was hätte aus dem deutschen Reiche werden können, wenn diese Idee, gehörig ausgeführt, zu einer dauernden und kräftigen Existenz gediehen wäre. Was konnte noch jetzt aus dem deutschen Reiche werden, wenn es — in dem Geiste unserer Zeit, durch Anwendung gereinigter, rechtlicher und politischer Grundsätze und mit Entfernung aller egoistischen Korporations-Zwecke — noch jetzt geschähe! —

Sey es auch, daß diese Idee dem deutschen Reiche nicht sehr nützlich gewesen ist, so ist sie doch vielleicht das Trefflichste, was in Beziehung auf die deutsche Verfassung, überhaupt gedacht worden ist. Es würde daher eine nähere Betrachtung verdienen, wenn es auch — was es doch nicht ist — bloß Idee geblieben wäre.

Wenn auch das Reichsregiment nicht bestand, so ist es doch schon deswegen höchst merkwürdig geworden, weil die Kreisverfassung aus demselben hervorgegangen ist, und also das

Verdienst dieser zum Theil auf jenes zurückfallen muß.

Der Vorschlag, welcher auf dem Reichstage zu Worms zur Einrichtung eines solchen Regiments geschah, entquoll der Einsicht der Nothwendigkeit einer zweckmäßiger organisirten und wirksamern, fürsorgenden und ausübenden Gewalt.

Allerdings hätte freylich, nach der ursprünglichen Verfassung, das Reichsoberhaupt sowohl der Vereinigungspunkt für die Stände und der Inbegriff dieser waltenden und ausübenden Macht seyn sollen.

Da indessen, nach der jetzigen Modifikation der Vorstellungen und der Lage der Verhältnisse, bey diesem dieß weder statt fand, noch von ihm zu erwarten war, so fiel eine andere Verfügung zu diesem Behufe als nothwendig in die Augen, und es war natürlich, daß ein republikanischer Geist, aus dem Entwurfe dazu, hervorblicken mußte.

Der Entwurf des Reichsregiments *) schlug eine Korporation vor, die in einer und derselben Stadt mit dem Kammergerichte, ihre Residenz haben solle. Um seinen Wirkungskreis zu bilden und die Korporation zu ordnen und zu organisiren, — brachte es eine Abtheilung des Reichs in sechs Kreise in Vorschlag.

Jeder derselben sendet einen Deputirten, als Beysitzer des Reichsraths. Außer diesen ernennt noch jeder Kurfürst einen, Oestreich und Burgund zwey, und zwey andere sämmtliche Reichsstädte.

Der Kayser, oder römische König, besetzt die Präsidenten-Stelle, — zum wenigsten aus dem Reichsfreyherrn-Stande **).

Wenn wir der Idee und dem Zwecke dieses Reichsregiments im allgemeinen und von ganzem Herzen unsern Beyfall gegeben ha-

*) Müller 381. Datt. III. 340. Hegewisch 140.

**) Müller II. 380.

ben; so können wir gleichwohl hier einige Bemerkungen nicht unterdrücken; die jenen Beyfall an sich nicht beschränken, da sie nur diese hier angedeutete Organisation des Reichsregiments betrafen.

Es fällt auf den ersten Blick auf, daß hier der, für die Haltbarkeit und Wirksamkeit dieser Verbindung so durchaus unentbehrliche, Grundsatz der Gleichheit der Reichsstände außer Acht gelassen war.

Die Kurfürsten nahmen sich das Vorrecht — was in der goldenen Bulle doch wohl nicht begründet war — jeder für sich einen Deputirten bey dem Reichsregimente zu unterhalten.

Dem Kayser wurde für Oestreich und Burgund auch die Präsentation eines besondern Deputirten zugestanden. Alle übrigen Fürsten und Stände des deutschen Reichs wurden nun in die sechs Kreisabtheilungen geworfen und einer jeden nur die Präsentation Eines Deputirten zugestanden.

Schlossen sich die Kurfürsten an den Kayser, so war das übrige Reich in der Minorität. Geschah dieß aber auch nicht — wie dieß denn freylich nach der Lage der Sachen nicht zu erwarten stand — so durften die Kurfürsten, doch nur durch Familienverbindungen, oder auf andern Wegen, einige der Kreisstimmen gewinnen, und sie waren wieder in dem Besitze der Majorität, da die von Oestreich und Burgund, auch wohl mitunter die Reichsstädtischen, dem kayserlichen Interesse anhingen.

War es aber auch nicht der Fall, daß die Kurfürsten in den Besitz eines entschiedenen Uebergewichts gelangten; so mußte doch diese Art der Organisation zu einem Partheykampf Veranlassung geben. Die Deputirten der Kurfürsten bildeten die eine, die der Kreise die andere, und die des Kaysers die dritte. So waren Gemeingeist und Eintracht erdrückt; so das Motiv gelähmt, was allein diese Veranstaltung zu der Erreichung ihrer Bestimmung fähig machen konnte.

Dieß mußte schon nachtheilig wirken, wenn diese Bestimmung sich allein auf die Exekution der Beschlüsse des Reichs-Kammer-Gerichts beschränkt hätte. Allein, wenn dieselbe diesen Zweck in sich selbst nur zu einem Hauptgegenstande hatte, so war sie doch beträchtlich hierüber ausgedehnt.

Sie umfaßte die Fürsorge des ganzen Reichs Nutzen und Nothdurft. In allen Reichsangelegenheiten sollte dieß Reichsregiment beschließen und verfügen können.

Die Verfügungen des Reichsregiments sollten in des Königs Namen, und unter dem königlichen Insiegel, von dem Präsidenten und sämmtlichen Räthen unterzeichnet ausgefertigt werden. In Sachen von großer Wichtigkeit sollte der Rath jedoch die Zustimmung des Kaysers und der Stände, oder wenigstens der Kurfürsten einhohlen. Ausfertigungen vom Könige und im Namen des Königs, die nicht durch das Reichsregiment geschahen, sollten durchaus ungül-

tig und unkräftig seyn *). Dieß war, wie in die Augen fällt, ein Punkt von großer Wichtigkeit, der aber auch eben so einleuchtend dem Kayser zum größten Anstoße gereichen mußte. In der That gab er wohl mit die Hauptveranlassung, daß der König seine Zustimmung verweigerte. Daß der Rath, auf Verlangen des Königs, sich an seinen Hof begeben sollte, konnte ihn für jene empfindliche Beschränkung wohl nicht entschädigen.

Ferner sollte dem Reichsregimente die Finanzverwaltung des Reichs übertragen werden; mit der Beschränkung jedoch, daß es davon jährlich einem Ausschusse der Stände — bestehend aus den sechs Kurfürsten, zwey Fürsten, zwey Grafen und zwey Städten — Rechnung ablegte.

Auch die Polizeygewalt wurde ihm überlassen; ingleichen ihm der Auftrag und die Gewalt gegeben, die Auflegung neuer

---

*) Müller a. a. O. Hegewisch 141.

Zölle und die Erhöhung der bereits bestehenden zu verhüten.

Außerdem bildete es auch ein schiedsrichterliches, oder Sühnegericht. Es wurde ihm ferner der Auftrag gegeben, die Urkunden und Briefe, über des Reichs Händel und Gerechtigkeiten fleißig zu sammeln, zu bewahren und zu des Reichs Nothdurft anzuwenden; auch auf die Wiedervereinigung des, dem Reiche entzogenen, Bedacht zu nehmen.

Für diese und die Fälle eines jeden Bedürfnisses wurde es bevollmächtigt, Kriegsvölker anzunehmen, ihnen den Sold zu bestimmen, ihre Anführer zu ernennen und endlich dem Reiche verpflichten zu lassen *).

Bey der großen Ausdehnung dieses Wirkungskreises, verdient es, als eine äußerst wichtige Eigenthümlichkeit ihrer Organisation, angemerkt zu werden, daß diese Korporation sich, zum Theil wenigstens, selbst rekrutiren sollte.

---

*) Müller. Hegewisch a. a. O.

Es scheint, als sollte hiedurch der Einfluß der Fürsten und Stände auf dieselbe allmählig ganz entkräftet werden; denn nur die Kreisdeputirten sollten auf diese Weise wieder besetzt werden.

Die Kurfürsten besetzten die erledigten Stellen ihrer Abgeordneten nach Gutbefinden selbst.

Wahrscheinlich um ihren Einfluß entscheidend zu begründen, war noch in Vorschlag gebracht, daß stets einer der Kurfürsten ein Vierteljahr lang bey dem Reichsregimente in Person zugegen seyn, und alle Jahre einmal alle sich zu einer bestimmten Zeit bey demselben einfinden sollten, um zu bessern und zu ersetzen, was Noth seyn würde *).

Einen tiefen und richtigen Blick in die Staatskunst verrieth übrigens noch die Erinnerung, daß kein Geistlicher unter die Beysitzer dieser Korporation aufgenommen werden

*) Müller. Hegewisch a. a. O.

solle; weil dieß dem Reiche zum Nachtheil gereichen mögte *).

Es fällt in die Augen, daß durch die Einsetzung einer mit so ausgedehnter Vollmacht versehenen Korporation die Macht und Autorität des Königs oder Kaysers allerdings fast gänzlich vernichtet wnrde.

Zwar könnte man vielleicht sagen: es wurde ihr nichts weiter genommen, als was sie nicht bereits, durch die im Reiche obwaltende Anarchie, schon verlohren hatte und dadurch, daß alles im Namen des Kaysers geschah, wurde das Ansehn des Kaysers eher vermehrt als vermindert.

Allein, wenn dem auch so war, so sieht man doch leicht, wie wenig dieß den Kayser zufrieden stellen konnte. Er hatte doch bisher hin und wieder noch, so weit sein Arm und seine Kraft reichten, als Reichshaupt und König gehandelt; und gerade hiezu wurde ihm durch die Reichsregiments-Ordnung die Gelegenheit ganz formaliter genommen.

*) Datt. III. 386.

Es blieb ihm nichts, als die Lehnautorität, und auch diese nicht einmal ungeschmälert überlassen. Die Reichsregiments-Ordnung verlangte, daß er, bey der Disponirung über erledigte Reichslehne, nicht ohne die Einwilligung der Kurfürsten verfahren solle*). Die Ertheilung der erlauchten Lehne, des Adels und der Regalien, war das Einzige, was ihm unverkümmert übrig blieb.

Auf diese Weise wäre also das Haupt des deutschen Reichs wieder bloß zu einem Haupte des Lehnverhältnisses in demselben geworden und zwar jetzt ganz konstitutionel, und unter Verhältnissen, wodurch der König seine eigentliche königliche Autorität gänzlich verliehren mußte.

Ehemals machte das Lehnverhältniß das eigentliche Gebäude der Reichs-Staats-Verfassung aus. Jetzt aber bestand ein Lehnverhältniß in der Reichsverfassung, das nur noch sehr zufällig mit derselben zusammen-

*) Müller a. a. O.

hing, und für den Reichsstaat füglich hinweg fallen konnte, ohne eine erhebliche Erschütterung in demselben zu bewirken.

Kam dieß Reichsregiment zu Stande, so bestand in Zukunft eine republikanische Reichs-Staats-Verfassung, in welcher der König in einen Präsidenten verwandelt war, der eigentlich nur figurirte und, in Absicht auf Macht und Einfluß, auf keine Weise dem Präsidenten der vereinigten nordamerikanischen Freystaaten — zu geschweige denn dem Oberkonsul der französischen Republik an Macht und Ansehn gleich geachtet werden konnte.

Man darf sich daher wohl nicht wundern, wenn Maximilian diesen Plan Anfangs nicht ohne Aeußerungen von Empfindlichkeit zurückwies *)

Den Ständen lag es auch größten Theils so sehr nicht am Herzen, daß sie mit Nachdruck darauf hätten dringen sollen.

*) Hegewisch 142.

Der Kurfürst Berthold von Maynz, einer von den wenigen deutschen Fürsten der damaligen Zeit, bey denen Patriotismus mehr wirkte, als Egoismus und die Einsicht des Uebels, mit dem regen Bestreben, ihm abzuhelfen, sich verbanden, beklagte sich, zwey Jahre später, auf dem Reichstage zu Lindau, sehr bitter, daß „so wenig Bleiß und Ernst in den Ständen des Rychs, von Obern bis zum Undern zu finden sey" *).

In der That war um diese Zeit, durch die Gleichgültigkeit und Thatlosigkeit der Stände, schon alles wieder fast gänzlich in den vorigen Zustand zurück gesunken.

Aus Mangel einer exekutiven Gewalt, hatte das Kammergericht nur wenig wirken können; aus Mangel an Unterhalt hatte es gänzlich zu existiren aufgehört. Räubereyen, Fehden, Unordnungen und Gewaltthätigkeiten jeder Art, hatten nun schnell wieder über-

*) Müller 144. Hegewisch 179.

hand genommen, oder waren fast gar nicht unterbrochen gewesen.

Dieß reizte den Patrioten, Kurfürst Berthold zu Maynz, aufs neue zu den angestrengtesten Bestrebungen, endlich durch festere konstitutionelle Einrichtungen, Ordnung und Sicherheit zu begründen und den der Auflösung so nahen deutschen Reichsstaat wieder herzustellen.

Auf dem Reichstage zu Worms (1501) betrieb er diese Angelegenheit mit so rastlosem Eifer *), und die Umstände wirkten so günstig mit, daß nicht nur der Landfriede und das Kammergericht wieder hergestellt wurden, sondern auch das Reichsregiment zu Stande kam und die kayserliche Bestätigung erhielt **)

Wie es ihm gelungen war, den Kayser zu dieser Bestätigung zu bestimmen, hat die Geschichte nicht der Mühe werth gefunden

*) Harprecht II. 149.

**) Müller. Hegewisch II. 15.

aufzuzeichnen. Leider! sind ihr nur zu oft die interessantesten Züge entgangen. So viel man urtheilen kann, waren es wieder Zwecke nach außen hin und Noth von außen her, welche hier zu der Schaffung einer Ordnung im Innern mitwirkten.

Das Reichsregiment wurde wirklich nicht nur bewilligt und publicirt, sondern auch eingerichtet und in Thätigkeit gesetzt.

Die Einrichtung desselben wär, der Hauptsache nach, die, welche jener erste Entwurf angedeutet hatte *). Nur war die Zahl der Räthe auf zwanzig vergrößert, auch bestimmt, daß ein geistlicher und weltlicher Fürst, ingleichen ein Prälat und ein Graf, neben einem Kurfürsten in Person zugegen seyn sollten.

Die persönliche Theilnahme der Fürsten war auf die zwölf: Magdeburg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Augsburg, Münster, Sachsen, Bayern, Brandenburg, Jülich,

---

*) Senkenbergs R. A. II. 56.

Hessen, Baden fest gesetzt *). Die Kurfürsten und Fürsten, die in Person zugegen seyn mußten, zogen keinen Gehalt. Denen übrigen — auch den Grafen und Prälaten — wurden Besoldungen zu tausend und sechs hundert Gulden angewiesen **); das Ganze zuförderst auf sechs Jahre angeordnet, und der Kurfürst von Sachsen, Friedrich der Weise, einer der würdigsten und verehrtesten deutschen Fürsten, als königlicher Stadthalter, an die Spitze desselben gesetzt.

Es scheint eine überflüssige Untersuchung: ob bey der Einrichtung des Reichsregiments auch die Absicht obgewaltet habe, die Reichstage künftighin völlig eingehn zu lassen. Hätte sich das Reichsregiment erhalten, so würde es dieß zu einer ohne Zweifel sehr sichern Folge gehabt haben. Die Einrichtung desselben und die Gewalt, welche es in sich vereinigte, brachte es so mit sich.

*) Neue Samml. d. R. A. II. 57. Reichsregiments-Ord. 1500. 5.

**) Müller, Staat, a. a. O. I. 12.

Nur der Kurfürsten Rath und Zustimmung hatte es einzuhohlen, und diese waren schon vorläufig bevollmächtigt, eine Art von Aufsicht über dasselbe zu führen.

Es leidet keinen Zweifel, daß die Aristokratie dieser, durch dieß Regierungsinstitut völlig vollendet worden wäre, und daß die gesammte Reichsverwaltung in ihre Hände gerathen seyn würde.

Dieß war denn auch ein Hauptgrund mit, warum dieß Institut so bald nach seinem Entstehen, wieder in sich selbst zusammen sank.

Kayser und Fürsten betrachteten es mit Mistrauen und Eifersucht. Der Kayser suchte es zu umgehen; die Fürsten unterstützten es nicht. So wurde es nie, was es seyn sollte, und hörte sehr bald auf zu seyn, was es geworden war.

Noch in demselben Jahre (1500) gingen die Glieder desselben wieder auseinander. Der Kern der deutschen Reichsverwaltung schleppte sich nun wieder in der schwankenden, schwerfälligen, hin und her gerissenen, herkömmlichen

Weise über Stock und Stein weiter fort, so gut es gehen wollte, wie vorher.

VI.

Reichshofrath.

Das Reichskammer-Gericht hatte, bald nach der Auflösung des Reichsregiments, dasselbe Schicksal.

Mangel an Interesse für diese Anstalt, ließ dieselbe Mangel an Unterhalt leiden. Auch wirkte der oben erwähnte unbändige Geist der sogenannten deutschen Freyheit dagegen; indem die Fürsten es dieser angemessen fanden, ihre Rechte mit dem Schwerde zu behaupten, als sie von dem Ausspruche eines Gerichtshofs abhängig zu machen; zwischen sich und ihren Vasallen gar keine rechtliche Handhabung Statt finden lassen wollten; auch, wo es unvermeidlich war, es doch häufig gerathener fanden, sich anstatt an das Reichsgericht, an einen kayserlichen Gerichtshof zu wenden; — aus Gründen, die wohl keiner nähern Erörterung bedürfen.

Nach einigen vergebenen Versuchen wurde das Reichskammer-Gericht zwar — jedoch nur auf sechs Jahr — wieder hergestellt und die Besetzung der Beysitzerstellen ganz nach dem, bey dem Reichsregimente angenommenen Schema festgesetzt.

Für einen Schritt zur Vervollkommnung konnte allerdings die Anordnung jährlicher Visitationen gelten. Und von erhöhtem Ernst schien der Beschluß zu zeigen: daß gegen den Widerspenstigen der Bann verfügt, oder auch der Kayser aufgefordert werden sollte, um mit Rath und Beystand des Reichs das Nöthige zu veranstalten *).

Indessen bedarf es auch wohl keines Beweises, daß diese Verfügung auf keine Weise hinlänglich war, diesem Institute die erforderliche Kraft und Wirksamkeit zu geben.

Die Indolenz des Reichs, in Betreff dieses wichtigen Gegenstandes, mußte daher den Kayser selbst auf die Idee führen, seine bisher so sehr beschränkte oberrichterliche Autorität wieder, wo er konnte, weiter auszudehnen.

*) Müller 658.

Der Hofrath, welchen er, zunächst für seine Staaten (1501) zu Wien *) eingesetzt hatte, wurde das Werkzeug dazu.

Vor diesen zog der Kayser bald die wichtigsten Reichsangelegenheiten; und wagte es selbst (schon 1502) den Kurfürsten von Kölln daselbst vorzuladen, um seine Vertheidigung gegen die Anklage der Stadt Kölln in Person zu führen; — was freylich abgelehnt und durch eine Vorstellung der Gesammtkorporation der Kurfürsten, als konstitutionswidrig gerügt wurde **).

Da man indessen dem Kayser die oberrichterliche Gewalt nicht geradezu streitig machen konnte, so mußte auch der fester begründete Hofrath bey der fortdauernden prekären Existenz des Reichskammer-Gerichts, bald selbst zu mehrerer Thätigkeit und Autorität, als dieses, gelangen.

Sehr wahrscheinlich führte dieß den Kayser auf die Idee, das Kammergericht durch denselben nach und nach völlig unnöthig und unwirksam zu machen. Für diesen Zweck,

*) Harprecht II. 428. **) Heinrich R.G. IV. 708.

und um das mit jenem in seiner Wirksamkeit und Existenz verbundene Reichsregiment zugleich mit zu vernichten, machte er auf dem Reichstage zu Augsburg (1510) den Antrag *): Kurfürsten, Fürsten und Stände mögten acht Räthe, als ihre Abgeordneten an den kayserlichen Hof schicken, um ihm in politischen Angelegenheiten zu rathen und in Reichsangelegenheiten zu entscheiden.

Indem beyde Theile hierin zusammen stimmten, hatten wahrscheinlich beyde Theile ihre sehr abweichenden Absichten. Die Stände ergriffen diesen Vorschlag, als eine gute Gelegenheit, durch eine engere Umgebung aus ihren Mitteln, dem Kayser noch mehr die Hände zu binden; und der Kayser hatte den Plan, auf diese Weise alle politische und rechtliche Reichsangelegenheiten wieder an sich zu ziehn; indem er wohl leicht Mittel finden konnte, jene ihn umgebende Reichsräthe zu gewinnen, oder überstimmen zu lassen.

Auch dieß Projekt blieb indessen nur — Projekt. Der kayserliche Hofrath behielt sei-

*) N. Samml. d. R. A. II. 147.

ne Form; wich aber allmählig immer mehr von seiner ursprünglichen Bestimmung ab, bis ihm allein die Beschäftigung mit Reichsangelegenheiten blieb. Durch die Ausdehnung des Wirkungskreises desselben gedieh also die so sehr beengte königliche Gewalt auch wieder zu einiger Erweiterung.

VII.

Reichsexekutions-Ordnung.

Ohnstreitig erkannten sowohl die Kurfürsten, als der Kayser, sehr gut, daß sie wenig oder gar nichts aufopferten, wenn sie auf dem Reichstage zu Kölln (1512) ihre Länder ebenfalls Kreise nennen, und auf die Weise die bisher bestehenden sechs mit vier vermehren ließen *).

Die nähere Ausbildung der Reichsexekutions-Ordnung war von größerer Wichtigkeit. Sie war ein großer und wirksamer Schritt weiter zu dem Ziele einer ausgebildeten Reichs-Staatsverfassung und der Handhabung gemeiner Ordnung und Sicherheit.

*) Harprecht III. 103.

Zugleich aber vermehrte sie die Tendenz der Reichsverfassung zu der Republik, und näherte diese einer eigentlichen republikanischen Gleichheit *).

Sie war daher allerdings wohl nicht geeignet, die Absichten Maximilians zu unterstützen. Und so darf man sich auch nicht wundern, daß sie erst nach seinem Tode zur Ausführung gedieh **)

VIII.

Kurfürstenverein.

Indem durch alle diese Veranstaltungen dahin gearbeitet wurde, die Glieder des Reichs zu einem festen und wirksamen Ganzen zu vereinigen, vergaßen die Kurfürsten ihrer aristokratischen Zwecke keineswegs.

Weit entfernt, das Band ihrer Korporation zu lösen, um sich desto inniger dem Ganzen anfügen zu können, dachten sie vielmehr sehr ernstlich darauf, es noch enger zusammen zu ziehn. Die Folge davon war der Kurfürstenverein zu Gellenhausen (1503).

*) Reichs Abschied zu Kölln v. J. 1512.
**) N. Samml. d. R. A. II. 230.

Die hier versammelten Kurfürsten faßten den Entschluß, in allen Reichsangelegenheiten stets einmüthig zu verfahren; auch auf den Reichstagen beständig alle für einen und einer für alle zu votiren. Zu dem Ende wollten sie sich jährlich einmal versammeln, um die nöthigen Verabredungen zu treffen. Dieser Beschluß sollte ein unabänderliches Gesetz auch für ihre Nachkommen seyn, und von einem jeden derselben eidlich bestätigt werden *).

Faßt man diesen Beschluß, die Tendenz, die er verräth, und die Folgen, die er haben sollte und konnte, näher ins Auge; so wird man es nicht unnatürlich finden, wenn der Kayser über diesen Verein mehr Besorgniß, als über alle bisherigen Veranstaltungen empfand.

Was vermogte die Aristokratie der Kurfürsten nicht, wenn dieses Band fest hielt? Und was mogte bey ihrer Entstehung gedacht werden, das ihr gemeinsames Interesse trennen und das getrennte gegenseitig richten konnte.

Wenn bald nachher die unglückliche Religionsspaltung wirklich auch hier eindrang und

*) Müller 247.

die Wirkung dieses Vereins schwächte, so vermogte dieselbe doch weder diese ganz zu hindern, noch die Verbindung ganz zu lösen. Vielmehr erhielt sie noch mehrere Bestätigungen, da jene Spaltung längst eingetreten war, und während sie sich immer mehr erweiterte.

Hier darf nur der neuere Kurfürstenverein zu Worms *) 1521 erwähnt werden, durch welchen jener ältere seine völligste Bestätigung erhielt.

Die unirten Kurfürsten, das heißt alle, Böhmen allein ausgenommen, beschlossen hier, jede Gelegenheit zum Trennen zu vermeiden, alle etwanigen Streitigkeiten, auch mit Hinsicht auf Religionsdifferenz, durch gütliche Ausgleichung beyzulegen. Wobey ausdrücklich fest gesetzt wird, daß von den Aussprüchen der zur Ausgleichung bestellten Committé, durchaus keine Appellation Statt finden solle **), sondern jeder Kurfürst solle sich denselben unweigerlich unterwerfen.

Im Falle aber eines Angriffs, oder einer Verletzung von andern, würden sich auf Be-

*) Schmauſs. C. J. G. A. 73. **) §. 5.

gehren alle versammeln, berathen und beschließen, was zu thun sey, und diesen Beschluß gemeinsam zur Ausführung befördern *).

Diese Beschlüsse müssen einem jeden aufmerksamen Beobachter als sehr wichtige Schritte, nicht allein zur nähern Vereinigung der kurfürstlichen Aristokratie, sondern noch mehr zur Begründung einer völligen Unabhängigkeit derselben erscheinen.

Durch dieselben suchten sie offenbar, sich jeder oberrichterlichen Gewalt des Kaysers und Reichs, völlig zu entziehn.

Zugleich vereinigen sie sich auch hier wieder zum gemeinschaftlichen Widerstande**), „gegen jeden, der nach dem römischen Reiche stände oder stehen mögte, ohne der Kurfürsten Wissen, Willen und Verlangniß", ingleichen gegen „alle unziemlich schwerliche Mandata oder Gebot, zu beschwerlichen Neuerungen oder unpflichtigen Diensten".

Wie reichhaltigen Stoff zu Reflexionen bietet nicht dieser Vertrag dar! Eben deswegen

*) §. 6. **) §. 8.

aber tragen wir Bedenken, in der Benutzung desselben, dem Leser vorzugreifen.

Nur die einzige Frage erlaube man uns, der Folge wegen: Wie war es möglich, daß sich, unter solchen Umständen und Verhältnissen, die Idee von der Fortsetzung des alten römischen Kayserstaats in dem Deutschen noch immer erhalten, Bücher- und Hofpublicisten dahin arbeiten konnten, sie geltend zu machen, und auf diesem Grunde ein staatsrechtliches System aufzuführen, was mit dem staatsrechtlichen Zustande in dem offenbarsten Widerspruche stand? —

Und gleichwohl war dieß wirklich der Fall. Gerade von dieser Zeit beginnt die Bemühung der Rechtslehrer, das deutsche Staatsrecht, als Wissenschaft zu begründen; — und zwar auf dem Fundamente des römischen Codex.

Freylich waren es auch recht ächte Legisten *), welche zuerst auf die Idee geriethen,

*) Arumnäus, „der insgemein für den ersten „ausgegeben wird, der das jus publicum in for„man artis redigirt habe" (Moser bibl. J. P. III. 1012) Reniking, Otto, (der das erste Kompendium des deutschen Staatsrechts verfaßt haben soll) Braullacht und andere, waren sämmtlich

vielleicht auch darauf gerathen konnten, sich dieß Verdienst zu erwerben.

Zehntes Kapitel.

Erste Versuche zur Begründung des deutschen Staatsrechts, als Wissenschaft.

Was bisher nur von den Lehrstühlen aus verbreitet und fragmenterisch bearbeitet war, unternahm man nun wissenschaftlich auszuführen und zu einem systematischen Ganzen zu vollenden.

Wenn es für die Legisten ein Verdienst war, daß sie dieß Bedürfniß zuerst erkannten und an die Abhelfung Hand legten; so war es ein Uebel für die Wissenschaft und ihren Gegenstand, daß sie es waren, welche sich dieß Verdienst zuerst zu erwerben suchten.

Diese Rechtsgelehrten waren wohl mit den Quellen des römischen, keinesweges aber mit

Lehrer des römischen Rechts, ächte Legisten. Man sehe und vergleiche Bilderbeks, Mosers, Pütters Bibliotheken ꝛc.

denen des deutschen Rechts bekannt. Aeltere deutsche Geschichte und Herkommen waren für sie völlig terra incognita.

Dagegen hielten sie die römischen Gesetzessammlungen und Lehrbücher für den Inbegriff aller menschlichen Weisheit. Diese und die Kommentare eines Baldus, Bertholdus und anderer legistischen Patriarchen, von ähnlichem Gewichte, gewährten ihnen auch die Materialien zur wissenschaftlichen Begründung der vaterländischen Staatsverfassung.

So entstand ein deutsches Reichsstaatsrecht, was dem größten Theile nach, — in Materie und Form, eigentlich römisches Staatsrecht war, — eine Verwechslung und Verirrung, welche in der zahlreichen und mannigfaltigen Schöpfung neuer Wissenschaften gewiß höchst merkwürdig und vielleicht einzig in ihrer Art bleibt.

Die Veranlassung zu diesem sonderbaren Misgriffe, war die noch immer geltende Tradition; daß der deutsche Reichsstaat eine Fortsetzung des römischen Kaystaats sey.

Fand man also eine historische Begründung

der aufgestellten positiven Rechtssätze für nöthig, so suchte man dieselbe, anstatt in der deutschen, in der römischen Reichsgeschichte.

Die Lehrbücher und Systeme des deutschen Staatsrechts begannen mit Deduktionen, daß das deutsche Kayserreich die Fortsetzung der römischen sogenannten großen Weltmonarchie sey.

„Otto" *), sagt einer der scharfsinnigsten Kritiker **), „fällt mit einem großen Theil der folgenden Scribenten auf irrige Principia unsers deutschen Staats, welche er in dem alten römischen Reiche sucht und also dessen Historie anführt."

Limnäus, der durch seine neue Methode, das deutsche Staatsrecht zu behandeln, viel Aufsehn erregte, weicht nur in so fern von den Uebrigen ab, als er statistische Notizen von andern europäischen Staaten mit in sein deutsches Staatsrecht einmischte; weshalb Spener ***) (meiner Einsicht nach, sehr treffend!) von ihm sagt: „er sey fast mehr bemüht, zu melden, was in andern Reichen passirt sey,

*) Dissertat. Juridico-politica.

) Spener Jus pub. I, 406. *) J. P. I, 403.

als wie des Gesetzes eigener Sinn, aus dem Zustande mittlerer Zeiten zu erklären sey.

Indem man von dieser Voraussetzung ausging, war es allerdings konsequent, daß man in den staatsrechtlichen Systemen fortfuhr, nach Baldus und anderer alten legistischen Orakel Beyspiele, die Verhältnisse zwischen dem Oberhaupte und den Ständen des deutschen Reichs nach dem Codex zu bestimmen. Wobey man freylich auf die Verhältnisse, wie sie bestanden, keine Rücksicht nahm.

Wenn haben aber auch Gelehrte auf die ihnen vor Augen liegenden Thatsachen Rücksicht genommen, wenn sie einmal ein Vorurtheil, oder eine Hypothese festgefaßt hatten, und nun beschäftigt waren, auf dieser das Gebäude einer Wissenschaft, oder, wohl richtiger, eines Systems, aufzuführen? —

Die Legisten begnügten sich dabey nicht, im Allgemeinen das Verhältniß zwischen Kayser und Reich, nach jenen fremdartigen Principien zu bestimmen. Sie modificirten nicht minder alle übrigen, nach dem römischen Rechte.

Die Stufen und Verhältnisse der verschiedenen bürgerlichen Stände wurden im deutschen Reichsstaate ganz nach dem römischen bestimmt.

Man verwechselte die Stammgüter des deutschen hohen Adels, mit den römischen Fideicommissen. Man vertheidigte die Mißheyrathen aus den Institutionen, und stritt wider die Ausschließung der jüngern Söhne, von dem Mitbesitz der Lehngüter, aus Rechtsgründen, die eben desselben Ursprungs waren *).

Bey dem Ansehen, in welchem die Doktoren des römischen Rechts überhaupt standen, und der Autorität, welche sich die ersten Begründer dieser Wissenschaft, als Publicisten, erwarben, mußten diese Grundsätze auch — wenigstens bey denen, deren Interesse sie entsprachen — Eingang gewinnen.

Arumnäus, Otto, Limnäus u. a. waren sämmtlich zu ihren Zeiten wahre Orakel in dem deutschen Reichsstaatsrechte, und ihre Werke erhielten das Ansehn und die Au-

*) Hippol. a. Cap. Abriß d. St. V. 18.

torität von Gesetzbüchern, auf welche man sich berief, und deren Meynungen für entscheidende Aussprüche gehalten wurden.

Indessen hatten diese Rechtslehrer doch, bey aller ihrer Vorliebe für römische Verfassung und Rechte, bey der Aufführung ihres staatsrechtlichen Systems mit den Materialien nicht ausreichen können, welche ihnen diese lieferten. Sie suchten daher das Fehlende aus dem kanonischen- und Lehnrechte zu ergänzen. Daneben ermangelten sie nicht eine gute Dosis aristokratischer Politik hinzuzuthun.

Dieser letzte — seiner Natur nach so heterogene — Theil wurde gleichwohl zu einem der wichtigsten.

In allen Lehrbüchern jener Zeit findet sich nicht bloß ein Abschnitt der Untersuchung gewidmet: ob die deutsche Reichsverfassung eine Monarchie oder Aristokratie, oder eine gemischte Regierungsform, nach den Grundsätzen des Aristoteles, sey; sondern es sind auch ganze Abhandlungen und Kapitel aus

der Politik des griechischen Philosophen aufgenommen *).

Diese politischen Diskussionen sind den Publicisten von jener Zeit her so interessant und wichtig geblieben, daß sie sich fast zu keiner Zeit haben enthalten können, sie in ihre Lehrbücher und Systeme des deutschen Reichs-Staatsrechts aufzunehmen.

Freylich gaben dieselben zu verschiedenen Zeiten, auch sehr verschiedene Resultate.

Wenn jene ältere Publicisten aus dem Aristoteles auf das strikteste bewiesen, daß der deutsche Reichsstaat eine vollendete Monarchie sey; so demonstrirte man späterhin **), aus eben diesem politischen Codex, daß er eine reine Aristokratie darstelle.

Andere, in noch spätern Zeiten, ließen sich die Modifikation einer gemischten Regierungsform gefallen.

In den neuesten Zeiten, wo man, bey diesen Untersuchungen, des Aristoteles nicht

*) M. s. Arumnäus, Otto; Renikings u. a. Sch.

**) Hieher gehören die ersten sogenannten historischen Publicisten.

mehr gedenkt, betrachtet man gleichwohl immer noch ein Kapitel de Forma Imperii *), als einen wesentlichen Bestandtheil eines Lehrbuchs oder Systems des deutschen Staatsrechts.

Die Schulphilosophie jener Zeiten, in denen das deutsche Staatsrecht seine erste wissenschaftliche Ausbildung erhielt, hatte ebenfalls einen wichtigen und gewiß nicht minder nachtheiligen Einfluß auf dasselbe.

Sie gab ihm die Form, also auch dieselbe Verzerrung, in der sie alle Wissenschaften damals darstellte.

Das ewige Distinguiren, Definiren, Demonstriren, Exegesiren, das Klauben und Nagen an Worten, ohne Geist und Sinn, und der ganze Formelnkram, welcher diese damals sogenannte Philosophie ganz eigentlich zu dem Gegentheile von dem machte, was sie seyn sollte und wollte, ging in die formale Beschaffenheit der mündlichen Vorträge und Lehrbücher auch unserer Wissenschaft über; und wurde den bessern Köpfen, welche sich dersel-

*) Pütter Inst. Jur. pub. 28. Häberlin Handbuch I. 121.

den widmeten, eben so sehr zur Fessel, als sie dem Systeme selbst ein monströses, pedantisches und zurückschreckendes Ansehn gaben *).

Nach dem Standpunkte, welchen man bey der Errichtung dieses systematischen Gebäudes des deutschen Reichsstaats-Rechts in der lex regia genommen hatte, mußte es sehr natürlich die Tendenz auf die Begründung der unbedingten Monarchengewalt der Kayser erhalten.

Diesen Gesichtspunkt hatten die Staats-Rechtslehrer seit Jahrhunderten unverrückt

*) Um diese Bemerkung bestätigt zu finden, darf man nur einige der berühmtesten Lehrbücher jener Zeit mit einem flüchtigen Blicke durchlaufen. Man wird sie in eine Anzahl Bücher, diese wieder in Klassen, und diese in Kapitel abgetheilt finden. Ueberall gaben die Causarum genera der leidigen Distinguirsucht einen weiten Spielraum. Ueberall wurden untersucht: Causae, subjectum et adjuncta. Causa est finis (heißt es dann) et efficiens. Finis est generalis, vel specialis. Generalis est status Imperii, speciales multi et varii sunt etc. Diese Demonstrirmethode war den deutschen Publicisten so eigenthümlich geworden, daß auch manche bessere Köpfe späterer Zeit, sich nicht davon losmachen konnten. M. s. Cocceji jur. pub. prud.

im Auge behalten; ohnerachtet seit Jahrhunderten in den Verhältnissen, auf welche diese Theorie Anwendung leiden sollte, so manches verrückt war, sie auch schon damals der Theorie geradezu widersprechende Formen-Ausbildung und Festigkeit erhalten hatten.

Nie sind wohl Theorie und Praxis weiter von einander abgewichen, als damals in der deutschen Reichsstaats-Verfassung. Und wenn gleich die Kayser und ihre Hofpublicisten die Theorie bey weitem gründlicher und praktischer fanden, als die Praxis, auch alles aufboten, um dieselbe zur Praxis zu machen, so fand diese Bemühung doch darin — wohl ein ziemlich schwer zu überwindendes Hinderniß: daß die Theorie, schon hätte Praxis seyn müssen, um zur Praxis werden zu können.

Schon hätten die Kayser die Macht haben müssen, die ihnen die Theorie zusprach, wenn sie dieselbe zu dem Grade der Erweiterung hätten sollen ausdehnen können, durch welchen die Theorie zur Praxis geworden wäre.

So fand sich denn in dem deutschen Reichsstaate die sonderbare und vielleicht ein-

zige Erscheinung, in ihrer Art: daß der deutsche Reichsstaat zugleich zwey, völlig einander entgegengesetzte Verfassungen hatte; eine ziemlich unbeschränkt monarchische in den Lehrbüchern, und eine fast gänzlich republikanische in der Wirklichkeit.

Die in den Lehrbüchern hatte das vor der in der Wirklichkeit voraus, daß sie bey aller ihrer Unförmlichkeit, doch in sich selbst fester zusammenhängend und vollendeter war.

Dadurch würde sie ohnstreitig mit der Zeit wohl das Uebergewicht erhalten haben, wenn man nicht auch an jener fort gebauet hätte. So aber erkannten die Freunde und Schützer jener die Gefahr; und wie verschieden ihre Interesse's auch sonst fortwährend von einander abweichen mogten, so fanden sie doch bald den Vereinigungspunkt, um gemeinsam diesem Besorgniß erregenden Einflusse entgegen zu arbeiten.

Eilftes Kapitel.

Wahlkapitulation.

I.

Veranlassung und Tendenz.

Es war ein großer Schritt aus dem Confusum Chaos, was man die Reichsordnung nannte, zu einer fest begründeten, vollendeten, konstitutionellen Reichs-Staatsverfassung; als man auf Anrathen des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen den Entschluß faßte, dem neu zu wählenden Kayser eine vollständige Wahlkapitulation unterzeichnen und beschwören zu lassen. Zugleich war es aber auch eine zweckmäßige Maaßregel, zur Befestigung der republikanischen Formen, welche in der oben bezeichneten Abweichung der Praxis von den erkünstelten Theorien, bereits Herkommen geworden waren.

In die Augen fallend ist, daß die Kurfürsten, neben dem negativen Zwecke, die Königsgewalt in solche Schranken einzuschließen, daß jede Bestrebung nach Erweiterung da-

durch gehindert wurde, auch hiebey noch den positiven Zweck hatten, ihre Aristokratie fester zu begründen.

Es war natürlich, daß nun auf mehrere Gegenstände planmäßigere Rücksicht genommen werden mußte, als an der goldenen Bulle geschehen war und geschehen konnte.

Bey der damaligen Lage der Verhältnisse bedurfte es wohl keiner besondern Veranlassung, um auf die Idee einer solchen, den Kaysern vorzulegenden Wahlkapitulation zu kommen.

Maximilian hatte sich in der That manche Schritte erlaubt, welche allerdings als so viele Abweichungen, von dem damaligen — besonders den neuern — konstitutionellen Formen betrachtet werden mußten.

Sein ganzes Betragen verrieth den Wunsch und das Bestreben, die Fesseln abzuwerfen, welche die immer mehr erweiterten Rechte der Fürsten und Stände der Königsgewalt angelegt hatten.

Von den Fürsten, besonders aber den Kurfürsten, war dieß nicht unbemerkt geblieben. Es mußte zu einer sehr lebhaften Er-

innerung werden, als die Erwählung Karls, zum Nachfolger Maximilians in Vorschlag kam.

Maximilian hat zu eigenmächtig um sich gegriffen. Karl, der eine furchtbare Macht unter seinem Scepter vereinigt, wird dieß noch mehr thun, urtheilte man; also muß man ihm, durch einen förmlichen Vertrag die Hände binden.

Karl half gewisser Maaßen selbst mit auf diese Idee; wenigstens mit zu der vollständigen Ausbildung derselben.

Er bewarb sich bekanntlich schon bey Lebzeiten seines Großvaters um die römische Königswürde. Man äußerte die Befürchtung, daß er die Reichsordnung verletzen werde. Er erwiederte nun: bringt es aufs Reine, was ihr die Reichsordnung nennt, und ich will euch Unterschrift und Eyd geben, daß ich nicht darüber hinaus gehen werde *).

Es war natürlich, daß, als nun nach Maximilians Tode, Karl wirklich ge-

*) Hofmann Betrachtungen II. 1. u. f.

wählt wurde, man von diesem Anerbieten Gebrauch machte; um so mehr, da er sich für diesen Fall, zur Unterzeichnung einer Wahlkapitulation anheischig gemacht; ja den ersten Entwurf wirklich schon unterzeichnet und besiegelt hatte *)

Man hat eine besondere Merkwürdigkeit darin gefunden **), daß die Wahl der Unterzeichnung der Kapitulation voranging. Wie konnte dieß aber anders seyn? Die Wählenden mußten sich doch erst über ein Subjekt vereinigen — und diese Vereinigung war die Wahlhandlung; die also nothwendig vorhergehen mußte.

Den Gesandten des Gewählten wurden nun die Bedingungen vorgelegt, welche man bey der Wahl voraus gesetzt hatte. Erst nachdem diese zugestanden, die Wahlkapitulation, als der Inbegriff derselben, unterzeichnet war, wurde das Wahldekret vollzogen ***), und mit diesem eigentlich erst der Wahlaktus

*) Guder. Cod. dip. M. IV. 603.
**) Häberlin Handb. I. 178.
***) Häberlin R. G. X. 274.

vollendet. Auch konnte er nun für die Wählenden erst bindend seyn.

II.

Streit über das Recht, die Wahlkapitulation abzufassen.

Die Wahlkapitulation war — nun ohnstreitig wohl sehr in der Ordnung — von den Kurfürsten abgefaßt worden. Auch hatte keiner der Fürsten und Stände das Geringste dagegen einzuwenden. Späterhin, in der Folge, wurde freylich dieß Vorrecht von denselben angefochten; allein der Streit, der daraus hervorging, wurde eigentlich über einen ganz andern Gegenstand, nur unter dieser — uneigentlichen — Beziehung geführt.

Hatten wirklich die Kurfürsten, bey der ersten Wahlkapitulation — wie sie äußerten — den Zweck, die Reichsordnung von den eingeschlichenen Misbräuchen zu befreyen und gegen andere zu fürchtende sicher zu stellen *), — welche mit der Absicht, ihre Korporationsrech-

*) Spalatin Sammlung verm. Nach. V. 127.

te zu sichern, füglich eine und dieselbe seyn konnte — so bietet sich kein Grund dar, warum sie nicht auch das Recht hätten haben sollen, die Wahlkapitulation zu verfassen.

Es enthielt dieselbe — dieser Voraussetzung zufolge — nichts weiter, als die Darlegung der Reichsordnung-Verfassung, in so fern, was damals unter jener Beziehung bestand, dieser Benennung angepaßt werden kann. Die Absicht dabey konnte keine andere seyn, als die, einen fremden Fürsten mit derselben bekannt zu machen, und ihn zu deren Erhaltung zu verpflichten.

Worin hätte die Theilnahme der übrigen Fürsten und Stände an diesem Geschäfte bestehen sollen? —

Die Wahlkapitulation enthielt nichts Neues, bedurfte also auch keiner Bestätigung. Bey der Wahl eines Reichsfürsten (des Kurfürsten Friedrich) fand man sie — ganz natürlich — nicht nöthig *). Ein Auswärtiger aber konnte sich, im Abweichungsfalle von der

*) Spalatin a. a. O. 50.

Reichsordnung, mit der Unkunde entschuldigen und diesem wollte man begegnen; und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, scheint es mir ganz eigentlich zu dem Wahlgeschäfte mit zu gehören.

Die Verpflichtung auf die Wahlkapitulation war nichts anders, als eine Verpflichtung auf die Erhaltung und Befreyung der Reichsordnung und Wohlfarth; und diese gehörte doch auch wohl zu dem Wahlgeschäfte, war bereits als ein unbestrittnes Recht von den Kurfürsten ausgeübt worden, und wurde jetzt von ihnen nach eben dem Rechte ausgeübt.

So lange die Reichsordnung-Verfassung unaufgeschrieben bestanden hätte, war auch Wort und Handschlag der Kayser für hinlänglich geachtet, um ihn zur Aufrechthaltung derselben zu verpflichten. Jetzt, da man eine schriftliche Urkunde darüber abzufassen für gut fand, ließ man sich diese Versicherung durch Unterschrift und Siegel geben. —

Was war im Wesentlichen dadurch verändert? — Wie konnten aus dieser Modifikation, — die doch nichts weiter, als eine,

durch Zeit und Umstände bewirkte Modifikation der Form war — die Fürsten und Stände nur einen Rechtsgrund, für den Anspruch, auf die Theilnahme an einer Ehrenhandlung, entlehnen, welche sie längst den Kurfürsten unbestritten überlassen hatten?

In der That fiel dieß auch den Fürsten und Ständen nicht ein, so lange die Kurfürsten hierauf ihr Recht beschränkten. Als sie aber in der Folge sich das Recht heraus nehmen wollten, bey der Wahlkapitulation, die neu zu wählenden Kaysern vorgelegt wurde, eigenmächtig Aenderungen vorzunehmen und Zusätze zu machen, da gewann die Sache ein ganz anderes Ansehn.

Enthielt die erste Wahlkapitulation die herkömmliche Reichsordnung wirklich und vollständig, war sie also die Konstitutionsurkunde, so waren Veränderungen und Zusätze der Wahlkapitulation, auch Veränderungen in der Verfassung; — und hier entstand denn freylich sehr natürlich die Frage: ob die Kurfürsten diese eigenmächtig vorzunehmen berechtigt seyn konnten? —

Man sieht indessen leicht, daß dieß eine Frage von ganz anderer Natur war, als die: ob sie berechtigt seyn könnten, eine Wahlkapitulation abzufassen und den neu zu wählenden König oder Kayser darauf zu verpflichten?

Daß man beyde mit einander vermischte, liefert mir einen Beytrag mehr zu der Verwirrung der Ideen, deren die Geschichte der Reichs-Staatsverfassung und unsers Staatsrechts so zahlreiche und mannigfaltige aufstellt und kann für jene Zeiten nicht befremden.

Daß man aber in der Folge die Sache aus einem richtigern Gesichtspunkte ansah, beweis't die Idee zu einer beständigen Wahlkapitulation. Indem die Fürsten und Stände dieselbe vorschlugen, verlangten sie, daß die Konstitutionsurkunde vollendet werden solle, und machten darauf Anspruch, an dieser Ausarbeitung Antheil zu nehmen.

Sie sahen also die Wahlkapitulation noch aus demselben Gesichtspunkte an, aus welchem sie die Kurfürsten, welche die erste entwarfen, angesehen wissen wollten.

Die Nachfolger dieser aber hatten diesen Gesichtspunkt verändert. Sie wollten die Wahlkapitulation jetzt als einen Privatvertrag angesehn wissen, welchen sie — also auch natürlich, hauptsächlich für ihre Zwecke, mit einem jeden Könige abschlossen.

Bey dieser Voraussetzung war also freylich auch das Recht für sie entschieden, mit einem jeden Könige auf besondere Bedingungen zu kontrahiren; also mit einem jeden eine besondere Wahlkapitulation abzuschließen.

Dieß war freylich eine Procedur, die damals fast bey allen Staatsbedienungen, auch in mehrern Monarchien Statt gefunden hatte und Statt fand.

Es wäre also auszumachen gewesen, welcher der richtige Gesichtspunkt sey. Und dieß hätten sich die Rechtslehrer angelegen seyn lassen sollen; anstatt — wie von den meisten unter ihnen geschah — durch pedantische Behandlung, die Sache noch mehr zu verwirren.

Die streitenden Partheyen näherten sich endlich einander; — und hier bietet sich wieder eine

eben so sonderbare als merkwürdige Eigenthümlichkeit des Schicksals der deutschen Reichs-Staatsverfassung dar.

Die Kurfürsten gaben endlich ihre Zustimmung zu einer beständigen Wahlkapitulation; reservirten sich aber das Recht, bey einer jedesmaligen Wahl, noch eigenmächtige Zusätze zu machen.

Durch dieses sogenannte jus adcapitulandi wurde offenbar die beständige Wahlkapitulation zu einer unbeständigen. Und nicht minder merkwürdig ist, daß die Fürsten und Stände den Kurfürsten dasselbe doch gewisser Maßen — wenigstens zugestanden *).

Die Fürsten und Stände behaupteten zwar ihre Ansicht der Wahlkapitulation, als eine konstitutionelle Urkunde, die ihrer Natur nach unveränderlich seyn müsse; gestanden aber den Kurfürsten, das von diesen behauptete Recht, mit den neu zu wählenden Königen für sich besondere Verträge abzuschließen, ebenfalls zu.

*) Häberlin Handb. d. d. St. R. I. 182.

Dabey machten sie jedoch ausdrücklich zur Bedingung, daß diese Verträge sich nicht über gemeine (allgemeine) Reichsgeschäfte oder gemeinsame Rechte der Stände verbreiten, noch in der beständigen Wahlkapitulation, oder andern Reichskonstitutionen Aenderung machen sollten *).

Es erregt Verwunderung, wie die Fürsten, die seit Jahrhunderten auf die Vorrechte und das Ansehn der Kurfürsten höchst eifersüchtig waren, ihnen hierin ein Vorrecht zugestehen konnten, was wider die Quelle — wo nicht neuer Vorrechte, doch mancher wichtiger Vorzüge — also einer noch erhöhteren Eifersucht bey den Fürsten und Ständen und einer erweiterten Spaltung in dem Reichsstaate werden konnte.

Natürlich fanden sich daher auch leicht wieder Hindernisse, welche einer völligen Ausgleichung dieser leidigen — egoistischen Streitigkeiten in den Weg traten.

Nur mit Mühe gedieh es dahin, daß

*) Gegenw. Verf. der kays. Geg. in D. 215.

man sich über das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation*) nur einiger Maßen vereinigte **). Die Ausführung fand indessen wieder Schwierigkeiten, welche sich allerdings abermals auf Seiten der Kurfürsten ergaben ***).

Bey der Wahlkapitulation Kayser Karls des sechsten wurde zwar das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation zum Grunde gelegt; allein dadurch war weder für die Befestigung und Vollendung der Reichs-Staatsverfassung, noch für die Absichten der Fürsten, noch für die Beendigung des Streits überhaupt etwas gewonnen.

Vielmehr gab selbst dieß zu einer neuen Belebung und Vermannigfaltigung der Streitigkeiten eine nähere Veranlassung.

Die Kurfürsten nahmen nach Gutbefinden Veränderungen darin vor; die Fürsten und Stände protestirten dagegen ****), und die Kurfürsten nahmen keine Rücksicht auf diese Protestationen.

*) Staatskanzel. XVII. 682.
**) v. Zech geg. Verf. d. kays. R. in D. Ver. §. 6.
) v. Zech a. a. O. §. 8. *) v. Zech S. 728.

So blieb es, wie es war, und ist es geblieben, bis auf den gegenwärtigen Augenblick.

Keine der Wahlkapitulionen gedieh also zu einer eigentlichen und vollständigen Reichskonstitution; so sicher auch Anfangs dieser Weg zu diesem Ziele zu führen schien. Bey jeder Kayserwahl wurden noch neue Steine zu diesem großen Gebäude herbey getragen, und die alten wieder zurecht gelegt. Ob je etwas mehr geschehen wird — steht bey den Göttern.

III.

Werth und Inhalt der Wahlkapitulation.

Wenn also auch hier die Vollendung einer festen konstitutionellen Begründung durch streitige Interesse's und Gegenstreben gehindert worden ist; so können und müssen doch die Wahlkapitulationen, als die wichtigsten und vollständigsten Grundlagen der deutschen Staatsverfassung angesehn und geschätzt werden.

Keine, wie sie, bestimmt die Verhältnisse

zwischen Haupt und Gliedern so vollständig und genau; keine umfaßt, wie diese, eine so große Anzahl, in staatsrechtlicher Hinsicht, wichtiger Gegenstände.

Schon die erste *) bestand aus drey und dreyßig Artikeln, welche sich über alle Gegenstände verbreiteten, die man damals der nähern und festern Bestimmung, in dem Verhältnisse, zwischen dem Kayser und den Reichsständen, werth hielt.

Wenn der Kayser vor allen Dingen sich zum Schutz der katholischen Kirche verpflichtete; wenn er alle Vorrechte der Kurfürsten bestätigte; wenn dieß letztere die Haupttendenz der ganzen Urkunde zu seyn schien: so waren doch auch andere, auch für das Allgemeine, wichtige Gegenstände nicht vergessen.

Im Betreff der Reichskriege, der Steuern, Zölle, Reichsintegrität, Reichslehne, Reichstage, Vorladung der Stände vor Gericht, und mancher anderer Gegenstände, waren die

*) Goldasts Reichssatzungen II. 181.

kayserliche Gewalt beschränkende Bestimmungen hinzu gefügt *).

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Beschränkungen der Kaysergewalt, fast so viel Erweiterungen oder Begründungen der Kurfürstenrechte enthielten. Denn nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Kurfürsten, soll der Kayser auswärtige Bündnisse schließen u. s. w.

Allein, wer mag sich wundern, daß die, welche sie abfaßten, nicht vergaßen, daß sie sich selbst die nächsten wären.

Unter dem Schutze dieser Urkunde traten nun die Vorrechte der Kurfürsten kühner und anspruchreicher, als je vorher hervor.

Ohnstreitig ist daher die Wahlkapitulation vor allen Dingen, als die vollständige konstitutionelle Grundlage der aristokratischen Korporation „dieser vordersten Glieder des Reichs" zu betrachten.

Derselbe Geist athmet auch, durch Zeit und Umstände modificirt, in den folgenden.

*) Sleidani Commentar. I, 24.

Stets war man sorgfältiger darauf bedacht, jede Bemühungen der Kayser, die Schranken ihrer Macht zu erweitern, für die Zukunft völlig unkräftig zu machen. Dieß Bestreben umfaßte zugleich das Bemühn, die Rechte der Kurfürsten fester zu stellen und, wo möglich, noch zu erweitern.

Die Fürsten und Stände ermangelten nicht, so bald sie diese letztere Absicht wahrnahmen, derselben durch Annotationen, Protestationen und Reservationen entgegen zu arbeiten.

Die Wirkungen hiervon waren wieder „Reprotestationen und Gegennothdurften" der Kurfürsten. Beydes ging seinen Gang fort, bis auf die neuesten Zeiten.

Wer wird nicht gern zugestehn, daß eine pragmatische Geschichte der Wahlkapitulationen ein eben so hohes Interesse erregen, als sie ein helles Licht über manche dunkle Regionen unserer Reichs-Staatsverfassung verbreiten würde.

Bisher hat man zwar etwas, aber noch

immer nur sehr unzulänglich und fragmetarisch, dazu vorgearbeitet.

Die harmonischen Wahlkapitulationen *) der ältern Zeit hätten ohnstreitig lehrreiche Uebersichten und Vergleichungen gewähren können, wenn sie weniger Buchstabenkram wären und mehr Geist und Sinn enthielten.

Die Kommentarien, welche Publicisten der neuern Zeit **) an ihre Stelle gesetzt haben, haben zum Theil treffliche Winke gegeben; — gleichwohl — meiner Einsicht nach, noch viel zu leisten übrig gelassen.

Ich halte mich überzeugt, sie würden, über den literarischen Kreis hinaus, mehr haben wirken können, wenn sie tiefer eingedrungen wären, und besonders den Standpunkt und die Tendenz dieser wichtigen Reichsgesetze fester ergriffen und kräftiger dargestellt hätten.

*) Z. B. Müldeners Capit. Harm. Hall. 1697.
**) Moser, Häberlin u. a.

Zwölftes Kapitel.

Karls des fünften erneuerter Versuch zur Begründung einer unbeschränktern, erblichen Monarchie, in dem deutschen Reichsstaate.

Es darf nur in Erinnerung gebracht werden, daß sich Karl der fünfte, weder durch die Wahlkapitulation, noch durch die jetzt, wie es schien, so vollendet entschiedene Tendenz der Reichs-Staatsverfassung zum Republikanismus, abhalten ließ, einen neuen Versuch, zur Begründung einer unbeschränkten erblichen Monarchie in dem deutschen Reichsstaate zu machen.

Die Macht, deren sich damals das Haus Oestreich erfreuete, schien diesen Plan mehr als zu irgend einer Zeit vorher zu begünstigen. Und wer weiß, was geschehen wäre; wenn Karl es hätte über sich erhalten können, andern, nicht minder großen und weit aussehenden Planen zu entsagen, und diesem seine ganze Schlauheit und Beharrlichkeit —

eine Zeit lang wenigstens — ausschließlich zu widmen.

Eine vollständige Entwicklung dieses Plans wird niemand von diesem Versuche erwarten. Einige der wichtigsten Schritte zu diesem Ziele aber dürfen nicht unberührt bleiben. Die Hindeutung auf dieselben wird auch, meiner Einsicht nach, hinreichen, um die im Allgemeinen gemachte Aeußerung näher zu bewähren.

Karl der fünfte stellte zwar, in Folge der in seiner Wahlkapitulation übernommenen Verpflichtung *), bald nach seinem Regierungsantritte (1521) das Reichsregiment wieder her; allein mit sehr wesentlichen Modifikationen **), welche allerdings deutlich genug zu erkennen gaben, daß er die Absicht hatte, diese Korporation zu einem subordinirten kayserlichen Staatsrathe herabzusetzen ***).

Zuerst verminderte er zu dem Ende die

*) Wahlkap. Karls V. III.

**) Regimentsordnung in d. neuen S. v. R. A. II. 173.

***) Hippolith. a. Lapide II. Uebers. 174.

Zahl der Beysitzer um zwey, und behielt sich, als Kayser, die Besetzung zweyer vor; wodurch er — da er auch die Präsidenten= oder Stadthalterstelle besetzte, und für Oestreich und Burgund zwey Beysitzer ernannte, die unmittelbare Disposition, über fünf Stimmen in dem Reichsregimente erhielt *).

Die Räthe hatten nach der alten Regimentsordnung dem Kayser und Reiche Treue schwören müssen. Nach der neuen verpflichteten sie sich nur eidlich zur Treue gegen den Kayser **).

Das vorige Reichsregiment hatte den Titel geführt: „Königlicher und des heiligen Reichs Rath"; oder auch schlechthin „Reichsregiment". Karl der fünfte bestand auf den Titel: „Regiment im Reich", oder „Kayserlicher Majestät Regiment im Reich" ***).

Diese Benennung, so wie die Besorgung aller Reichsgeschäfte, seiner ersten Bestimmung gemäß, gestand er ihm auch nur in seiner

*) Reg. Ord. §. 33.

) R. O. §. 34. *) Müller I. 174.

Abwesenheit zu. Sobald er in dem Reiche angekommen seyn würde, gestatte er ihm zwar, in den bereits angefangenen Angelegenheiten fortzufahren; erlaubte ihm aber nicht nicht, ohne des Kaysers Rath und Willen neue vorzunehmen *).

Nach der alten Regimentsordnung berief das Reichsregiment, — nach seinem Gutbefinden, bey wichtigen Angelegenheiten, den Kayser zu sich; nach der neuen **) aber, der Kayser das Reichsregiment zu sich; und zwar in einer von ihm willkührlich zu bestimmenden Reichsstadt.

Das alte Reichsregiment konnte, ohne des Kaysers Wissen und Zustimmung, mit auswärtigen Mächten Bündnisse schließen; dem neuen wurde nur die Macht, Bündnisse mit fremden Mächten zu unterhandeln, zugestanden; der Abschluß aber sollte nur mit des Kaysers Rath und Willen geschehn ***).

Bey der Ausfertigung der Beschlüsse wurden ebenfalls einige Verschiedenheiten merk-

*) R. O. §. 9. **) R. O. §. 9.
***) R. O. §. 3.

bar, die für den ersten Anblick zwar unbedeutend scheinen, es in der That aber nicht waren.

Das alte Reichsregiment unterzeichnete: Ad mandatum Domini Regis, in Consilio Imperii; das neue mußte das: Imperii in Imperiali abändern *); wodurch also der Reichsrath in einen kayserlichen Rath verwandelt wurde.

Nach der alten Regimentsordnung unterzeichneten allein die, bey demselben persönlich gegenwärtigen, Kurfürsten im Namen des Reichs. Nach der neuen **) aber unterzeichnete auch der Präsident (der jetzt kayserlicher Stadthalter hieß) im Namen des Kaysers.

Dieß wird hinreichen, um zu beweisen, daß durch diese Modifikationen die Natur dieser Korporation allerdings im Wesentlichen verändert und dieselbe, aus einer fast souverainen Nationalrepräsentation zu einem Staatsrathe des Kaysers herabgesetzt wurde.

So groß die Vortheile waren, welche die

*) R. O. §. 31. **) ebendas.

Kaysergewalt dadurch wieder gewann; so genügten sie Karl dem fünften doch nicht. Er trachtete nach Unbeschränktheit und fand in dem Reichsregiment, auch wie es jetzt noch bestand, gleichwohl eine, in mehr als einer Hinsicht, sehr lästige Beschränkung.

Seine öftern Abwesenheiten lieferten die Reichsangelegenheiten auch oft fast gänzlich in die Hände des Reichsregiments.

Das beständige Beysammenseyn desselben machte es auch zu einem steten Beobachter der Handlungen des Kaysers, wenn er im Reiche zugegen war.

Auf der andern Seite war die bereits tief eingerissene Religionsspaltung auch schon in diese Korporation eingedrungen, und ließ weder von ihr, noch von dem Reiche eine gemeinsame kräftige Maaßregel zur Vereitelung der Absichten des Kaysers erwarten.

Dem Scharfblick Karls entging dieß nicht. Er beschloß die Vernichtung des Reichsregiments, und benutzte die Zeitumstände und Verhältnisse so glücklich, daß er die Wahl seines Bruders Ferdinands, zum römischen

Könige (1530), bewirkte *) und dann unmittelbar nachher zur völligen Aufhebung des Reichsregiments **) ohne Widerstreben zur Ausführung bringen konnte.

Diese gedoppelte Maaßregel mußte nun eben so sehr zur fortgesetzten Vergrößerung seiner Macht mitwirken, als sie davon zeugte.

Der Kayser wußte nun bey seinen öftern Abwesenheiten aus dem Reiche, die Regierung in den Händen eines Substituten, den Bluts-verwandschaft und gleiches Interesse innigst an ihn knüpften und von dem Interesse der Reichsstände, nach eben dem Verhältnisse, entfernt hielten.

In der deutschen Reichsverfassung war dadurch eine sehr wesentliche, von dem Herkommen völlig abweichende Modifikation bewirkt.

Das deutsche Reich hatte nun einen römischen König neben einem römischen Kayser, welcher, wie dieser, unabhängiger Herrscher großer Staaten war. Ein durchaus uner-

*) Sleidan VII. 175.

**) Reichskammerger. Regl. zu Sp. §. 50.

hörter und ohnstreitig mit vielem Rechte von dem Kurfürsten von Sachsen *) für höchst bedenklich gehaltener Fall. Auch war diese Wahl größten Theils durch Mittel bewirkt **), welche das Resultat derselben um vieles bedenklicher machten.

Indessen bemerkte Karl in der Folge, daß er sich in dieser Maaßregel vergriffen habe.

Anstatt für sich und seine Descendenz zu arbeiten, errang er, was er gewann, nur für seinen Bruder und dessen Nachkommenschaft.

Der Wunsch, dieß zu verhüten, war natürlich. Er machte wiederholte Versuche ***), seinen Bruder zur Resignation der Königswürde, zu Gunsten des Infanten von Spanien, Don Philipp, zu bewegen, die aber, da Ferdinand seinen Vortheil so gut erkannte, als Karl, fruchtlos blieben.

Indessen entwickelten sich die Absichten des Kaysers immer mehr. Es war nun bey ihm

*) Sleid. 174.

) Sattlers Gesch. Wirtemb. II. 201. Guden. IV. 625. *) Häberlins N. R. G. I. 418. 690.

Wunsch und Vorsatz geworden, die deutsche Kayserkrone seiner Familie erblich zu erhalten; und diese Absicht war auch schon, so geheim sie gehalten wurde, ruchtbar geworden.

Man fing an, laut davon zu reden, daß der Kayser seinen Bruder zur Resignation bewegen wolle, um die Kayserwürde seinem Sohne und dessen Descendenz zu erhalten.

Dieß bestimmte denn, zugleich mit der Weigerung seines Bruders, den Kayser — nicht sein Ziel aufzugeben — sondern nur einen andern, etwas weit umgehenden Weg zu demselben Ziele einzuschlagen.

Man entwarf nun den Plan, einen zweyten römischen König, oder römischer König adjunktus erwählen zu lassen. Dieser sollte der Sohn Karls des fünften seyn; dem dann wieder ein zweyter Substitut in der Person des Königs von Böhmen, Maximilian, Sohns des Königs Ferdinand des ersten, zugegeben werden sollte *).

Auf diese Weise hoffte man das Interesse beyder Brüder mit einander zu vereinigen und

*) Spieß Nebenarbeiten I. 41.

zugleich die Erhaltung der Kayserwürde bey dem Hause Oestreich desto sicherer zu bewirken.

Auch hievon verbreitete sich bald ein — die Kurfürsten und Fürsten natürlich, zum Theil wenigstens, sehr beunruhigendes Gerücht *). Dieß vermogte den Kayser eine, jedoch nicht sehr wesentliche, Modifikation in seinem Plane vorzunehmen und ihn dann den Kurfürsten durch seinen Vicekanzler Seld, einem jeden besonders, vorlegen und unterhandeln zu lassen **).

Der Vorschlag ging jetzt dahin, daß die Kurfürsten sich schriftlich anheischig machen sollten, den Prinzen, Don Philipp, wenn Ferdinand zum Kayser avensiren sollte, zum römischen Könige zu wählen. Durch eine gleiche schriftliche Versicherung sollte dann wieder Maximilian die Nachfolge in der römischen Königswürde zugesichert werden, für den Fall, daß Philipp zum Kayserthrone gelangte ***).

*) Spieß a. a. O. **) Spieß a. a. O.
***) Spieß 47.

Daß der Kayser die Gründe für diese Vorschläge von des deutschen Reichs Wohlfarth hernahm — weil kein Fürst desselben — außer einem Oestreichischen — wie er geradezu erklärte, genugsame Machte habe — ist ziemlich in der Ordnung. Aber weniger gewöhnlich ist die Wendung, nach welcher er die letztere Fordrung, als ein Mittel betrachtet wissen will, um jeden Argwohn, daß er nach der Erblichkeit der Kayserkrone trachte, zu heben *).

Der Erfolg scheint zu beweisen, daß die Kurfürsten dasselbe nicht aus eben dem Gesichtspunkte ansehen mogten.

So günstig der Zeitpunkt war **), welchen der Kayser wählte, um seine Absichten durchzusetzen, so gelang es doch so schnell nicht, und schon im folgenden Jahre wechselten die Verhältnisse so gänzlich, und für seine Absichten nachtheilig, daß in der Folge wohl nicht ernstlich mehr daran gedacht werden mogte.

*) Spieß 48. **) 1. Aug. 1551.

Dreyzehntes Kapitel.

Reformen in dem deutschen Reichs-Staatsrechte, und Einfluß derselben auf die Reichs-Staatsverfassung.

I.

Einleitung.

Alle diese und ähnliche Bemühungen, die unbeschränkte Monarchengewalt herzustellen, war bis dahin immer noch den allgemein anerkannten Grundbestimmungen der Theorie des Reichs-Staatsrechts angemessener gewesen, als die aristokratisch-republikanischen Formen, welche zu seiner Zeit die Uebermacht der Stände bewirkt und, zum Theil wenigstens, noch immer behauptet hatten.

Mit dem siebzehnten Jahrhunderte trat nun aber auch der Zeitpunkt ein; wo die entgegengesetzten Grundsätze, — wie sie längst in praxi wirksam gewesen waren — nun auch in der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts Anerkennung und Vertheidigung finden sollten.

Die Gefahr der politischen und religiö-

sen Unterjochung, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts so nahe trat und, während des Laufs des dreyßigjährigen Kriegs, so erschütternd empfunden wurde, reizte die Forschung aufs Neue, und wieß sie auf, bisher völlig außer Acht gelassene, Gesichtspunkte.

Die Unterhandlungen des westphälischen Friedens führten dann auf Untersuchungen, die, mit jenen Veranlassungen zusammen, endlich eine radikale Reform des ganzen, bis dahin so genannten, deutschen Reichs-Staatsrechts bewirkten.

II.

Erste Reform, durch Aufsuchen und Benutzen ächter historischer Quellen.

Diese Form hatte ihren Grund in der Erkenntniß, daß die Lehrer dieser Wissenschaft bisher aus unlautern Quellen geschöpft und ihr wissenschaftliches Gebäude auf irrige Voraussetzungen begründet hatten.

Durch Conring, Sagittarius und andere war ein richtigerer Begriff von deutscher Reichsgeschichte — schriftlich und münd-

lich — in Umlauf gesetzt und diese als Quelle des deutschen Staatsrechts anerkannt worden.

Man zog nun die Urkunden der Grundgesetze und Verträge ans Licht. Man nahm nähere Kenntniß von den Reichstags-Abschieden. Man forschte nach dem alten, ächt deutschen Herkommen, und suchte so die sogenannten geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze — und die Verhältnisse, Umstände und Ereignisse, unter welchen, und durch welche jene, wie diese, veranlaßt wurden und Gesetzeskraft erhielten, näher kennen zu lernen.

So wurde es nun auch hier Tendenz — wie es längst in praxi gewesen war — der Königsgewalt möglichst enge und feste Schranken zu setzen und die Territorialhoheit der Fürsten zu begründen.

III.

Hippolithus a Lapide.

Um die auf diese Weise gemachten Entdeckungen zu einer zweckmäßigen Wirksamkeit zu befördern, mußten sie zu einer allgemeinen Kenntniß befördert, und durch einen licht-

vollen und kräftigen Vortrag die verjährten Meynungen und Systeme außer Kredit gesetzt werden.

Den ersten und wirksamsten Versuch hiezu machte bekanntlich, gegen das Ende der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, Bogislaus, Philipp von Chemnitz, unter dem angenommenen Namen Hippolithi a Lapide, durch sein berühmtes Werk, über den Zustand des deutschen Reichsstaats *).

In diesem Werke wurden zuerst mit großer Kraft und Kühnheit die sogenannten Legisten **), die bis dahin einzigen Staatsrechts-Lehrer — bekämpft; das Gebäude einer römischen Monarchie, im deutschen Reichsstaate, umgestürzt und zertrümmert und die Aristokratie, als die einzig wahre rechtmäßige und heilsame Verfassung, für denselben dargestellt.

Der Verfasser bemüht sich vornämlich, die Behauptung zu begründen ***): das Reich sey

*) Hippolithi a Lapide Dissert. de Rat. S. in Imp. Rom. Germ. Stel. et Hamb. 1640.

**) Zunächst Reinkingk Tr. de Reg. Secul. et Eccles.

***) III. 2.

über dem Kayser; der Kayser dem Reiche verantwortlich.

Als ein Kriterium der Souverainität nimmt er an: Befreyung von aller Verbindlichkeit gegen die Gesetze *), oder Erhabenheit über denselben.

Der Kayser sey durch die goldene Bulle und die Wahlkapitulation, im Betreff seiner Macht, in bestimmte Schranken eingeschlossen, kann also auf keine Souverainität Anspruch machen **). Das Reich erkenne kein Gesetz — auch selbst die Reichs-Grundgesetze nicht über sich ***), vielmehr erhebe sich seine Autorität über diese, wie über jede andere. Und so sey denn auch das Reich allein in dem rechtmäßigen Besitze der Souverainität und alle Bestrebungen der Kayser, sie ausschließlich auszuüben, unrechtmäßig und als schädliche Usurpation, Vergehen gegen die Hoheit und Rechte des Reichs.

In Anwendung dieser Grundsätze geht der Verfasser dann die Verhältnisse des deut-

*) IV. 1. **) I. v. 2. ***) I. vi. 3.

schen Reichsstaats durch; rügt *) die eingerissenen Misbräuche und das fortgesetzte Bestreben der Kayser; eine unbedingte, oder — Hippoliths Bezeichnung nach — despotische Gewalt einzuführen und zu begründen, und fügt dann **) Vorschläge hinzu, um die alte, seiner Meynung nach, eigentlich ächte und freye Reichsverfassung wieder herzustellen.

Unter diesen nimmt der Vorschlag zur gänzlichen Vertilgung des Hauses Oestreich ***) den zweyten Platz ein, und darf bey der Charakteristik dieses Werks wohl am wenigsten übergangen werden.

Es zeigt nämlich derselbe, so wie das Prädikat "Tyrann", was er dem Kayser Ferdinand dem zweyten zu geben sich nicht entblödet, daß leider schon Partheygeist mit einwirkte und Invektiven mit Beweisen vermischt wurden.

Wenn dieß allerdings Tadel verdiente, und der gar zu polemische Anstrich überhaupt bey dem Unpartheyischen die Kraft der Wahr-

*) II. **) III. ***) III, 11.

heit nothwendig schwächen mußte; so mußte doch die gründliche historische Untersuchung, die Neuheit dieser Ansichten, die Kraft der Darstellung und der hinreißende, von jeder scholastischen Pedanterey völlig befreyte, Vortrag im hohen Grade anziehn und eingreifen.

Diese damals bey Schriften dieser Art fast unerhörten Eigenschaften machen nicht nur den erstaunlichen Eindruck, welchen dieß Werk bey seiner Erscheinung hervorbrachte, sehr erklärlich, sondern mußten ihm auch eine große Wirkung und eine dauernde Schätzung sichern *).

IV.

Historische Schule und Partheyenkampf; Sektenwesen, Ludewig, Gundling.

Die zahlreichen Anhänger und Vertheidiger des Hippolith veranlaßten eine engere

*) Sie rufen es noch hundert Jahre später, unter einiger Maaßen ähnlichen Umständen, wieder ins Gedächtniß zurück, so, daß es in einer nicht übel gerathenen, und zum Theil mit sehr gelehrten und schätzbaren Anmerkungen begleiteten, Uebersetzung (1761) wieder in Umlauf gebracht wurde.

Vereinigung der Anhänger des alten, sogenannten legistischen Systems.

Diese behandelten jene, als eine Art von Ketzer, und wenn sie dieselben nicht eben so, als die kirchlichen Zeloten die religiösen Ketzer verfolgten, so lag es wenigstens gewiß nicht an ihrem guten Willen.

Man hörte sie, die Anhänglichkeit an diese neue Lehre für ein „Staatslaster" — doch wohl gleichlautend mit Hochverrath — nennen und zu einer diesem Verbrechen angemessenen Bestrafung auffordern *).

Das Oberhaupt des deutschen Reichs bezeigte sich auch nicht abgeneigt, diesen Gegenstand aus demselben Gesichtspunkte zu betrachten; und nur so mächtige Schützer, als deren sich die Reformatoren erfreueten, vermogten sie gegen Ahndungen zu sichern, welche sie ohnstreitig erfahren haben würden, wenn der Arm des, allerdings wohl nicht ohne Veranlassung, zürnenden Kaysers sie hätte erreichen können.

*) Moser Bibl. 563.

Indessen fuhren diese publicistischen Ketzer fort, ihre abweichenden Lehrsätze zu einem vollständigen Systeme auszubilden. So entstand eine historische Schule *), neben der legistischen.

Sehr natürlich boten die Anhänger derselben fortwährend alles auf, um sie immer fester zu begründen.

Um sich gegen den Vorwurf von Neuerungen zu sichern, bemühte sich ein Theil derselben in der Folge, die Beweise für ihre Behauptungen in den fernsten, dunkelsten Regionen der Vaterlandsgeschichte aufzusuchen.

Wo man nicht mehr hell sehen konnte, half man sich durch Konjekturen. Die Spekulation trat an die Stelle der eigentlichen historischen Forschung. Man gerieth so auf den Abweg, Hypothesen als Fakta anzunehmen und sie dann aus der Geschichte, besonders der Zeiten, von welchen man vielleicht am wenigsten wußte, erweisen zu wollen.

So war man denn schon wieder auf ei-

*) Krause Abhandl. a. d. deut. St. R. 23.

nen Abweg gerathen, nachdem man kaum den rechten Weg aufgefunden und betreten hatte. Gewiß war es nicht Mangel an Scharfsinn und Gelehrsamkeit — wohl aber Hang zum Sonderbaren und Reiz der Eitelkeit— welche diese Verirrung veranlaßte.

Cocceji, bekanntlich der erste, welcher sich diesen Vorwurf zuzog, war ein Mann von ausgezeichnetem Kopfe und mehr als gemeinen Kenntnissen. Er erwarb sich einen sehr großen Ruf *) und einen nicht minder großen Anhang, ohnerachtet sein System **) gewisser Maßen a priori aufgeführt und nur nachher durch einige — doch auch nur sehr wenig haltbare Stützen a posteriori ***) befestigt war.

Noch mehr Tadel, aber noch mehr Aufsehn erregte nicht lange nach ihm der bekannte hallische Staatsrechts-Lehrer Johann Peter Ludewig. Er wurde der Stifter einer eigenen zahlreichen Parthey, in der Schule der historischen Publicisten, welche jedoch,

*) Moser Bibl. 633. **) Jur. pub. prud. Fr. 1695. ***) Moser 644.

ihrer zu wenig haltbaren Begründung wegen, mit seinen unmittelbaren Schülern schon größten Theils wieder ausgestorben seyn soll *).

Außer dem Vorwurfe, unhaltbare Hypothesen in das Staatsrecht aufgenommen zu haben, wurde diesem Gelehrten auch noch der — allerdings weit schlimmere — Vorwurf gemacht: daß er bey seinen publicistischen Arbeiten keineswegs immer die Erforschung der Wahrheit, oder auch nur die Ausbildung oder Behauptung eines Systems vor Augen gehabt habe; vielmehr oft durch ganz andere — und wohl nicht immer sehr edle — Motive zur Behauptung oder Bekämpfung einer Meynung bestimmt sey.

Man beschuldigt ihn ferner, daß er sich wissentlich Unrichtigkeiten und sogar Verdrehungen und Verfälschungen erlaube, um seine historisch seyn sollenden Beweise seinen Zwekken gemäß führen zu können.

Endlich wirft man ihm vor, er habe dahin gearbeitet, „den Nexum Imperatoris et Sta-

*) Krause 56.

tuum völlig zu solviren", die Stände zu Kaysern und den Kayser zu einem Stande zu machen *).

War es diese Ueberzeugung, oder ein anderes Motiv, welche den Specialcollegen Ludewigs, den bekannten Gundling veranlaßte, öffentlich als ein Gegner desselben hervorzutreten?

Auch dieser bildete eine Parthey; welche, unter der Leitung ihres Führers, um den Abweg, auf welchen Ludewig gerathen war, zu vermeiden, wieder auf der andern Seite zu weit abwichen.

Wenn jener Hypothesen aus der älteren Geschichte des deutschen Reichsstaats zu erweisen suchte; so stellten dieser und seine Anhänger nicht selten historische Thatsachen der ältern Geschichte in einem falschen Lichte dar, um die Verhältnisse des Alterthums nach den Formen und Begriffen der neuern Zeit zu modeln **).

Auf diesem Abwege verirrte man sich je-

*) Moser Bibl. 268. **) Krause 57.

doch nie so weit von der rechten Bahn, als auf jenem. Auch fanden sich fast zu gleicher Zeit Männer von Scharfblick, Gelehrsamkeit und Wahrheitssinn, welche den geraden und richtigen Weg fanden und auf ihn hinwiesen.

V.

Wiedereinlenken auf den geraden Weg der Wahrheit: Schmauß, Moser und ihre Schüler und Nachfolger.

Schmauß trat fast zu gleicher Zeit hervor und bewährte schon in seinen frühern Lehrbüchern für die Reichsgeschichte, wie für das Staatsrecht, einen festen und richtigen Gesichtspunkt.

In der Folge that er sehr viel mehr, und in der That etwas, was ihm ein bleibenderes Verdienst um diese Wissenschaft erwerben mußte, als seine oben erwähnten — zu ihrer Zeit wohl noch berühmtern Zeitgenossen aufweisen konnten. Er leitete die Zöglinge dieser Wissenschaft auf ein richtiges und gründliches Quellenstudium und erleichterte es ihnen durch sei-

ne eben so zwekmäßige, als verdienstliche Sammlung derselben *).

Ihm gebührt auch die Idee und das Verdienst des ersten Versuchs der Ausführung einer historischen Entwicklung der deutschen Reichsstaats-Verfassung **), — welche in der Folge bekanntlich von Pütter, mit eben so viel Ruhm als Nutzen unternommen ist; und was ohnstreitig das sicherste Mittel war vor den Irrthümern zu bewahren, in welche die verfielen, welche das Verdienst Schmaußens zu schmälern suchten.

Wer verdient indessen unter den Begründern und Beförderern der Wahrheit und einer zweckmäßigern Methode in dieser Wissenschaft eher und mit mehr Achtung genannt zu werden, als der ehrwürdige publicistische Patriarch Johann Jakob Moser?

Der unermüdliche Fleiß, der gerade Blick, der furchtlose, feste Gang, die Entfernung von jedem Sektenwesen, die von den spätern Publicisten sicher noch nicht übertroffene prakti-

*) Corp. jur. pub. acad. **) Jus pub. hist.

sche Nutzbarkeit dieses höchst achtbaren Schriftstellers sind allgemein anerkannt und werden in der Würdigung ihrer Verdienstlichkeit nichts verliehren, wenn man ihn auch nicht ganz gegen den Tadel zu sichern vermag, daß es ihm an philosophischer Vorbildung und Ordnung im Denken fehle.

Ohnstreitig würde man ihn sehr mit Unrecht in die Klasse der Kompilatoren werfen, wenn man auch zugestehen muß, daß er mehr fähig war, aufzusuchen als zu ordnen und die mühsam gesammelten Materialien in ein vollendetes systematisches Gebäude zusammen zu fügen.

Weniger kann der ältere Häberlin gegen die Aufnahme unter diese Kathegorie geschützt werden; was auch die allerdings achtenswerthe Sohnsliebe *) dagegen beybringen mag; und wie wirksam auch die Autorität eines Pütters **), worauf er sich bezieht, befunden werden dürfte.

*) Handb. d. d. St. R. I. 24.
**) Litterat. d. d. St. R. II.

Allein, so wie wir uns hievon überzeugt halten, sind wir auch der Meynung, daß sein Verdienst um die Reichsgeschichte und das deutsche Staatsrecht dadurch wenig oder gar keine Beschränkung erfahre.

Das Geschäft des Sammlers ist eben so nutzbar als mühevoll, und verdient besonders von dem Selbstdenker anerkannt zu werden, der durch diese Qualität häufig von den mechanischen Beschäftigungen, welche man Kompilationen nennt, zurückgehalten wurde und sein Ziel nur dadurch erreichte, daß er benutzte, was jener ihm vorgearbeitet hatte.

Die Verdienste der neuern Bearbeiter dieser Wissenschaft sind zu bekannt, als daß man hier eine nähere Würdigung derselben erwarten könnte. Die Meisten derselben leben und wirken noch fort. Es dünkt mich, eine Unbescheidenheit zu seyn, über Männer noch ein Privaturtheil aufstellen zu wollen, über deren Werth und Verdienste das Publikum im Allgemeinen längst entschieden hat.

VI.

Die Anhänglichkeit an das legistische System dauert auch bey den historischen Publicisten zum Theil fort, und bildet die Parthey der historisch-legistischen Publicisten zum abermaligen Nachtheil für die Wissenschaft.

So radikal auch die Reform war, welche die historischen Publicisten in dem deutschen Staatsrechte bewirkten, so ist sie doch nie universal geworden.

Unter den ältern behielt noch immer eine beträchtliche Anzahl, selbst solcher, die als Reformatoren Epoche gemacht haben, als Juristen eine Anhänglichkeit an das römische Recht und die Lehrform der Institution, auch in Anwendung auf diese Wissenschaft, bey.

Schilter, einer der frühesten Anhänger der historischen Schule, handelt gleichwohl in seiner Einleitung in das deutsche Staatsrecht *) de rebus et jure circa eas, Dominio scilicet, pignore et possessione; de

*) Instit. Jur. pub. R. G. T. II.

Successionibus ab intestato, Bonorum possessione *) etc.

Vitriarius (einer der berühmtesten Staatslehrer seiner Zeit; dem Pfeffinger **) einen für das deutsche Staatsrecht so fruchtbar gewordenen historischen Fleiß widmete) darf ebenfalls hier angeführt werden; und selbst Cocceji und Titius ***) sind jenem Vorwurfe nicht entgangen.

Selbst Schmauß und Mosern ist ein ähnlicher Vorwurf gemacht worden, und wenn sie in der That nicht völlig dagegen gerechtfertigt werden können; so dürfte dieß noch weniger bey manchen der neuesten — entschieden historischen Publicisten der Fall seyn.

Auf diese Weise bildete sich wieder eine Parthey, welche man die der historisch-legistischen Publicisten nennen könnte.

Wie viele ihr auch unter den Theoretikern noch anhangen; so findet sie unter den Praktikern doch noch bey weitem mehr Theilnehmer.

*) Moser Bibl. 107. **) Vitriarius illustrat.
***) Spec. Jur. publ.

Die Hofpublicisten mancher Höfe sind fortwährend eifrige Legisten, oder neigen sich doch zu denselben hin, so oft und in so fern es den Zwecken, zu welchen sie hinarbeiten, angemessen ist.

VII.

Historisch-philosophische Schule. Severini de Monzambano.

Noch ist einer andern Modifikation dieser Wissenschaft zu erwähnen, welche mit der eben erwähnten ziemlich zu gleicher Zeit begann und für die Ausbildung derselben sehr wichtig geworden ist.

Durch Luthers Reformation war die Frage zur Sprache gekommen: ob man dem Kayser in allen Dingen gehorchen müsse? und die (theologische und juristische) Fakultäten zu Wittenberg antworteten beyde: Nicht in Glaubenssachen *).

In der Folge führte diese Untersuchung auf die wichtige und gefährliche Diskussion,

*) Schlözer Staatsgelehrtheit I. 32.

über das jus resistendi; welche zwar Anfangs hauptsächlich von Theologen, mit Anwendung auf religiöse Verhältnisse, geführt wurde, bald aber ein allgemeineres und größeres Interesse erhielt.

Von Deutschland ging sie zunächst nach Frankreich hinüber und veranlaßte Hubert Longuet *), sein kühnes und eingreifendes Werk zu schreiben, was auch in Deutschland bekannt und viel gelesen; — in der Folge aber freylich unter der allgemeinen Barbarey eine Zeitlang zugleich mit seinem Gegenstande wieder vergraben wurde.

Bekanntlich richtete Grotius durch sein unsterbliches Werk **) erst wieder die Aufmerksamkeit und den neubelebten Forschungsgeist auf diese Art von Gegenständen. Sein Werk machte große und allgemeine Sensation. Es wurde eine eifrige und mannigfaltige Anwendung von seinen neuen Aufklärungen gemacht.

*) Vindiciae contra Tyrannos etc. Steph. Jur. Brut. Celt. auct. Solod. 1577.

**) De jure belli et pac. Par. 1625.

Samuel Puffendorf erwarb sich das Verdienst, sie auch in dem positiven deutschen Staatsrechte geltend zu machen.

Den ersten Versuch dahin machte er in der bekannten kleinen Schrift: über den Zustand des deutschen Reichs *), welche er unter dem angenommenen Namen Severini de Manzambano herausgab.

Sie erregte eine Sensation, von der man bis dahin kaum einen Begriff gehabt hatte. Darf man dem deutschen Uebersetzer **) dieses Büchleins glauben, so wurden mehr als dreymal hundert tausend Exemplare allein in Deutschland verbreitet.

Daß ein Buch, welches das deutsche Reich eine Respublica monstrosa, irregularis ***) u. s. w. nannte, die Geistlichkeit und die kayserliche Machtvollkommenheit angriff, der Konfiskation nicht entging ****), ist sehr in der Ordnung und eben so sehr, daß es eben deßhalb nur noch eifriger gelesen wurde

*) De Statu Imp. Ger. 1667.
**) Sam. Puffend. Bericht von d. Zust. Vorred. XI.
) C. VI. *) Moser Bibl. 550.

und des Verfassers Paradoxen noch mehr Eingang verschaffte.

Ueberhaupt wird die große und allgemeine Sensation, welche es erregte, weniger Wunder nehmen, wenn man sich, mit dem Büchlein in der Hand, in die Zeiten versetzt, in welchen es ans Licht trat.

Eine solche Kraft der Wahrheit, ein so lichtvoller, von jeder scholastischen Pedanterey und von jedem leidenschaftlichen Ungestüm gleich weit entfernter Vortrag; so viel Freymüthigkeit, bey so vieler Laune; so viel Feinheit bey einer so schneidenden Schärfe und Superiorität, in der Behandlung seiner Gegner, verbunden mit einer reinen, gefälligen Diktion, mußten besonders zu einer Zeit, wo diese Vereinigung fast einzig in ihrer Art war und das Interesse, durch die politischen Verhältnisse, so sehr erhöht wurde, eine alles übertreffende Wirkung thun.

Diese große Wirkung wurde dadurch vermehrt und fortgepflanzt, daß die lichtvollesten Köpfe die Paradoxen des Monzambano in Schutz nahmen, sein Büchlein rekomman-

dirten und es auch als Leitfaden zum Unterricht auf Universitäten machten.

Thomasius las darüber und veranstaltete eine Ausgabe *), die er mit einem Commentare begleitete, welcher hauptsächlich gegen die Angriffe des Kulpis **) gerichtet war, in dem er freylich einen, weder seiner noch seines Autors würdigen Gegner, bekämpfte.

Auch Leipnitz darf unter den Vertheidigern des Monzambano aufgeführt werden ***).

An diese großen Männer schlossen sich nun — wie es so des Herkommens ist — kleine an und so bildete sich eine neue Schule oder Parthey, welche man die philosophisch-historischen Publicisten nennen könnte und welche, neben der Anwendung der allgemeinen Rechtslehre in dem deutschen Staatsrechte, auch meistens bemüht waren, ihm eine politisch-praktische Tendenz zu geben.

*) Hal. 1695.
**) In S. d. M. lib. Comment. ac. 1688.
***) Pütters Litt. II.

VIII.

Abermalige Partheysonderung und Streitigkeiten.

Bald nach der Gründung dieser Schule erhob sich innerhalb der Genossen derselben, minorum gentium, ein Streit über die Frage: ob das allgemeine Staats- und Völkerrecht als Quelle, oder als Hülfsmittel, für das positive deutsche Staatsrecht zu betrachten sey?

Titius *), Kulpis **) und eine beträchtliche Anzahl ihrer Zeitgenossen und Nachfolger behaupteten: das allgemeine Staats- und Völkerrecht gehöre zu den Quellen des deutschen Staatsrechts.

Dagegen wollten Vitriarius ***) und seine Schüler und Parthey gänger jene Wissenschaften, nur für Hülfsmittel, in dem deutschen Staatsrechte gelten lassen.

Die abweichenden Meynungen beyder Partheyen blieben nicht ohne Einfluß auf

*) Spec. jur. publ. I. 1. §. 76.

**) Posit. jur. pub. Pos. IX. 224.

***) De adm. jur. p. S. II. C. 2.

unsere Wissenschaft und brachten in derselben — sowohl nach Form als Materie — verhältnißmäßige Modifikationen zu wege.

Dadurch gewann denn dieser Streit eine größere Wichtigkeit und längere Dauer. Er kam selbst bis auf die neuern Zeiten, und veranlaßte die angesehnsten Staatsrechts-Lehrer, davon nähere Kenntniß zu nehmen.

Moser hielt ihn für wichtig genug, gewisser Maaßen vermittelnd, Antheil daran zu nehmen. Er war der Meynung *): das allgemeine Staats- und Völkerrecht sey zwar eine Quelle des deutschen Staatsrechts, aber nur eine Nebenquelle.

Weder seine Autorität, noch seine Mediation vermogten indessen diesen wichtigen und intrikaten Streit zu beenden. Noch in dem letzten Drittel dieses Jahrhunderts sah sich Nettelblat dadurch veranlaßt, der endlichen Beylegung desselben eine eigene Abhandlung **) zu widmen.

*) Comp. jur. pub. mod. 125.

**) Von d. recht. Gebr. d. allg. St. R. in der deutsch. Staatsr. Gelehrs. in s. Erläuterungen einig. einz. Lehr. d. d. St. R. Hall. 1773.

In dieser nimmt er eine noch bey weitem künstlichere, oder erkünstelte Wendung, um einen Vereinigungspunkt für beyde Partheyen zu finden.

Er unterscheidet nämlich, unter natürlichen Staatsgesetzen und unter dem allgemeinen Staatsrechte. Jene läßt er als Quelle des deutschen Staatsrechts gelten, indem er diese unter die Hülfsmittel für dasselbe rechnet *). Nach dieser allgemeinen Bestimmung stellt er vier Fälle auf, in welchen er Ergänzungen aus dem allgemeinen in dem positiven deutschen Staatsrechte zulässig hält.

IX.

Einwirkung des religiösen und politischen Korporationsgeistes auf die Kultur dieser Wissenschaft.

Außer dem Partheygeiste, welcher durch die verschiedenen Principien der wissenschaftlichen Behandlung in dem deutschen Staats-

**) §. III.

rechte merkbar und wirksam wurde, wirkte endlich auch noch eben so nachtheilig als mannigfaltig, religiöser, hierarchischer und politischer Korporationsgeist auf die Kultur dieser Wissenschaft und hinderte, selbst bey den richtigsten Einsichten, nicht selten eine der Wahrheit allein huldigende Bearbeitung derselben.

Wo die enthüllte Wahrheit mit Ungnade, Dienstentlassung, Gefangenschaft — oder auch nur mit Konfiskation der Schriften verfolgt; die verhüllte oder entstellte aber mit Ehrenstellen, oder ansehnlichen Honorarien belohnt wird, da hat die Wissenschaft einen dornigen und mühevollen Weg zum Ziele der Vollendung. *)

Mosers Schicksal ist bekannt genug, oder liegt in seiner Selbstbiographie und den mehrfachen Aeußerungen darüber, in den Schriften seines Sohns, jedermann vor Augen. Und ist er der Einzige, der ein Märtyrer der Wahrheit, in Hinsicht auf diese Wissenschaft wurde, oder doch die Gefahr, hier der Wahrheit, ohne Rücksichten, zu opfern, bestätigt? —

Wenn Männer, wie Moser, durch solche Verfolgungen schüchtern gemacht, es ferner nicht wagen mögen, ihrer natürlichen Wahrheitsliebe und Freymüthigkeit zu folgen *), wie soll der Einfluß der Gewaltthätigkeiten und Rechtsverdrehungen gehindert werden, welche durch Machtsprüche und Behauptungen der Mächtigen und durch bezahlte Deduktionen ihrer Hofpublicisten veranlaßt werden!

Wenn auch die letztern leicht für das erkannt wurden, was sie waren; so sind sie doch nicht ohne wesentlichen und großen Einfluß auf das Schicksal des deutschen Reichsstaats und die wissenschaftliche Darstellung desselben geblieben.

Gewiß ist der Staatsverfassung, wie der Wissenschaft, kein günstiges Loos gefallen, welche zu Spielen leidenschaftlicher Bestrebungen und des — religiösen und politischen — Sektengeistes geworden ist.

*) Moser v. d. neuesten Zust. d. bes. deuts. St. R. Vorred.

Und gleichwohl scheint dieß noch fortwährend das Schicksal unserer Staatsverfassung und unserer Wissenschaft zu seyn. Katholische und protestantische Publicisten werden bekanntlich auf ähnliche Weise gesondert, wie man katholische und protestantische Theologen einander entgegen stellt.

Eben so sind Cäsarianer, Kurfürstenianer und Fürstenianer Unterscheidungsbenennungen, die noch jetzt fortdauern und jedermann verständlich sind.

Diese Bemerkung führt uns auf die Verhältnisse, aus welchen die erste Sonderung hervorging, und die konstitutionellen Formen, durch welche die religiösen in den politischen Verhältnissen bleibende Modifikationen verursachten. Ihnen sey nun noch zunächst unsere forschende Aufmerksamkeit gewidmet.

Vierzehntes Kapitel.

Modifikationen der Verhältnisse und Grundformen der deutschen Reichs-Staatsverfassung, durch die Reformation veranlaßt.

I.

Der Schmalkaldische und Katholische Bund.

Nach den Verhältnissen, welche in dem deutschen Reichsstaate Statt fanden, als die Reformation ausbrach, war es allerdings unvermeidlich, daß dieselbe nicht gar bald hätte politische Beziehung und Wichtigkeit erlangen sollen.

Jene Frage: ob man dem Kayser in allen Dingen gehorchen müsse? und die bekannte Antwort darauf, wurden sehr bald in den innern Verhältnissen des Reichsstaats merkbar und wirksam.

Das Bestreben des Kaysers nach Erweiterung seiner Gewalt, erhielt dadurch einen neuen Reiz. Das Band kirchlicher Ueberein-

stimmung schien ihm hierin jetzt den Beystand eines großen Theils der Reichsstände zu sichern.

Auf der andern Seite forderte aber das religiöse Interesse die, der Reformation sich anneigenden, Stände auf, diesem kayserlichen Bestreben nach Machterweiterung, mit noch angesträngteren Kräften entgegen zu arbeiten.

Dieß bewirkte eine Spaltung, welche durch alle reichsständische Verhältnisse ging, und ein ganz neues, den ganzen deutschen Reichsstaat gleichsam in der Mitte durchspaltendes, zu wege brachte.

Ein Theil der Kurfürsten, Fürsten und übrigen Stände, traten nicht nur in eine Opposition, gegen den Kayser; sondern auch gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände, welche den alten Kirchenformen und Religionsmeynungen anhingen.

Der Hauptpunkt war: das Recht, die höchste kirchliche Gewalt auszuüben. Die Protestanten verwarfen die Autorität des Pabstes, und mit dieser die des Kaysers, in Hinsicht auf kirchliche und religiöse Gegen-

stände; letzterer hatte nur als Schutzvoigt des heiligen Stuhls hierauf Anspruch machen können; seine Ansprüche mußten als ungültig zurückgewiesen werden, sobald die Autorität jenes nicht mehr anerkannt wurde.

Die Erlangung der höchsten kirchlichen Gewalt war ein großer Schritt zur Erweiterung und Befestigung der landesherrlichen Hoheitsrechte der Stände, welche sie in Besitz nahmen.

Sie vermehrte ihre Unabhängigkeit und eröffnete ihnen Quellen von Einkünften, durch welche ihre Macht einen verhältnißmäßig großen Zuwachs erhalten mußte.

Die katholischen Stände, welche beydes fortwährend entbehrten, sahen eben so mit Misfallen hierauf, als der Kayser, der darin eine, jenem Zuwachs verhältnißmäßige, Beschränkung seiner Macht erkannte.

Die Mittel, welche dieser anwandte, jene ihm verhaßten Neuerungen zu hemmen, sahen die protestantischen Stände nun wieder als einen so vielfachen Misbrauch seiner Machtgewalt an, und fühlten sich dadurch eben so

dringend zur Behauptung ihrer politischen als kirchlichen Rechte aufgefordert.

Trat eine Veranlassung zu der Besorgniß ein, daß von der andern Seite her Gewaltsmaaßregeln angewandt werden dürften; so erfolgte natürlich dießseits eine engere Vereinigung — in dem Schmalkaldischen Bunde (1531.), welcher die Absicht hatte, jene, als rechtmäßig erkannten, Rechte zu vertheidigen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Hierauf beschränkte sich diese Verbindung, mit der ausdrücklichen Erklärung: „daß sie weder kayserlicher Majestät, ihrem allergnädigsten Herrn, noch irgend einem Stande des heiligen römischen Reichs oder sonst jemanden zuwider seyn solle *).“

Durch diese Verbindung wurde der Grund zu einer, für das Schicksal des deutschen Reichs höchst wichtig gewordnen, Modifikation der Verfassung desselben gelegt.

Nach der Erneuerung dieses Bundes (1536) schlossen der Kayser und mehrere ka-

*) Hartleder I. VIII. 1502.

tholische Fürsten und Stände eine Gegenverbindung, unter dem Titel des heiligen Bundes; der zwar auch das Ansehen eines bloßen Vertheidigungsbündnisses haben wollte; aber, seiner Organisation nach, doch mehr für offensiv, als defensiv zu halten war *).

Wenn diese Vereinigungen auch nur auf kurze Zeiträume für temporelle Zwecke geschlossen und gewaltsam gesprengt wurden, oder sich von selbst lös'ten; so ließen sie doch bleibende Eindrücke in den Formen des deutschen Reichsstaats zurück.

Beyde Reichstheile blieben in einer Art von Kriegsstande gegen einander; und eine allgemeine Vereinigung war für immer unmöglich gemacht.

II.

Passauer Vertrag. Religionsfriede.

Der passauer Vertrag (1552) war wohl sehr wenig fähig, diese große, so tief eingerissene Spaltung, in dem deutschen Reichsstaate wieder auszufüllen.

*) Hartleder I. VIII. 1518.

Er war dem Kayser abgezwungen *): auch eigentlich nur für die Privatabsichten des Kurfürsten Moritz von Sachsen entworfen**).

Zwar wurde ausdrücklich festgesetzt, daß ein Reichstag „zur Berathung angesetzt werden solle, um dem Zwiespalte der Religion abzuhelfen, und dieselbe zu christlicher Vergleichung zu bringen, — — daß auch deutsche Sachen durch Deutsche gehandelt werden sollten, daß darob männiglich ein Genüge tragen und haben werde ***).“ Gleichwohl war schon damals um so weniger Aussicht zu einer endlichen und völligen Beylegung aller Differentien vorhanden; da man noch nicht einmal zur Begründung eines festen Princips hatte gelangen können ****), nach welchem, bey dem Ausgleichungsversuche, auf dem, vorläufig zu Augsburg anberaumten, Reichstage verfahren werden sollte.

Wie geneigt man auch bey der endlichen

*) Sleidan XXIV. 427.
**) Hartleder II. V. 1317.
***) Passauer Vert. §. 6. 7. 14.
****) Hartleder a. a. O. 1325.

Unterhandlung des Religionsfriedens (1555) auf beyden Seiten zum Frieden seyn mogte *); so wird doch der Beobachter der Verhältnisse jener Zeit schon durch diese auf die Bemerkung geführt, daß auch durch den hier endlich bewirkten sogenannten Religionsfrieden keine völlige Wiedervereinigung des Reichsstaats zu einem vollendeten, durchaus haltbaren, und zweckmäßig wirksamen Ganzen bewirkt werden konnte.

So lange der Kayser und ein Theil der Reichsstände Katholiken und der übrige Theil der Stände Protestanten blieben, blieb auch die Kluft zwischen beyden befestigt, welche den deutschen Reichsstaat in zwey große Hälften abgesondert hatte.

Um eine aufrichtige und haltbare Vereinigung zu bewirken, hätten jene entweder alle Protestanten, oder diese alle wieder Katholiken werden müssen.

Blieben Beyde, was sie waren, so halfen alle Verzichtleistungen und Zusicherungen —

*) Häberlins N. d. R. G. II. 225. u. f.

wie die Erfahrung in der Folge zur Genüge gelehrt hat, — nur sehr wenig.

Auf Seiten des Kaysers und der katholischen Stände blieb dieselbe Ursache zum Misvergnügen und zur Eifersucht; auf Seiten der Protestanten dieselbe Veranlassung, zu Mistrauen und Besorgnissen.

Der Korporationsgeist, der beyde Theile belebte, und lenkte, mußte jedes gemeinsame Interesse verschlingen, wenigstens unwirksam erhalten. Es mußte, auch im Frieden, eine Art von Kriegszustand zwischen beyden Theilen bleiben; der die Gemüther nur mehr von einander entfernen, die große Spaltung in dem Reichs-Staatskörper immer mehr erweitern konnte.

Sehr charakteristisch für die gegenseitige Stimmung und die Zwecke der kontrahirenden Theile, dünkt mich übrigens, die Differenz über den sogenannten geistlichen Vorbehalt zu seyn *).

In der That war die Forderung der Ka-

*) Lehmann Reichshand. v. Religionsfr. I. 46.

tholiken, meiner Einsicht nach, eben so gerecht als vernünftig.

Es schien sich von selbst zu verstehen, daß ein Prälat, der zur protestantischen Parthey übertrat, seiner Pfründe und Einkünfte verlustig gehn, und das Stift oder Kapitel berechtigt seyn mußte, zu einer neuen Wahl zu schreiten *).

Wie mogte ein katholischer Bischof, oder Abt, noch Bischof oder Abt eines katholischen Stifts bleiben, wenn er ein Protestant geworden war? Und wie konnte ein protestantischer Bischof, oder Abt, auf Einkünfte und Würden Anspruch machen, die einem katholischen bestimmt, und ihm, als einem Katholiken überlassen waren?

War es nun in einem Reichslande verfassungsmäßig, daß der katholische Bischof, durch seine Wahl zum Bischofe, auch zugleich Regent des Landes wurde; und war und blieb die Regentenwürde mit der katholischen Bischofswürde untrennbar verbunden; so mußte auch der Bischof, indem er aufhörte

*) Lehmann I. 21.

katholischer Bischof zu seyn, aufhören Landesherr zu seyn.

Nur durch einen Ausspruch der souveränen Reichsversammlung konnte, meiner Einsicht nach, die Landesregierung von der Bischofswürde getrennt werden, und dem resignirenden Bischofe die Landesherrlichkeit überlassen bleiben. So lange dieß nicht geschah, so fielen alle Ansprüche, die in solchen Fällen auf die Behauptung der Regierung, oder Regenteneinkünfte gemacht wurden, von selbst als völlig null und nichtig dahin.

Immerhin mogten die Katholiken bey der Behauptung dieser Forderung die Absicht haben, der Ausbreitung des Protestantismus ein Hinderniß in den Weg zu legen. Die Protestanten konnten ohne die seltsamste Anmaßung, gleichwohl diese Forderung nicht verweigern.

Eben so wenig konnten aber auch die Katholiken den mittelbaren protestantischen Ständen in ihren Staaten die Religionsfreyheit verweigern*), wenn sie überhaupt den Grundsatz annahmen: daß einem jeden, durch diesen Friedensschluß die

*) Lehmann. 16.

freye Uebung der Religion, zu welcher er sich bekenne, gesichert seyn solle.

Uebrigens ergiebt sich aus der ganzen Verhandlung zur Genüge, daß beyde Theile von dem andern übervortheilt zu werden fürchteten, und beyde einander zu übervortheilen suchten. Auch hatte dieser sogenannte Friedensschluß *) weit mehr das Ansehn eines Waffenstillestands-Vertrags, denn eines Friedensbündnisses.

Die Katholiken erklärten auch deutlich genug **), daß sie auf eine endliche Wiedervereinigung (compositio) beyder Religionspartheyen verharrten.

Zwar sollte sie; der Aeußerung nach, christlich und freundlich ***) zu Stande gebracht werden. Allein dafern die Hartnäckigkeit der Ketzer auf diesem Wege nichts erreichen ließ, — was blieb dann übrig, als wieder strengere Mittel zu ergreifen, da doch dieser große und christliche Zweck unmöglich völlig aufgegeben werden konnte.

*) Schmauß. 157. Lehmann 62.
**) Relig. Fried. Art. V. VII. XII.
***) V.

Wie mogte sich nun aber ein Vertrag dieser Art zu einer haltbaren, konstitutionellen Bestimmung qualificiren. Der Erfolg hat über den Werth desselben, in dieser Hinsicht bestimmt genug entschieden. Es darf also auch wohl nur auf diesen hingedeutet werden.

Funfzehntes Kapitel.

Westphälischer Friedensschluß.

I.

Standpunkt.

Die Modifikationen, welche durch jene kirchliche und politische Revolution in dem deutschen Reichsstaate bewirkt waren, betrafen, so wesentlich und wichtig sie auch waren, nur die Verhältnisse der protestantischen Stände, als einer besondern, in dem Reiche selbst sich immer mehr ausbildenden Korporation.

Diese waren in ein verändertes Verhältniß zum Kayser, in ein verändertes Verhältniß zu den katholischen Mitständen, zum

Pabste, und zu manchen auswärtigen Mächten getreten. Indem diese Modifikationen in den erstern drey Verhältnissen Entfernungen bewirkt hatten, waren in der letztern Annäherungen entstanden.

Glieder des Reichs hatten mit auswärtigen Mächten Bündnisse, gegen den Kayser und ihre katholischen Mitstände, geschlossen. Und wenn diese durch den Religionsfrieden auch wieder aufgelös't, und eine — mehr scheinbare als wirkliche — Wiedervereinigung bewirkt war, so blieb doch immer die Idee lebendig und wirksam, daß dergleichen Bündnisse geschlossen werden könnten, und im Nothfalle auch wieder geschlossen werden müßten; — welche für das Schicksal des deutschen Reichs, wie die Folge zeigt, sehr wichtig werden mußte.

Es war die zunehmende Macht des Hauses Oestreich, welche jene Vorstellung bey den Protestanten stets lebendig erhalten mußte.

Des Religionsfriedens ohnerachtet, betrachteten die Kayser, als Kayser, die protestantischen Stände fortwährend als halb

aufrührerische Reichsglieder; und die Veränderung der Verhältnisse zu ihnen, als ein unverzeihliches Auflehnen gegen die Macht und Autorität des Oberhauptes der Christenheit; — wofür die Kayser nie aufgehört hatten sich zu halten.

Eben so erblickten die Kayser mit dem Pabste und allen katholischen Reichsständen in den Protestanten noch immer eine abtrünnige Sekte; deren Wiederunterwerfung unter die Oberherrschaft der allein selig machenden christlichen Kirche, Pflicht des obersten Schutzvoigts derselben sey.

Die Kayser bemerkten überdieß in dieser Pflicht nun auch noch eine günstige und längst gewünschte Gelegenheit, die unbeschränkte Monarchenmacht über das ganze Reich, woran so lange vergebens gearbeitet war, endlich nach Geist und Buchstaben der echt legistischen Theorie zu realisiren.

Hätten eher Männer von Kraft, Unternehmungsgeist und Beharrlichkeit, auf dem Kayserthrone gesessen, so würde auch wahr-

scheinlich eher der Versuch dahin gemacht worden seyn.

Indessen konnte kein Zeitpunkt für denselben günstiger aufgegriffen werden, als der, in welchem er von Ferdinand dem zweyten gemacht wurde.

Die protestantischen Reichsstände waren durch Sektengeist getrennt, und weder ein Fürst von großer Macht, noch von großem Charakter war unter ihnen, der durch das Eine oder das Andere diesen Mangel hätte ersetzen können.

Ferdinand, mit beyden versehn, stand dagegen in der Mitte, der schon für sich die protestantischen durch Zahl und Macht mehr als balancirenden, katholischen Fürsten und Stände, die sich innigst an ihn anschlossen.

So mußte das Uebergewicht bald, und entscheidend, in die Wage des Kaysers, und der Katholiken fallen, und die Protestanten konnten nur Rettung von auswärtigen Mächten erhalten.

Indem ihnen diese durch diese wurde, mußte die Unabhängigkeit des deutschen

Reichsstaats dagegen zum Opfer gebracht werden.

Von dieser Zeit an ist seine Selbstständigkeit dahin. Es ist mit dieser seine Kraft und Achtung dahin. Sein Schicksal liegt in den Händen einiger — zum Theil auswärtiger großer Mächte und sein Zustand ist seit jener Zeit fast ununterbrochen leidend und verlierend gewesen.

Es kann nicht in dem Plane dieses Versuchs liegen, einen Kommentar über den westphälischen Friedensschluß zu liefern. Der Inhalt desselben ist, wie die Veranlassung, bekannt genug. Auch sind ihm noch in den neuesten Zeiten gründliche Bearbeitungen *) gewidmet, welche zugleich die Absicht haben und erreichen, die Kenntniß dieses merkwürdigen Reichs-Grundgesetzes zu popularisiren und allgemeiner zu machen.

Ich erlaube mir daher, hier nur einige allgemeine Bemerkungen über dasselbe,

*) I. Pütters Geist des westphäl. Fried. 1795, in welchem man auch die anderweitigen litterarischen Nachweisungen findet.

in Beziehung auf den Hauptgesichtspunkt dieser Abhandlung, den wir hier, wie überall, nie aus den Augen lassen dürfen.

Der westphälische Friedensschluß ist ohne Unterlaß — insbesondere auch in der neuesten Zeit — sehr hoch gepriesen worden, und vornämlich wird er von den Protestanten, als die Grundfeste der deutschen Freyheit verehrt.

Diese Verehrung und diese Lobeserhebungen unangefochten, glaube ich hier überhaupt keine weitere Rücksicht darauf nehmen zu dürfen. Der Gesichtspunkt, aus welchem ich hier diese Urkunde betrachte, ist die nähere Begründung und Vollendung der Verfassung des deutschen Reichsstaats.

Wenn ich, von dieser Seite her, in jene Verehrung nicht so ganz einstimmen kann, so hoffe ich, wird man wenigstens meine Gründe zuvor einiger Prüfung würdigen, ehe man das Verdammungsurtheil eines schlechten Patrioten oder unkundigen Richters über mich ausspricht.

II.

Ansicht des Friedensschlusses selbst.

Sollte der westphälische Friedensschluß diese unbedingte Verehrung verdienen; so müßte in ihm wirklich die deutsche Reichs-Staatsverfassung die Vollendung erhalten haben, welcher sie so sehr bedurfte; es mußte durch ihn diesem Staatskörper, die Einheit, Kraft, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wieder gegeben seyn, welche er fast gänzlich verlohren hatte. Ein Blick auf die Entstehung, auf den Inhalt und die Wirksamkeit desselben, wird eine Entscheidung hierüber, meiner Einsicht nach, am sichersten verbreiten.

Ueberhaupt genommen, wird man wohl nicht in Abrede stellen, daß eine Friedenshandlung nicht sehr fähig sey, eine vollständige und zweckmäßige Konstitutionsurkunde zu begründen. Am wenigsten aber ist man zu einer Friedenshandlung geeignet, wo so viele Concurrenten zusammen treffen, sich also auch so vielfache Interesse's durchkreu-

zen, und wo gleichwohl einige für die Uebrigen den Frieden gebieten.

Dabey tritt hier noch der, ebenfalls wohl nicht außer Acht zu lassende, Umstand ein, daß es auswärtige Mächte waren, welche für das deutsche Reich mit Oestreich den Frieden schlossen und die neuen konstitutionellen Formen und Verhältnisse entwarfen *), welche aller Fehde für die Zukunft ein Ende machen sollten.

Wie mag aber eine Konstitution — wenn sie auch noch so zweckmäßig und genugthuend wäre, den Staatsgliedern genügen, denen sie auf diese Weise von andern gegeben wird? Zumal wenn sie vorher in dem Zustande des Kriegs gegen einander standen.

Kann die Vorstellung je von ihnen weichen, daß sie nicht selbstständig und unabhängig waren, da sie die Konstitution erhielten? Und wird sie nicht die Garantie dieser fremdem Mächte ohne Unterlaß daran erinnern, daß ihnen, durch diese gegebene Konstitution,

*) Von Meiern Acta pac. West.

Selbstständigkeit und Unabhängigkeit für immer geraubt wurde?

Wirft man nun einen Blick auf den Inhalt dieser so hoch gepriesenen Konstitutionsurkunde, so bieten sich auch sogleich einige Bemerkungen dar, welche, meiner Einsicht nach, wenigstens einiger Erwähnung werth sind.

Die eigentliche Veranlassung zu den Streitigkeiten, welche hier beygelegt werden sollten, wurde, sowohl in religiöser als politischer Hinsicht, keineswegs völlig gehoben. Am wenigsten war dieß im Betreff der Verhältnisse der ersteren Art der Fall.

Die höchste kirchliche Gewalt und das unbedingte Reformationsrecht wurden den protestantischen Ständen keineswegs völlig zugestanden *). Die unglückliche Idee, von einem Normaljahre **), durch welche der Zustand der Religionsverhältnisse für immer bestimmt werden sollte, enthielt offenbar eine für die protestantischen Stände herabsetzende und lästige Beschränkung, der ihnen gebüh-

*) Inst. P. O. A. V. ap. Schmaufs 755.

**) §. 14.

renden obersten kirchlichen Gewalt, und mußte eben deswegen nothwendig zu einer Quelle neuer Beschwerden und Streitigkeiten werden.

Ueberdieß findet sich eine hinlänglich bestimmte Aeußerung *) zum Beweise, daß die Katholiken auch jetzt noch immer auf eine endliche Wiedervereinigung **) beyder Religionen, das heißt Rückkehr der Abtrünnigen, zu der alten ächten, rechneten.

Auch diese Bestimmung war also eigentlich provisorisch. Sie verrieth zugleich die Idee, welche bey den Katholiken, also auch bey dem Kayser und den katholischen Ständen noch immer fortwirkte: — daß man den Protestanten nur zulasse, was ihnen eigentlich nicht gebühre, und daß man daher aber, indem man zulasse, was unter den Umständen nicht verweigert werden könnte, Bedacht dahin nehmen müsse, ihren fernern Umsichgreifen Schranken zu setzen.

Es lag eine auffallende Inkonsequenz darin, — die nur zu bald fühlbar werden muß-

*) A. VII. §. 1.

**) Ulteriori compositione reservatae.

te, — daß den katholischen Ständen blieb, was den protestantischen nicht gestattet werden sollte — Klöster aufzuheben, die noch bestanden u. s. w., und die Güter derselben zu andern Staatszwecken zu verwenden.

Es ging unverkennbar daraus hervor, daß die Katholiken solche Stiftungen und Grundstücke, — wenn sie auch innerhalb der Territorien der protestantischen Stände lagen, — doch zu **ihrem Eigenthume** rechneten und darauf Bedacht nahmen, dasselbe gegen jede Antastung für die Zukunft zu sichern.

Dieß war, indem es die kirchliche Oberherrschaft beschränkte, zugleich ein offenbarer Eingriff in die Territorialhoheit der protestantischen Stände *), deren die katholischen nicht ausgesetzt waren.

Auffallend ist es, daß der Kayser für seine Erbstaaten so hartnäckig behauptete **), was er den protestantischen Ständen, auf keine Weise zugestehn wollte: Freyheit, die Kraft

*) Dieß erhellet bes. aus §. 25. 26.

**) §. 40. 41.

der in diesem Friedensschlusse festgestellten Duldungsgesetze und Rechtsbestimmungen beyder Partheyen, anzuerkennen, oder zu verwerfen.

Freylich waren diese Duldungsgrundsätze eben so mangelhaft, als die Rechtsbestimmungen. Die Lutheraner beherrschte derselbe Sektengeist, als die Katholiken.

So wurde durch dieses Reichs-Grundgesetz die sonderbare Erscheinung begründet, daß deutsche Reichs-Staatsbürger in dem einen Theile dieses Reichs, als zu der herrschenden Kirche gehörend, alle bürgerliche Rechte, in dem andern aber, als der bloß geduldeten anhangend — nur gewisser Rechte dieser Art sich erfreueten.

Offenbar war also die angebliche völlige Gleichheit der Rechte aller Confessionen nur eine Vorspieglung, deren Nichtigkeit nur zu bald offenbar werden mußte. Es bleibt ein unwiderlegliches Dokument, für die Intoleranz jener Zeiten, daß ausdrücklich festgesetzt wurde: außer den drey, durch diesen Ver-

trag autorisirten Religionen, solle keine andere im heiligen römischen Reiche geduldet werden *).

Zugleich wurde aber auch hierin wieder ein höchst wuchernder Saamen zu Streitigkeiten ausgestreut, welche wohl auf keine Weise zur Beförderung der Einheit in dem Reichsverbande mitwirken konnten.

Noch weniger aber eigneten sich dazu die politischen Bestimmungen, welche in dieser neuen Konstitutionsurkunde festgesetzt wurden.

Wenn darin konstitutionell gestattet wurde, daß die katholischen und protestantischen Stände unter gewissen Umständen den Gesammtkörper des Staats in zwey Theile sondern könnten, und in diesen Fällen keine Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen; sondern nur durch freundschaftlichen Vergleich **) Statt finden sollte: so wurde dadurch offenbar die Einheit des Ganzen für immer konstitutionell vernichtet.

Es war voraus zu sehn, was der Er-

*) VII. §. 2.

**) Amicabilis compositio V. 52.

folg leider! nur zu sehr bestätigt hat —: daß diese Sonderung fast bey allen allgemein zu verhandelnden Angelegenheiten eintreten und fast kein gemeinsames Verfahren mehr Statt haben werde.

Daß hierin ein Hauptgrund der von jener Zeit an hauptsächlich sich ergebenen Kraft- und Thatlosigkeit des deutschen Reichsstaats zu suchen sey, bedarf wohl keines nähern Beweises.

Dieser selbe Paragraph *) liefert noch einen andern nicht minder wichtigen Beytrag für den Tadel, der diese Urkunde, als konstitutionelle Bestimmung, treffen könnte. Er verweis't die Entscheidung der wichtigen Frage: ob das Recht in partes zu gehn, auch in materia collectandi ausgeübt werden könne? auf den nächsten Reichstag.

Es fällt in die Augen, wie dadurch Veranlassung zu den mannigfaltigsten und dauerndsten Streitigkeiten gegeben werden mußte. Auch ist eingetroffen, was erfolgen muß-

*) §. 52.

te — diese streitige Frage ist bis jetzt noch unentschieden geblieben.

In der festgesetzten Reform des Reichs-Kammergerichts war die Pluralität entschieden auf die Seite des Kaysers und der katholischen Stände *) gelenkt, also auch dadurch Veranlassung zum Mistrauen und Beschwerden gegeben, welche ebenfalls wieder Trennung verursachen mußten.

Was nun die übrigen politischen Verfügungen anbetrift, so zielen diese bekanntlich zunächst dahin ab, die Landeshoheit der Stände des Reichs zu befestigen, und den Versuchen der Kayser, zur Ausdehnung ihrer Gewalt, einen neuen und haltbarern Damm entgegen zu setzen.

Hier wird nebst den übrigen sogenannten Regalien, den einzelnen Ständen das Recht, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen, konstitutionsmäßig zugestanden, **),

*) V. 53. 57.

**) VIII, 3.

Nun aber fordere ich die unbedingten Verehrer des westphälischen Friedens auf, zu entscheiden, ob selbst unter den hinzugesetzten Bedingungen eine solche Zulassung, mit der Natur und dem Zwecke einer solchen Staatenverbindung, als das deutsche Reich ausmachen sollte, zu vereinigen sey?

Wenn dieß übrigens, — wie wir gern zugestehn, — nach den Verhältnissen, wie sie damals lagen, und sich in der Folge noch mehr ausbildeten, nicht zu verhüten war; so war es doch auch — wie man uns wieder nicht ableugnen wird — auf keine Weise geeignet die Einheit und Festigkeit der Staatverbindung des deutschen Reichs zu befördern.

Die ebenfalls dort konstitutionell in ihrer völligsten Ausdehnung zugesicherte *) Landeshoheit, oder das Territorialrecht, ließ von jener Zeit an einen jeden deutschen Reichsfürsten in sich einen fast völlig souveränen Herrn erblicken.

*) §. 1.

Das Recht, Bündnisse für sich mit auswärtigen Mächten schließen zu können, mußte dieser Vorstellung eine leicht zu bemerkende Erweiterung geben; die dem deutschen Reichsverbande nicht günstig seyn konnte.

War der deutsche Reichsstand, als solcher durch das Verbot, andere Verbindungen zu schließen, gehalten, seinen Schutz allein bey dem Reiche zu suchen; so wurden, und blieben sich die Reichsstände dadurch einander nothwendig, ja sie mußten sich einander immer nothwendiger werden, folglich sich auch enger an einander schließen. Die Reichsverbindung mußte dadurch nach eben dem Verhältnisse an Festigkeit gewinnen.

Daß dadurch denen Fürsten und Staaten, welche durch den Besitz von Reichsländern, mit dem Reiche zwar verbunden, aber durch ihre Besitzungen außerhalb desselben von ihm unabhängig sind, auch keine Fesseln angelegt werden konnten, scheint sich von selbst zu verstehen

Uebrigens darf nicht übersehen werden

daß die nähere Bestimmung eines großen Theils der wichtigsten, staatsrechtlichen Gegenstände und Verhältnisse, hier gänzlich unausgemacht blieb. Die Bestimmungen über die beständige Wahlkapitulation, die Aechtung der Reichsstände, die Ergänzung der Reichskreise, die Reichsmatrikel und mehrere andere für die Reichsverfassung höchst wichtige Angelegenheiten blieben *) dem nächsten Reichstage vorbehalten, wodurch denn allerdings eben so viele Lücken in dieser Konstitutionsurkunde bleiben mußten; welche dann auch, wie man weiß, größten Theils nie ausgefüllet worden sind.

Mit diesem Inhalte dieser so hoch gerühmten Konstitutionsurkunde, steht die Wirkung derselben in der genauesten Verbindung.

Niemand wird es leugnen wollen, daß seit jener Zeit die Einheit in dem deutschen Reichsverbande — anstatt sich als hergestellt

*) VIII. 3.

und befestigt zu zeigen — als fast gänzlich vernichtet erschienen ist.

Die Kräfte des deutschen Reichsstaats, als solches, haben sich, anstatt vermehrt zu werden, von Jahre zu Jahre vermindert; die Abhängigkeit von andern Staaten dagegen vermehrt.

Der westphälische Friede stipulirte Abtretungen, denen bald darauf gewaltsame Beraubungen folgten, die das Reich nicht zu hindern vermogte.

Das Haus Oestreich hat — trotz der freyen Wahlbestimmung der Kayserwahl — diese Würde fast so gut als erblich behalten. Es hat das deutsche Reich, durch Verwickelung in alle seine Hauskriege zu wiederholten und immer größern Aufopferungen veranlaßt, wofür ihm nie der geringste Ersatz werden konnte.

Hieraus dürfte wohl eben nicht sehr genugthuend erhellen, daß der Einfluß des Kaysers auf die Beschlüsse des Reichs, durch

den westphälischen Frieden in bestimmte Schranken zurückgewiesen sey.

Wie die Kayser das deutsche Reich, ihren Zwecken gemäß, zu Kriegen bestimmten, so schrieben sie ihm auch die Bedingungen des durch sie für das Reich als ihren Bundesgenossen mit zuschließenden Friedens vor; wovon der Friedensschluß zu Rastadt (1714) wohl als ein hinlänglich gültiger Beleg angeführt werden darf.

Sie bewilligten sogar in solchen fast eigenmächtig geschlossenen Friedensverträgen Abtretungen für das Reich; wobey diesem nur — die leere Formalität der Bestätigung überlassen wurde.

Indem wir diese Hindernisse einer unbedingten Bewunderung des westphälischen Friedensschlusses, als Konstitutionsurkunde, nicht aus dem Wege zu räumen wissen, verkennen wir gleichwohl das Gute, das darin enthalten und dadurch bewirkt worden ist, keinesweges.

Unserer Einsicht nach, sind es hauptsäch-

lich zwey Dinge, durch welche derselbe für den deutschen Reichsstaat unzweifelhaft wichtig, und wohlthätig wirksam geworden. Durch das System der Sekularisationen und die Begründung der Größe des Hauses Brandenburg.

Es dünkt uns sonderbar, daß man über jenes Sekularisationssystem so viel gestritten hat.

Wer eine Souveränität des deutschen Reichsstaats anerkennt, muß ihm, so scheint es uns, auch das Recht, Sekularisationen vornehmen zu können, zugestehn. In der Verfassung des deutschen Reichsstaats, so weit sie einige konstitutionelle Bestimmungen erhalten hat, liegt unserer Einsicht nach, nichts, was ihnen mit Grunde entgegen gesetzt werden könnte.

Jeder geistliche Fürst und immediate Prälat kann nur so lange in seiner Würde bleiben, als es das souveräne Reich für gut findet, daß ein Bisthum oder eine Prälatur existire.

Dieß sind Stiftungen, die aufgehoben werden können, wie sie gemacht wurden und

bisher unter der Autorität des Reichs bestanden. Das Verhältniß eines Bischofs oder Prälaten kann mit dem eines erblichen Reichsfürsten auf keine Weise verglichen werden. Es kann indessen hier nicht der Ort seyn, dieß näher aus einander zu setzen.

Sechzehntes Kapitel.

Deutscher Fürstenbund.

Was würde, dem westphälischen Frieden zum Trotz, aus dem deutschen Reichsstaate geworden seyn, wenn nicht das Haus Brandenburg in diesem Jahrhundert zu einer solchen Kraft und Größe gediehen wäre, und in mehrern großen und kraftvollen Männern ihm und seiner Freyheit Beschützer gegeben hätte.

Friedrich der zweyte krönte seine mannigfaltigen Verdienste, um den deutschen Reichsstaat, durch den Fürstenbund *).

Dohm**) und Johannes Müller***) und Herzberg ****) haben alles erschöpft, was zur rechtlichen Begründung und Empfehlung dieser Verbindung gesagt werden kann. Die Natur und der Zweck derselben brachten

*) Reuß Staatskanzley XII. XIII. XIV.

**) Ueber den Fürstenbund.

***) Darstellung des F. B.

****) Mémoires T. II.

les mit sich, daß sie auch ihre Gegner finden mußte.

Der Fürstenbund war eine einseitige temporelle Verfügung. Er selbst, oder doch seine Wirksamkeit sind also auch größten Theils bereits völlig verschwunden.

Sie erreichte ihre Bestimmung, als sie den deutschen Reichsstaat rettete: und verlohr freylich auch in dem ihre Wirksamkeit, der ihr Daseyn und Leben gegeben hatte.

Die Verfassung brachte sie der Vollendung nicht näher, vermogte daher auch ihr für die Dauer keine größere Sicherheit zu gewähren.

Siebzehntes Kapitel.

Neutralität des nördlichen Deutschlands.

Bey dem Mangel an Einheit und Kraft, der das deutsche Reich, als Ganzes, außer Stand setzte, sich mit Muth und Beharrlichkeit der Theilnahme des verderblichsten aller Kriege, an welchem es je Antheil gehabt hatte, zu entziehn, war es eine nicht genug zu schätzende Wohlthat, daß der preußische Adler einen Theil desselben unter seinen schützenden Flügel nahm.

Ob es dazu berechtigt seyn konnte, kann wohl von dem Unbefangenen nie ernstlich als Frage aufgestellt werden.

Wo findet sich in der deutschen Reichskonstitution eine Bestimmung, wodurch sie verneinend entschieden werden könnte? Und weiß man diese nicht anzugeben; was mögte

man denn auch nur mit einigem Scheine dagegen einwenden?

Es ist freylich leicht begreiflich, wie die Anhänger an dem Interesse des Hauses Oestreich, es misfällig bemerkten, daß es das nördliche Deutschland wagen dürfe unter Preußens Schutz, eine fernere Theilnahme an einem Kriege zu verweigern, der allein für jenes — oder genau untersucht, selbst nicht einmal für jenes Interesse geführt wurde.

Schwerer aber läßt sich erklären, wie Reichsstände, denen dieser Schutz so wohlthätig wurde, denen er selbst zum Theil ihr Daseyn erhielt, denselben mit Undank lohnen und darin eine Maaßregel des Eigennutzes finden konnten, worin sich so deutlich die großmüthigste und entschiedenste Aufopferung zu Tage legte.

Achtzehntes Kapitel.

Lüneviller Friede.

Noch ist der Zeitpunkt nicht da, wo über ihn etwas gesagt werden könnte.

Möge er werden, was der westphälische Friede nicht werden konnte! Und Niemand wird freudiger sein Lobredner werden, als der Verfasser

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voss, Christian Daniel,

Über die Schicksale der deutschen Reichs-Staatsverfassung

Leipzig 1802

J.publ.g. 864
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562305-5